Die Kenntnis des Anfechtungsgrundes, des Berufungsgrundes und des Mangels des rechtlichen Grundes nach dem BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Werner Hansen,
Gerichtsassessor aus Saarbrücken

Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei / Rostock
1935

Referent: Professor Dr. Rudolf Henle.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. **Einleitung** 5

II. **Allgemeine Begriffsbestimmungen**

1. Der Begriff: Grund 6
2. Der Begriff: Grund einer Rechtsfolge 7
3. Der Begriff: Kenntnis 19
4. Der Begriff: Kenntnis des Grundes einer Rechtsfolge . 23

III. **Kenntnis des Anfechtungsgrundes**

1. Der Begriff: Anfechtungsgrund 27
2. Die einzelnen Tatbestände 32
3. Aehnliche Vorschriften 47

IV. **Kenntnis des Berufungsgrundes**

1. Der Begriff: Berufungsgrund 48
2. Die einzelnen Tatbestände 57

V. **Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes**

1. Der Begriff: Mangel des rechtlichen Grundes . . . 61
2. Die subjektive Voraussetzung des § 819 78
3. Die einzelnen Tatbestände 79

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549208_0087

I. Einleitung.

Eine der Hauptaufgaben der Rechtswissenschaft ist eine klare Bestimmung der gesetzlichen Begriffe. In dieser Hinsicht hat sie manches nachzuholen, was der Gesetzgeber entweder versäumt hat oder was er nicht bestimmt hat, weil eine solche Bestimmung im Gesetz selbst nicht angebracht erschien. Die in den einzelnen Rechtsnormen verwendeten Begriffe haben teilweise auf verschiedenen Rechtsgebieten einen unterschiedlichen Sinn, ja teilweise verwendet sogar ein und dasselbe Gesetz einen gleichen Ausdruck in ungleichem Sinne. Es kommt noch hinzu, daß die in den Rechtsnormen enthaltenen Ausdrücke selbst schon von einer solchen Farb- und Wesenlosigkeit sein können, daß die Feststellung des darin steckenden Sinns äußerst erschwert ist.

Die in den Rechtsnormen verwendeten Begriffe sind teils solche, denen eine allgemeingültige Wortbedeutung zukommt, teils solche, deren Bedeutung ausschließlich auf dem Gebiete des Rechts liegt und die man daher „reine Rechtsbegriffe“[1]) nennen kann. Im ersteren Falle ist es denkbar, daß der Begriff allgemeiner Bedeutung durch die Rechtsnorm irgendwie umgebogen und dadurch in einen neuen, einen „juristisch-technischen“[1]) Begriff verwandelt wird.

Ein Beispiel dieser Art bietet der in verschiedenen Büchern des BGB. verwendete Begriff der „Kenntnis eines Grundes“. Nach den §§ 121, 318, 1954, 2082 werden durch Kenntniserlangung des „Anfechtungsgrundes“, bzw. des „Grundes der Anfechtbarkeit“ und nach § 1944 durch Kenntnis des „Berufungsgrundes“ bestimmte Fristen in Lauf gesetzt, während nach § 819 Kenntnis des „Mangels des rechtlichen Grundes“ eine Verschärfung der Haftung bei der Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zur Folge hat.

Aufgabe dieser Arbeit soll es sein, die rechtliche Bedeutung dieser Begriffe zu bestimmen. Es ist dabei zunächst von der Wort-

1) Vgl. Zitelmann S. 17.

bedeutung ausgehend die rechtliche Bedeutung der Begriffe im allgemeinen zu erklären; sodann sind die gewonnenen Ergebnisse stets an den einzelnen Tatbeständen zu erproben. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß abstrakte Begriffsbestimmungen um ihrer selbst willen aufgestellt werden, die vor den Notwendigkeiten einer praktischen Rechtsanwendung versagen.

II. Allgemeine Begriffsbestimmungen.

1. Der Begriff: Grund.

Ausgangspunkt der Untersuchung muß das Wort „Grund" sein. Erst wenn wir wissen, was darunter zu verstehen ist, können wir bestimmen, was die Kenntnis des Grundes ist. Eine besondere Begriffsbestimmung, was unter „Grund" zu verstehen sei, ist im Gesetz nirgendwo enthalten. Die Begriffsbestimmung muß daher aus der allgemeinen Bedeutung dieses Wortes abgeleitet werden.

„Grund ist (allgemein) das, wovon etwas ideell oder real abhängig ist, woraus es sich begreifen läßt[1])." Diese allgemeine Bedeutung des Wortes besagt nichts anderes, als daß ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen zwei Größen besteht, von denen die eine den Grund bildet. Dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen zwei Größen, von denen die eine die Eigenschaft eines Grundes hat, ist ein notwendiges und wird am besten von dem Satz charakterisiert, daß alles einen zureichenden Grund habe. Dieser Satz, der allgemeine Gültigkeit hat, ist vor allem von Schopenhauer näher untersucht worden. „Der allgemeine Sinn des Satzes vom Grunde läuft darauf zu, daß immer und überall Jegliches nur vermöge eines anderen ist[2])." Dieser für alle Objekte stets gleichbleibende Satz kann nach Schopenhauer je nach der Verschiedenheit der Art der Objekte verschiedene Gestalt annehmen. Die von Schopenhauer vorgenommene Unterscheidung ist heute noch von grundlegender Bedeutung für die Wissenschaft, insbesondere auch in der Rechtslehre als Ausgangspunkt der Untersuchungen allgemein anerkannt. Der Satz tritt einmal im Gebiet des Werdens (Realität) auf; dann hat er die Bedeutung von Ursache, die mit einer Wirkung verknüpft ist. Diese Ver-

1) Eisler S. 603.
2) Schopenhauer § 52.

knüpfung ist eine zeitliche, indem die Ursache der Wirkung zeitlich stets vorangeht. Die zweite Bedeutung liegt auf dem Gebiet des Erkennens und wird durch das Verhältnis von (Erkenntnis-) Grund und Folge gekennzeichnet. Grund tritt hier auf als (unzeitliche) logische, empirische, transzendentale oder metalogische Wahrheit. Ferner gilt der Satz vom Grunde des Seins für den Komplex von Raum und Zeit (Lage oder Folge). Schließlich als vierte Möglichkeit, gilt der Satz vom Grunde des Handelns, in dem Grund als Motivation auftritt. Dieser letzterer Fall stellt gewissermaßen einen Spezialfall dar des Komplexes von Ursache und Wirkung. Auch die Handlung ist eine Wirkung in der Welt des natürlichen Werdens und das Motiv ist eine Ursache und wirkt mit der Notwendigkeit, die alle Ursachen herbeiführen. Weil die Handlung ihre Ursache in unserem Inneren hat, können wir hier diese Ursache näher beschreiben. „Die Motivation ist die Kausalität von innen gesehen[3])."

Da diese vier Möglichkeiten nur eine Verschiedenheit nach der Art der Objekte aufweisen, der Satz vom zureichenden Grunde aber in allen vier Formen der gleiche ist, hat Schopenhauer sie die vier Wurzeln des Satzes vom zureichenden Grunde genannt. Diese vier Wurzeln sollen die Möglichkeiten einer inhaltlichen Verschiedenheit erschöpfen. Das Wort Grund deckt die Bedeutung aller vier Wurzeln, es kann daher als „Ursache", „Grund" (i. e. S.), „Lage" oder „Motiv" (Beweggrund) verstanden werden. Für sich allein besagt also das Wort noch nichts. Seinen Inhalt erhält es erst durch die zweite Größe, deren Abhängigkeit durch das Wort Grund zum Ausdruck gebracht wird. Wir können also den Begriff Grund allein inhaltlich nicht näher bestimmen, sondern müssen noch einen Genitiv hinzufügen, indem wir fragen: „der Grund wessen".

2. Der Begriff: Grund einer Rechtsfolge.

Als solche Genitive haben wir die Begriffe „Wirkung" und „Folge" kennen gelernt und als besonderen Fall einer Wirkung die Handlung. Uebertragen wir diese Begriffe auf das Gebiet des Rechts, so finden wir den Begriff der „Rechtswirkung" oder „Rechtsfolge". Soweit die im BGB. im Zusammenhang mit Grund genannten Begriffe Rechtsfolgen sind, was noch zu untersuchen sein wird, erhebt sich also die Frage nach dem Grund einer Rechtsfolge.

---

3) Schopenhauer § 20, 43.

Als Rechtsfolge bezeichnet man gemeinhin die Entstehung, Aufhebung oder Veränderung eines Rechtsverhältnisses. Ohne auf das Wesen der Rechtsfolgen zunächst einzugehen, läßt sich von ihnen sagen, daß sie in einem Eingreifen von Rechtsnormen (seien es geschriebene oder ungeschriebene) bestehen[4]). Grund dieser Rechtsfolgen ist nun allgemein das, wovon die Rechtsfolge abhängig ist. Der Satz vom zureichenden Grunde gilt auch in der Rechtswelt. Das Eingreifen von Rechtsnormen kann nichts für sich Seiendes darstellen, sondern setzt mit Notwendigkeit irgend ein anderes voraus.

Fragt man nun, was dieses „Etwas" ist, dem die Rechtsfolge nach dem Satze vom zureichenden Grunde zugeordnet ist, so kommt man auf zwei Größen: Das, vermöge dessen die Rechtsfolgen sind, müssen einmal die unabhängig vom objektiven Recht daseienden Tatsachen sein, die nach dem Gesetz der natürlichen Kausalität, dem Satze vom Grunde des Werdens bestimmte Veränderungen in der natürlichen Welt erzeugen. Andererseits tritt aber die Rechtsfolge nur dadurch ein, daß das objektive Recht, die Rechtsordnung, den Tatsachen eine bestimmte Folge zuweist. Beide Größen lassen sich nicht hinwegdenken, ohne daß damit die Rechtsfolge entfällt. Die erstere Größe, die Tatsachen, ist für die Rechtsfolgen nur dann erheblich, wenn sie von der zweiten Größe, der Rechtsordnung, als relevant anerkannt wird. Solchenfalls werden die Tatsachen juristische oder Rechtstatsachen genannt. Die Summe derjenigen Tatsachen, die für den Eintritt der Rechtsfolge vorausgesetzt sind, nennt man (Rechts-) Tatbestand[5]).

Grund der Rechtsfolge ist also einmal der sich aus Tatsachen zusammensetzende Rechtstatbestand. Ohne Hinzutritt der Rechtsordnung, des objektiven Rechts, vermag aber der den Tatbestand ausmachende Tatsachenkomplex nur Folgen in der natürlichen Welt, nicht auch in der Rechtswelt hervorzurufen. Er bildet dann nur einen natürlichen Sachverhalt, der nicht die spezifische Bedeutung von Rechtstatbestand hat. Dieses Hinzutreten des Rechts erfolgt nicht etwa auf Grund irgendeiner Veränderung, sondern ohne weiteres durch das bloße Dasein bestimmter geschriebener oder ungeschriebener Gesetzes- oder Rechtsnormen. Das Verhältnis des Tatsachenkomplexes zu dem objektiven Recht ist nicht von

---

4) Vgl. Henle Lehrbuch, Allg. Teil § 6 I.

5) Henle Lehrbuch, Allg. Teil § 6, I 3; Savigny Pandekten III 3 328.

irgendeiner logischen Abhängigkeit bedingt. Die Tatsachen werden durch reale Mächte verwirklicht oder nicht verwirklicht[6]) und bleiben als solche von den Normen unberührt. Die Normen enthalten nur „Istsätze", indem sie rein hypothetisch an gewisse Voraussetzungen bestimmte Folgerungen knüpfen (wenn — so)[7]). Ebenso besteht umgekehrt die Rechtsnorm unabhängig davon, ob der sie auslösende Tatbestand verwirklicht wird oder nicht.

Nach dem Dargelegten geht die Kontroverse, die in der Rechtswissenschaft darüber herrscht, ob als Grund einer Rechtsfolge der Tatbestand oder das objektive Recht (Gesetz) zu bezeichnen sei, fehl.

So führt Windscheid-Kipp[8]) aus, das „eigentlich Wirkende sei der an dem Tatbestand angeknüpfte Spruch der Rechtsordnung". Aehnlich Schloßmann[9]): „der Grund, weshalb eine Verpflichtung bestehe, könne nur der Rechtssatz sein, welcher die Entstehung einer Verpflichtung an ein bestimmtes Verhältnis knüpft". Bei dieser Betrachtungsweise wird verkannt, daß die Tatsachen der Rechtsordnung gegenüber vollkommen unabhängig sind. Die Tatsachen als solche sind ein selbsttätig wirkendes Moment und werden nicht erst von der Rechtsordnung bewirkt. So auch Zitelmann: „Der Spruch der Rechtsordnung ist nicht an den Tatbestand angeknüpft, sondern er knüpft an, er ist nicht selbst das Wirkende (die Ursache), sondern er ist das, was die Ursache zur Ursache und die Wirkung zur Wirkung dieser Ursache macht[10])."

Umgekehrt ist es aber auch wohl zu eng, wenn Zitelmann unter Gleichsetzung von Naturgesetz und Rechtsgesetz ausführt[10]), „das Rechtsgesetz sei niemals selbst Ursache der Rechtswirkung, denn es stehe über Ursache und Wirkung und sei selbst nichts als die Kausalbeziehung zwischen beiden, die Macht, welche von zwei Tatsachen die eine zur Ursache der anderen als ihrer Wirkung macht". Zu dieser Anschauung wird Zitelmann durch eine Vergleichung von Recht und Natur, von Naturgesetz und Rechtsgesetz, geführt. Dieser Vergleich hat allerdings seine gewisse Berechtigung, da Naturgesetz und Rechtsgesetz wesensverwandt sind. Ein grundlegender Unterschied besteht aber darin, daß das Rechtsgesetz im Gegensatz zum Naturgesetz eine menschliche, räum-

---

6) Vgl. Zitelmann S. 208; Bekker, Grundbegriffe S. 71/72.
7) Zitelmann S. 208.
8) Pandektenrecht I §§ 63, 68.
9) Zit. bei Klingmüller S. 4.
10) Zitelmann S. 280.

lich und zeitlich begrenzte Schöpfung ist. Einer Betrachtungsweise gegenüber, die von einem Standpunkt außerhalb des Bereichs der Rechtsordnung erfolgt, so daß diese Rechtsordnung, das Gesetz, zum Objekt der Betrachtung wird, versagt dieser Vergleich. Daß das Naturgesetz nicht selbst Ursache der natürlichen Wirkungen ist, ist, ist richtig und schon von Schopenhauer erkannt worden. Das Naturgesetz ist die Kausalbeziehung selbst, die über der Ursache und Wirkung steht. Das Rechtsgesetz dagegen ist nichts nur Erkennbares, sondern etwas von den Menschen Geschaffenes. Das Rechtsgesetz ist abänderlich und nach Zeit und Raum beschränkt[11]). Es ist den Tatsachen nicht übergeordnet sondern gleichgeordnet. Man kann bei logischer Betrachtung den Eingriff der Rechtsordnung nicht in der Weise abstrahieren, daß man ihn als ohne weiteres vorauszusetzendes Moment hinnimmt und ihm lediglich die Bedeutung einer „notwendigen Verbindung" von Ursache und Wirkung zuerkennt, wodurch das Recht zum Subjekt gemacht würde. Das Zusammenwirken von Tatsachen und Rechtsgesetz erzeugt die Rechtsfolge; beide sind gleichermaßen deren Grund[12]). Richtig erscheint der Vergleich zwischen Naturgesetz und Rechtsgesetz aber bei rechtlicher Betrachtungsweise. Diese Betrachtungsweise, die den Standpunkt des Betrachters nicht außerhalb des Gesetzes, sondern gewissermaßen in das Gesetz hinein verlegt, kann nur einen außerhalb der Existenz des Rechtsgesetzes liegenden Grund als Grund der Rechtsfolge ansprechen. Es läßt sich daher sehr wohl sagen, daß „wie man in der natürlichen Welt von tatsächlichen Ursachen und ihren Folgen spricht, obwohl die letzte Ursache alles Geschehens in einer jenseitigen Welt liegt, man auch in der Rechtswelt die Rechtstatsachen als Ursachen der Rechtsfolgen bezeichnen kann, obwohl es die im Staate geeinten Menschen sind, welche die Rechtsordnung geschaffen haben[13])." Als halbe Wahrheit nur erscheint dagegen der Satz, den von Thur[14]) anführt, „die Rechtsfolge sei je nach dem Standpunkt des Betrachters eine Wirkung des Gesetzes oder Tatbestandes". Der Standpunkt der rechtlichen Betrachtung, von dem aus man den Tatbestand allein als Grund einer Rechtsfolge ansehen kann, ist möglich und zur Auslegung der Gesetze allein richtig. Ein Standpunkt aber, von

---

11) Zitelmann S. 207.

12) So auch Enneccc. Lehrbuch I § 126 Note 1 und Rechtsgeschäft S. 152.

13) Henle Lehrbuch, Allg. Teil a. a. O.

14) II § 43 I.

dem aus das Gesetz als alleiniger Grund der Rechtsnachfolge angesehen werden könnte, erscheint nicht denkbar. Erscheint die Rechtsfolge einmal als Wirkung des Gesetzes, so muß sie gleichzeitig auch als Wirkung des vom Gesetz unabhängigen Tatbestandes erscheinen.

Abgesehen aber von dieser Feststellung, daß Tatsachen und Normen als Grund der Rechtsfolgen anzusprechen sind, ist es für die vorliegende Untersuchung, die die Bestimmung des Ausdrucks „Grund" innerhalb eines gesetzlichen Tatbestandes zum Ziele hat, nur notwendig, die Tatsachen als Grund der Rechtsfolge zu betrachten.

Eine erschöpfende Untersuchung der Frage, welche der vier oben genannten Wurzeln des Satzes vom zureichenden Grunde das Verhältnis der Tatsachen zu den Rechtsfolgen zuzuordnen sei, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Zum Verständnis des Nachfolgenden scheint es jedoch unerläßlich, den eigenen Standpunkt kurz darzulegen.

Zu diesem Zwecke müssen vor allem die in Beziehung gesetzten Begriffe selbst einmal klargestellt werden. Bei dem Begriff „Tatbestand" lassen sich zwei Bedeutungen unterscheiden. Unter Tatbestand versteht man einmal die Summe von konkreten Tatsachen, sodann aber wird Tatbestand auch der als „Istsatz", als „wenn", vorkommende Teil einer Rechtsregel genannt. Im ersteren Falle sprechen wir vom konkreten Tatbestand oder Sachverhalt, im letzteren vom abstrakten Tatbestand. Der abstrakte Tatbestand setzt sich im Gegensatz zum konkreten nicht aus realen Tatsachen, sondern Begriffen zusammen. In gleicher Weise können wir auch die Rechtsfolgen in konkrete und abstrakte zerlegen. Die abstrakte Rechtsfolge ist der Schlußsatz, das „so", einer Rechtsregel. Eine konkrete Rechtsfolge entsteht also in der Weise, daß durch tatsächliche Geschehnisse, den konkreten Tatbestand, die in einer Rechtsregel als logisches Prius enthaltenen Begriffe, der abstrakte Tatbestand, verwirklicht werden und sich sodann aus der abstrakten Rechtsfolge die konkrete Rechtsfolge ergibt. Der konkrete Tatbestand und die konkrete Rechtsfolge werden treffend gekennzeichnet durch den Ausdruck =unbedingt=werden von Rechtsnormen"[15]).

Darüber, was unter dem Wesen der konkreten Rechtsfolge zu verstehen sei, streitet man sich., Eins läßt sich aber wohl mit Sicherheit sagen, daß auch die konkrete Rechtsfolge nichts Reales

15) Vgl. Henle Lehrbuch, Allg. Teil a. a. O. und Anwendungsgebiet S. 32.

sondern etwas Gedachtes ist[16]), denn die Rechtsfolge ist auch dann eingetreten, wenn der ihr entsprechende Zustand nicht verwirklicht worden ist. Da die Rechtsfolge nicht real ist, kann sie vor allem auch nicht eine Bewegung, ein Verlauf oder ein Handeln sein.

Was nun die Zuordnung der vier genannten Begriffe betrifft, so kann dem abstrakten Tatbestand nur eine abstrakte, dem konkreten Tatbestand nur eine konkrete Rechtsfolge zugeordnet werden[17]). Dies ist vor allem im Folgenden zu beachten.

Die in der Rechtswissenschaft aufgestellten Meinungen über das Verhältnis von Tatbestand und Rechtsfolge weichen außerordentlich voneinander ab. Bisher hat man versucht, den Satz vom zureichenden Grunde des Werdens, des Erkennens und des Wollens auf dieses Verhältnis anzuwenden[18]).

Die Ansicht, die den Zusammenhang im Grunde des Wollens erblicken will (vor allem Schloßmann und Kipp), sucht das Verhältnis von Tatbestand und Rechtsfolge als ein solches von Partei- und richterlichem Verhalten darzustellen. Hiergegen führt Henle[19]) mit Recht an, daß die Rechtsfolgen nicht im tatsächlichen Verhalten der Menschen — sei es Partei oder Richter — bestehen, sondern daß die Rechtsfolge selbst nur eine Voraussetzung dieses Verhaltens ist. Es liegt also hier eine Verkennung des Wesens der Rechtsfolge vor, eine „Vertauschung von Regel und Geregeltem", die zu einem unrichtigen Ergebnis geführt hat.

Unzutreffend erscheint auch jene Ansicht, die den Satz vom Grunde des Werdens als logisch notwendig anwenden will (so vor allem Affolter), da dem Gebiet des Werdens nur die rechtsbegründende Tatsache, nicht aber die Rechtsfolge angehört. Der realen Kausalität kann nicht der Grund einer bloß gedachten Wirkung zugehören.

Man hat nun gefolgert, daß, da die drei übrigen Wurzeln des Satzes von Tatbestand und Rechtsfolge nicht anwendbar seien, nur noch der Satz vom Grunde des Erkennens übrig bleibe und dieser daher anzuwenden sei[20]). Allein, auch dieser Satz ist hier nicht anwendbar. Der konkreten Rechtsfolge ist, wie wir gesehen haben, der konkrete und nicht der abstrakte Tatbestand zugeordnet. Es sind daher in Beziehung gesetzt reale Tatsachen und

16) Vgl. Zitelmann S. 208; Peter S. 15.
17) Vgl. Peter S. 11.
18) Lit. s. b. Schulze S. 78/79.
19) Anwendungsgebiet S. 32 ff.
20) So Peter S. 40; vgl. auch Klingmüller S. 2 ff.

gedachte Folgen. Ein solches Verhältnis kann nun nicht das des Erkenntnisgrundes sein, denn der Erkenntnisgrund gilt nur für die Kategorie der Urteile als logische oder formale Wahrheit[21]). Vom Erkenntnisgrunde ließe sich daher höchstens sprechen hinsichtlich des Verhältnisses vom abstrakten Tatbestand zur abstrakten Rechtsfolge, dem hypothetischen Wenn zu dem hypothetischen So. Dieses Verhältnis steht aber nicht zur Frage, sondern das der konkreten Rechtsfolge zu konkreten Tatsachen. Die übrigen Formen des Erkenntnisgrundes, nämlich die empirische Wahrheit (Erfahrung), transzendentale und metalogische Wahrheit[22]) scheiden ohne weiteres aus.

Es bleibt demnach nichts übrig, als festzustellen, daß die vier Wurzeln, die Schopenhauer als erschöpfend aufgeführt hat, sämtlich nicht zutreffen. Daß eine solche Feststellung undenkbar wäre[23]), kann nicht zugegeben werden. Es handelt sich hier um eine Verknüpfung von Wirklichem zu Gedachtem, die tatsächlich in keiner der vier Wurzeln enthalten ist. Man muß daher annehmen, daß es sich hier um eine besondere Beziehung handelt, die keiner der sonstigen Gestaltungen des Satzes vom zureichenden Grunde entspricht, und zwar „eine vollständig eigene, vom Menschen geschaffene Art der Notwendigkeit[24])." Zitelmann ist durch seine Vergleichung von Naturgesetz und Rechtsgesetz zu dem Ergebnis gekommen, daß das Verhältnis von Tatsachen zu Rechtsfolgen aufgefaßt werden müsse als „eine von Menschen ganz nach Analogie der natürlichen geschaffene eigene juristische Kausalität"[25]). „Der Zusammenhang zwischen gewissen Tatsachen und einem Sollen im Sinne eines Verpflichtetseins einer Person (Rechtsfolge) ist gleichsam vor unseren Augen durch den Gesetzgeber selbst erst hergestellt worden: weil das Verpflichtetsein eine rein ideale Folge ist, so unterstand sie seiner Disposition und so schuf er jene Verbindung[26])." Die Ausführungen Zitelmanns sind sehr überzeugend. In der Tat besteht zwischen Naturkausalität und dem Verhältnis von Tatsachen und Rechtsfolgen eine auffallende Aehnlichkeit. Obwohl zweifellos beide Arten der Kausalität nicht identisch sind, erscheint es daher berech-

21) Schopenhauer § 30.
22) Schopenhauer §§ 31 bis 33.
23) Peter S. 36.
24) Zitelmann S. 225.
25) Zitelmann S. 231; ebenso Henle a.a.O.; Schulze S. 78 ff; ähnlich von Thur II § 43.
26) Zitelmann S. 222/224.

tigt, eine Rechtskausalität nach Analogie der natürlichen Kausalität anzunehmen. Mit dem Nachweis, daß einzelne juristische Erscheinungen sich durch das Naturgesetz nicht rechtfertigen lassen[27]), läßt sich diese Erklärung nicht widerlegen. Daß Naturgesetz und Rechtsgesetz nicht vollständig parallel liegen, hat Zitelmann selbst bereits erkannt und dargelegt. Der Satz vom Grunde des Werdens wird nicht unmittelbar angewandt, sondern bietet nur einen Vergleich zur Beschreibung der Rechtskausalität.

Auf Grund der gewonnenen Erkenntnis des Verhältnisses der Rechtsfolge zum Grund sind wir nun in der Lage, den Inhalt des Grundes der Rechtsfolgen näher anzugeben. Als Grund haben wir eine Summe rechtlicher Tatsachen ermittelt. Welche Tatsachen sind es aber nun, die wir als zum Grunde gehörig bezeichnen können? Wir haben bereits gesehen, daß es rechtliche Tatsachen sein müssen, also solche, die einen in einem abstrakten Tatbestand enthaltenen Begriff verwirklichen.

Ein Vergleich mit der Naturkausalität könnte dazu führen, außer diesen Tatsachen auch noch die Ursachen dieser Tatsachen als zum Grunde gehörig zu betrachten. Alle den konkreten Tatbestand ausmachenden Tatsachen haben ihrerseits in der natürlichen Welt wieder ihre Ursachen, mit denen sie nach dem Satze vom Grunde des Werdens verbunden sind und die eine bis in den Anfang alles Geschehens zurückführende unendliche Kette von Ursachen und Wirkungen darstellen. Ursache der Naturwirkung ist diese ganze Kette von Veränderungen[28]). Indes, hier bietet sich uns schon eins der, von Zitelmann bereits herangezogenen Beispiele, in dem der Vergleich zwischen Naturkausalität und Rechtskausalität versagt. Als Grund der Rechtsfolge kommen die weiteren Ursachen der den konkreten Tatbestand bildenden Tatsachen nicht in Betracht. Die Rechtsordnung greift aus der unendlichen Kette von Ursachen und Wirkungen des natürlichen Geschehens ganz bestimmte Tatsachen heraus und macht sie als rechtliche Tatsachen zum alleinigen Grunde der Rechtsfolgen. Diese rechtlichen Tatsachen und Folgen sind also zeitlich begrenzt, haben einen Anfang und ein Ende. „Die juristische Kausalität reißt sozusagen ab, die Rechtsordnung braucht für ihre Zwecke nichts weiteres als diese eine Rechtswirkung, bzw. vielleicht noch eine fernere Wirkung dieser Rechtswirkung und läßt deshalb auch keine weitere eintreten[29]).

---

27) Wie dies Peter a. a. O. versucht.
28) Vgl. Schopenhauer § 20.
29) Zitelmann S. 206.

Vielfach wird angenommen, daß als rechtliche Tatsachen nur solche in Betracht kämen, die sinnlich wahrnehmbar seien[30]). Diese Einschränkung ist jedoch durch nichts gerechtfertigt und entspricht einer veralteten auf ungenügende Kenntnisse der psychologischen Vorgänge zurückzuführenden Anschauung, daß nur das sinnlich Wahrnehmbare als Ursache betrachtet werden könne. In der neueren Rechtslehre werden demgemäß mit Recht durchweg auch die Tatsachen des Seelenlebens als rechtliche Tatsachen anerkannt[31]). Das BGB. selbst bietet eine Fülle von Beispielen hierfür.

Im übrigen lassen sich die einzelnen Tatsachen als Glieder des konkreten Tatbestandes nach den verschiedensten Gesichtspunkten ordnen und einteilen. Eine erschöpfende Aufführung dieser Gesichtspunkte im allgemeinen würde hier zu weit führen. Die Untersuchung kann vorläufig auf die wichtigsten Unterscheidungen, soweit sie für die in Frage kommenden Tatbestände bedeutsam sind, beschränkt werden.

In den abstrakten Tatbeständen sind vielfach Begriffe aufgeführt, die sich nicht auf ein Geschehen, sondern auf ein Sein beziehen. Demgemäß werden unterschieden Tatsachen, die da sind und Tatsachen, die geschehen — Zustände und Ereignisse[32]). Diese Unterscheidung hat aber nur eine relative Berechtigung, denn jedem Zustand ist zeitlich einmal ein Ereignis vorausgegangen und der Zustand selbst ist daher nichts anderes als eine Veränderung im statischen Sinne. „Im Grunde handelt es sich auch bei den zuständlichen Tatsachen um Ereignisse, nur daß sie in der Vergangenheit liegen und ihnen als fernere Rechtstatsache das Nichtgeschehen gewisser gegensätzlicher Ereignisse hinzutritt[33])." Die Ansicht, daß nur das zeitlich zurückliegende Ereignis in Verbindung mit der negativen Tatsache des Nichtgeschehens als Glied des Tatbestandes angesehen werden könne, erscheint aber dennoch bedenklich. Betrachtet man beispielsweise den einfachen Tatbestand des § 923 Abs. 1 BGB., in dem eine Rechtsfolge an den tatsächlichen Zustand geknüpft wird, daß ein Baum auf einer Grenze steht, so zeigt sich, daß dieser Zustand allerdings in concreto auf

30) Dernburg I § 79; vgl. auch Bekker Pand. II § 80 Beil. I.

31) Manigk in Iherings J. 49, 477 ff; von Thur II § 43 II; Ennecc. Lehrbuch I § 127 II.

32) Bekker Pand. 2 § 80: „Vorgänge" (Bewegungen und Nichtbewegungen) oder „Voraussetzungen dieser Vorgänge".

33) Henle Lehrbuch, Allg. Teil § 6 I; vgl. auch von Thur II § 43 II (S. 8).

irgend ein Ereignis zurückgeführt werden kann. Hat sich dieser Tatbestand verwirklicht, so läßt sich auch sagen, daß ein Baum auf der Grenze gepflanzt worden und weder gefällt noch vom Sturm umgeworfen worden sei. Als rechtlich erhebliche Tatsache kann man aber nicht diese letzteren Tatsachen, sondern nur den Zustand des Stehens selbst ansehen, denn nur dieser ist als rechtlich relevant vom Gesetz anerkannt. Klagt man aus dem konkreten Tatbestand, so gehört zum „Grund des Anspruchs" (§ 253 ZPO.) nicht, daß sich das Einpflanzen ereignet habe, sondern daß der Baum da stehe. Aus welchen Ereignissen dieser Zustand hervorgegangen ist, ist rechtlich irrelevant. Auch hierin kann man eine Eigentümlichkeit der juristischen Kausalität erblicken, die eng damit zusammenhängt, daß aus dem unendlichen zeitlichen Geschehen zeitlich ganz bestimmte begrenzte Teile herausgenommen und zu rechtsbegründenden Tatsachen gemacht werden. Die Rechtsordnung geht hier also so weit, daß sie nicht ein Geschehen, sondern ein nach einem solchen Geschehen auf dem natürlichen Trägheitsgesetz beruhendes Sein zum Grunde einer Rechtsfolge macht.

Neben diesen natürlichen Zuständen enthalten die abstrakten Tatbestände teilweise noch solche Begriffe, die einen rechtlichen Zustand, eine Rechtsfolge, darstellen. Es fragt sich, ob diese rein juristischen Phänomene auch zu den juristischen Tatsachen gezählt werden können oder ob man darunter nur reale Tatsachen der natürlichen Welt verstehen kann. Entsprechend der Beurteilung der natürlichen Zustände stehen sich auch hier zwei Ansichten gegenüber: Die eine besagt, daß es sich auch hier „im Grunde immer um Tatsachen handele, und zwar um einen besonders wichtigen Fall jener zuständlichen Tatsachen: vorausgesetzt ist irgend einer, der vielleicht sehr verschiedenen und umfassenden Tatsachenkomplexe, die ihrerseits im Stande waren, die vorgedachte Rechtsfolge zu bewirken[34])." Nach der anderen Ansicht dagegen sollen die Rechtsfolgen selbst Teil des Tatbestandes sein und die einzelnen Begründungstatsachen gleichgültig [35]). Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Rechtszuständen und den vorgenannten natürlichen Zuständen ist der, daß diese reale Phänomene sind, jene dagegen nur ideale, in der natürlichen Welt nicht existente Folgen, die nur gedacht werden können. Trotz dieses Unterschieds kann man wohl auch hier die Rechtsfolgen als solche als rechtlich erhebliche Tatsachen ansehen,

34) Henle Lehrbuch, Allg. Teil a. a. O.; vgl. auch von Thur a. a. O.

35) Ennecc. Lehrbuch I § 127 I Note 2.

wobei man das Wort Tatsache in seinem weitesten Sinne begreifen muß. Im Gegensatz zu den natürlichen sog. rechtlichen Tatsachen erscheinen die Rechtsfolgen als „nur dem Recht angehörige" oder „vom Recht geschaffene"[36]) Tatsachen. Handlicher erscheint hier für diesen Begriff der Ausdruck „rein rechtliche Tatsache". Die Berechtigung dieser Anschauung läßt sich damit begründen, daß das Recht relativ freie Hand hat in Beziehung auf die Dinge, an welche es seine Folgen knüpft. Wenn schon die Herstellung des Zusammenhangs zwischen Tatsache und Rechtsfolge der Disposition des Gesetzgebers untersteht, warum soll sich da nicht auch der Gesetzgeber über die Schranken der Zusammenhänge in der natürlichen Welt hinwegsetzen und die Rechtsfolge auch wieder an eine Rechtsfolge anknüpfen, die eine zum Grunde der anderen machen können? „Die Kompetenz des Gesetzgebers ist auf die eigentlich rechtlichen Erscheinungen nicht beschränkt[37])." Von dieser Dispositionsbefugnis hat der Gesetzgeber auch reichlich Gebrauch gemacht. Der leere Zeitablauf kann als solcher nicht Ursache einer Wirkung in der natürlichen Welt sein. Trotzdem ist im Gesetz an den leeren Zeitablauf die Rechtsfolge der Verjährung geknüpft. Ferner haben verschiedentlich auch Rechtsfolgen ihren Grund in dem Nichtsein von bestimmten Tatsachen, den sog. negativen Tatsachen, obwohl in der natürlichen Welt das Kausalgesetz positive Größen zu seiner Anwendung verlangt[38]). Schließlich hat das Gesetz überhaupt nicht nur an irgendwelche Realitäten, sondern an Eigenschaften, die teilweise auch nur Gegenstand eines Urteils sein können (z. B. Eigenschaften einer Person), Beziehungen und Bedeutungen angeknüpft[39]), die man darum wohl unbedenklich als Tatsachen und Glieder des konkreten Tatbestandes ansehen kann. Eine andere Frage ist allerdings die Beweisbarkeit solcher vom Recht geschaffener Tatsachen. Falls es irgendwie auf den Beweis ankommt, können hierfür nur die realen Tatsachen herangezogen werden, aus denen das Eintreten der den Grund bildenden Rechtsfolgen geschlossen werden kann.

Zum Schluß erfordert die juristische Tatsache noch eine Unterscheidung nach dem Grade ihrer Wirksamkeit. Eine solche Unterscheidung ist vom Zitelmann[40]) wieder aus einem Vergleich

---

36) Zitelmann S. 228.
37) Peter S. 62.
38) Vgl. Henle Lehrbuch, Allg. Teil a. a. O.; von Thur a. a. O.
39) Vgl. Bekker Grundbegriffe S. 73.
40) S. 288 ff.

zwischen Naturwelt und Rechtswelt gewonnen worden. Wie in der natürlichen Welt soll auch in der Rechtswelt zwischen Ursachen im engeren Sinne und „Bedingungen" oder „Voraussetzungen" unterschieden werden[41]). Als Voraussetzung soll alles das angesehen werden, was gewissermaßen als selbstverständlich oder bekannt vorausgesetzt werden könnte. Hingegen soll Ursache im engeren Sinne „diejenige Voraussetzung einer Wirkung sein, welche der allgemeinen Beobachtung und Erfahrung nach zu einer Reihe regelmäßig zusammenkommender Momente ausnahmsweise hinzutritt, deren Hinzutreten also am meisten auffällt und am wenigsten vermutet werden kann"[42]). Nur die Ursache im engeren Sinne soll zum Grund einer Rechtsfolge gehören, so daß zwischen einem Gesamttatbestand und einem Ausschnitt dieses Tatbestandes (der ganze Tatbestand minus der Voraussetzungen im engeren Sinne) unterschieden werden könne. Diese Wertung der Tatsachen entspringt einem allgemeinem Sprachgebrauch; vom logischen Standpunkt ist eine solche Wertung nicht denkbar, denn alle Glieder des Tatbestandes sind gleich notwendig zum Eintritt des Erfolges[42]). Die Beschränkung der Bedeutung des Wortes Grund auf diejenigen Tatsachen, die man die Ursachen im engeren Sinne genannt hat, erscheint auch rechtlich nicht gerechtfertigt. In objektiver Hinsicht gehören alle rechtlich erheblichen Tatsachen zum Grund. In der späteren Darlegung werden wir jedoch sehen, daß der Unterscheidung eine gewisse praktische Bedeutung beigemessen werden kann, wenn es auf die subjektive Erfassung des Grundes ankommt. Eine feste Begriffsbestimmung, was als Bedingung und was als Grund im engeren Sinne anzusehen sei, läßt sich allgemein nicht geben. Nach dem von Zitelmann angegebenen Gesichtspunkt ist dies für jeden Tatbestand besonders festzustellen.

Zusammenfassend können wir also sagen, daß als Grund einer Rechtsfolge der bestimmte Tatbestand anzusehen ist, an den das Gesetz eine Rechtsfolge knüpft. Dieser Grund wird sehr häufig auch der Rechtsgrund genannt. Lotmar[43]) begründet dies damit,

41) Vgl. auch Dernburg Pand. I § 82: Rechtschaffende — konstitutive u. rechtbestätigende — konfirmatorische Tatsachen. Von Thur § 43 IV (S. 18); Ennecc. Lehrbuch I § 127 I und § 136 II B 3; Regelsberger Pand. I, § 118 I; Sjögren S. 356.

42) von Thur a. a. O.; Regelsberger Pand. a. a. O. spricht von einer „logischen Versündigung".

43) Lotmar S. 1, 2.

daß „die mit Grund verbundenen Hauptwörter als solche die Folge ausdrücken, wobei dann „Recht" die Rechtsfolgen repräsentiere". Der Ausdruck „Rechtsgrund" scheint jedoch seit dem Inkrafttreten des BGB. wenig geeignet zu sein, da Rechtsgrund, wie wir noch sehen werden, im BGB. eine ganz spezifische, von dem Grund einer Rechtsfolge abweichende Bedeutung hat. Da der Grund einer Rechtsfolge aus Tatsachen besteht, erscheint es mir eher angebracht, in diesem Sinne vom „tatsächlichen Grund" zu sprechen.

3. Der Begriff: Kenntnis.

Mit der Begriffsbestimmung des Grundes der Rechtsfolgen kann die allgemeine Untersuchung des Begriffs „Grund" einstweilen abgeschlossen werden.

Wir müssen uns nunmehr dem Begriff der Kenntnis selbst zuwenden, um allgemein bestimmen zu können, wann der Tatbestand der Kenntnis eines Grundes erfüllt ist.

Auch hinsichtlich dieses Ausdrucks hat das Gesetz von der Aufstellung einer Begriffsbestimmung abgesehen, indem es dessen Bedeutung offenbar als bekannt voraussetzt. Wir müssen also auch hier wieder von der allgemeinen Bedeutung des Wortes ausgehen. In den Protokollen[44]) wird der Begriff dahin bestimmt: „Kennen ist das Fürwahrhalten einer in Wirklichkeit bestehenden Tatsache." Diese Begriffsbestimmung deckt sich vollkommen mit der allgemeinen Bedeutung des Wortes Kenntnis. Sie ist erheblich genauer als die Definition, die man meist an anderer Stelle findet. Vielfach wird ganz allgemein gesagt, Kenntnis sei die „richtige Vorstellung" oder eine „der Wirklichkeit entsprechende Vorstellung" von einer Tatsache[45]). In allen Fällen, in denen der Begriff Kenntnis mit Hilfe des Begriffs Vorstellung bestimmt wird, legt man dem Wort Vorstellung einen Sinn bei, der ihm eigentlich nicht zukommt, der auch vor allem zu Unklarheiten führt. Die Vorstellung bezieht sich auf sinnliche Gegenstände irgendwelcher Art. Gegenstand der Kenntnis dagegen ist eine Tatsache, also daß etwas so oder so ist. Ein weiterer Unterschied zwischen „Vorstellen" und „Kennen" ist psychologischer Natur. Psychologisch betrachtet ist Vorstellen nur eine Reaktion der Sinne auf einen äußeren Reiz. Wer geistig intensiv mit etwas beschäftigt ist und zum Fenster hinausstarrt, hat eine ganze

44) III S. 86.
45) von Thur II § 49; Gottschalk S. 90.

Reihe von Vorstellungen, wie Häuser, Menschen, Rot, Geräusch usw. Trotzdem hat er aber solange keine Kenntnis hiervon, als auf diese Stelle des Wahrnehmungsraums seine Aufmerksamkeit nicht gerichtet ist. Zur Kenntnis gelangt die Tatsache, daß es sich um Häuser, Menschen, ein Rot oder ein Geräusch handelt, erst dann, wenn zur Vorstellung noch ein Denkakt hinzutritt und man „erkennt", daß sich etwas so oder so verhält. Derjenige, der erkennt, muß sich also ein Urteil bilden, indem er den Sachverhalt einer ihm aus früheren Denkakten bekannten Bestimmtheit als zugehörig zuordnet. Das Wort „Vorstellung" wird nach einem ungenauen allgemeinen Sprachgebrauch auch in dem weiteren Sinne verwandt, daß man hierzu auch die Vorstellung rechnet, die „die Schwelle des Bewußtseins überschritten hat" und „jene größeren Denkgebilde, welche aus der Verknüpfung von Vorstellungen miteinander entstehen, also insbesondere die Urteile"[46]). Wird das Wort Vorstellung zur Beschreibung der Kenntnis verwandt, so darf man es nur in diesem weiteren, terminologisch nicht ganz genauen Sinne verstehen. Wie Zitelmann[47]) in seiner psychologisch genauen Beschreibung des Irrtumsbegriffs ausführt, läßt sich „von Wahrheit oder Unwahrheit erst dann sprechen, wenn die Einzelvorstellung Glied eines Urteils wird, vor allem also das Urteil vollzogen wird, daß ein der Einzelvorstellung Entsprechendes existiere. Die Definition der Kenntnis als eine der Wirklichkeit entsprechende Vorstellung ist also nur dann richtig, wenn man „unter ‚Vorstellung' nicht die Einzelvorstellung im engeren Sinne, sondern die Vorstellungs-Verknüpfung im Urteil versteht." In diesem Sinne versteht von Tuhr den Begriff von Vorstellung aber anscheinend nicht, denn nach seiner Definition soll die Vorstellung „durch äußere Ereignisse (Sinneseindrücke) oder durch geistige Vorgänge (Schlußfolge) hergestellt[48])" werden können. Wir haben oben aber bereits dargelegt, daß durch Sinneseindrücke allein die Kenntnis nicht hergestellt werden kann. Die von von Thur gegebene Begriffsbestimmung kann daher nicht als zutreffend anerkannt werden. Der Begriff der Kenntnis muß vielmehr dahin bestimmt werden, daß Kenntnis das durch ein Subjekt vollzogene wahre Urteil über eine Tatsache ist. Inhaltlich deckt sich diese Formulierung mit der in den Protokollen gegebenen Erklärung vollkommen.

---

46) Zitelmann S. 83/84.
47) Zitelmann S. 319/20.
48) von Thur II § 49.

Wenn wir von Wahrheit oder Unwahrheit eines Urteils sprechen, so muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß das erkenntnistheoretische Wahrheitsproblem hier außer Betracht bleiben muß. Die Frage nach den Grenzen der menschlichen Erkenntnis, ob es überhaupt eine wahre Erkenntnis gebe, kann uns hier nicht berühren. In der Rechtswelt, einer Welt, die nur für Menschen gilt, wird die Frage nach der Wahrheit eines Urteils nur nach dem menschlichen Urteilsbereich zu beantworten sein, ohne daß es darauf ankäme, ob die Erkenntnis einer Wahrheit absolut oder nur relativ ist.

Kenntnis einer Tatsache liegt also in allen denjenigen Fällen nicht vor, in denen ein wahres Urteil über eine Tatsache nicht vollzogen ist. Daraus läßt sich ohne weiteres ersehen, daß zwei Fälle des Nichtkennens zu unterscheiden sind: entweder es wird ein Urteil überhaupt nicht vollzogen, oder es wird ein falsches Urteil vollzogen. Im ersteren Falle spricht man von Unkenntnis, Nichtwissen, im zweiten Fall von Falschwissen oder Irrtum. Beide Fälle, das Falschwissen wie das Nichtwissen, die man vielfach auch unter dem Begriff Irrtum (im weiteren Sinne) zusammenfaßt, schließen demnach die Kenntnis gleichermaßen aus.

Fragen wir nach der Entstehung der Unkenntnis oder des Irrtums, so bietet der Fall der Unkenntnis weiter keine Schwierigkeiten. Die Vollziehung eines Urteils kann deswegen unterbleiben, weil es an einem Sinneseindruck und der damit verbundenen Vorstellung aus irgend einem Grunde überhaupt fehlt oder weil der Sinneseindruck zur Vollziehung eines Urteils nicht geführt, er keine Beachtung gefunden hat.

Anders liegt der Fall des Falschwissens. Die Vollziehung eines falschen Urteils kann jeweils auf die verschiedensten Gründe zurückgeführt werden. Unrichtig erscheint es, den Irrtum stets als einen „Fehler im Denken“[49]) zu bezeichnen. Der Irrtum kann durch einen Fehler im Denken hervorgerufen werden, er muß es aber nicht. Von einem Fehler im Denken kann man nur sprechen, wenn durch den seelischen Vorgang des Denkens bei richtigen Voraussetzungen ein falsches Urteil gebildet wird. Ebenso kann aber auch bei falschen Voraussetzungen durch richtiges Denken ein falsches Urteil entstehen. Auch in letzterem Falle liegt ein Falschwissen vor, ohne daß dieses auf einen Fehler im Denken zurückgeführt werden könnte. Die Gegenstände des Denkens, die Voraussetzungen, können dadurch nicht mit der Wirklichkeit über-

49) Gottschalk S. 90/92.

einstimmen, daß sie nicht vollzählig Gegenstand der Vorstellung wurden oder durch Sinnestäuschung eine falsche Vorstellung gebildet wurde. Mit der Denktätigkeit selbst hat dies nichts zu tun.

Der Begriff der Kenntnis setzt das Dasein eines vollzogenen Urteils voraus. Kenntnis ist also ein Zustand. In den Tatbeständen, in denen durch das Moment der Kenntnis eine Frist in Lauf gesetzt werden soll, kann also die Frist nicht mit dem zeitlich unbestimmten Zustand der Kenntnis beginnen. Folgerichtig läßt das Gesetz in diesen Fällen die Frist mit dem Zeitpunkt der Vollziehung des Urteils beginnen und spricht von Kenntniserlangung.

Die Kenntnis als ein vollzogenes wahres Urteil ist in ihrer Intensität[50]) nicht immer gleich. In einigen Fällen tritt die Vollziehung des Urteils sehr kräftig ins Bewußtsein, in anderen Fällen vollzieht sich die Urteilsfällung mehr im Unbewußten. Regelmäßig verblaßt mit der Zeit auch jedes Urteil im Bewußtsein, um schließlich daraus wieder vollkommen zu verschwinden. Eine rechtliche Bedeutung kommt dieser psychologischen Unterscheidung für den Begriff der Kenntnis aber kaum zu. Mit der Vollziehung des Urteils entstehen die angeknüpften Rechtsfolgen, unabhängig davon, in welcher Intensität die Kenntnis auftritt. Nur für die Frage des Verschuldens kann es hierauf abgestellt werden. Der Begriff des Verschuldens ist aber für den Kenntnisbegriff als solchen begrifflich und rechtlich bedeutungslos. Von Kenntnis kann auch in den Fällen nicht gesprochen werden, in denen die Nichtkenntnis oder das Falschwissen verschuldet sind. Die gegenteilige Ansicht von Gottschalk[51]): „es müsse unter der Herrschaft des BGB. gelten, daß auf grobem Verschulden beruhendes Nichtwissen dem Wissen gleichgestellt werde", ist nicht haltbar. Das BGB. hat dem Kennen an einigen Stellen das „Kennenmüssen" gleichgestellt und letzteren Begriff als „in Folge von Fahrlässigkeit nicht kennen" (§ 122 Abs. 2) bestimmt. Angesichts dieser Gegenüberstellung kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Gesetz den Begriff des Kennens, sofern ihm das Kennenmüssen nicht ausdrücklich gleichgesetzt ist, als von jeglichem Verschulden unabhängig aufgestellt hat. Dies entspricht auch der allgemeinen Bedeutung des Wortes Kenntnis. Auf den Grund der Nichtkenntnis kommt es also nicht an.

Von Bedeutung ist aber der Grad der Sicherheit, mit der das Urteil als wahr vollzogen wird. Diese Sicherheit kann vollkommen

---

50) Vgl. Zitelmann S. 110: „Bewußtseinshelle".
51) Gottschalk S. 94.

sein, vielfach wird aber auch das Urteil unter Zögern und mit Bedenken vollzogen, mit der Erwägung, daß es möglicherweise falsch sei. Im allgemeinen Sprachgebrauch unterscheidet man hier zwischen sicherer Kenntnis, Zweifeln und bloßen Vermutungen. Die Grenze zwischen diesen Möglichkeiten ist flüssig. Für den Begriff der Kenntnis haben bloße Vermutungen jedenfalls auszuscheiden. Zweifel an der Wahrheit schließen bei gewisser Gradhöhe ebenfalls die Kenntnis aus. Nach allgemeiner Meinung ist für die rechtlichen Tatbestände die Grenze dahin zu ziehen, daß die „Kenntnis soweit präzisiert sein muß, daß der Wissende nach dem Maßstab von Treu und Glauben bei seinem Verhalten die Tatsache berücksichtigen kann und soll[52])."

4. Der Begriff: Kenntnis des Grundes einer Rechtsfolge.

Die Begriffe Kenntnis und Grund einer Rechtsfolge sind damit bestimmt. Verbinden wir diese Begriffe mit einander, so finden wir, daß der Tatbestand der Kenntnis des Grundes einer Rechtsfolge dann erfüllt ist, wenn ein wahres Urteil über diejenigen Tatsachen vollzogen ist, an deren Vorhandensein durch das Gesetz die Rechtsfolge geknüpft ist.

Zur Kenntnis des Grundes gehört danach jedenfalls nicht Kenntnis des Rechtssatzes, der die Rechtsfolge bewirkt, und nicht die Kenntnis der Rechtsfolge selbst.

Als Gegenstand der Kenntnis kann jede der Tatsachen in Betracht kommen, die den Grund einer Rechtsfolge bilden. Zunächst einmal kann sie sich auf äußere Tatsachen erstrecken, die sinnlich wahrgenommen werden, sodann aber auch auf solche, die sich in nicht unmittelbar wahrnehmbarer Weise im Inneren eines anderen abspielen oder aber auch in wahrnehmbarer Weise im eigenen Inneren. Die Kenntnis kann sich auf positive und negative Tatsachen beziehen, indem ein wahres Urteil abgegeben wird, daß etwas ist oder daß etwas nicht ist. Ferner auf Zustände und Ereignisse, in dem ein Urteil darüber gebildet wird, daß etwas ist oder daß etwas geschieht oder geschehen ist. Da wir den Zustand als solchen als rechtliche Tatsache bezeichnet haben, kann sich die Kenntnis unmittelbar auf den Zustand beziehen, ohne daß es darauf ankäme, in welcher Weise der Zustand hergestellt wurde.

Von besonderer Bedeutung sind hier diejenigen Tatsachen, die vom Recht geschaffene Tatsachen genannt wurden, die also Rechtsfolgen sind. Da diese Rechtsfolgen zum Grunde einer anderen

52) von Thur II § 49 II, RG. 78, 33 und 128.

Rechtsfolge gehören, ist es also auch denkbar, daß sich die Kenntnis auf diese ersteren Rechtsfolgen beziehen muß. Wird diese Kenntnis durch einen Irrtum ausgeschlossen, so kann man von einem Irrtum über das subjektive Recht sprechen, sofern die betreffende Rechtsfolge ein subjektives Recht darstellt. Häufig wird ein solcher Irrtum als „Rechtsirrtum" bezeichnet. Dieser Ausdruck ist jedoch wenig glücklich, da man unter Rechtsirrtum im allgemeinen nur einen Irrtum über das objektive Recht, über Rechtsnormen, versteht. Um jede Verwechslung dieser beiden grundverschiedenen Begriffe auszuschließen, bezeichnet man den Irrtum über das objektive Recht zweckmäßigerweise als einen „Rechtsnormen-Irrtum"[53]). Der Irrtum über die rein rechtlichen Tatsachen kann ein Rechtsnormenirrtum sein, braucht es aber nicht. Die Rechtsfolge, die als solche zum Tatbestandsmoment erhoben ist, ist — wie wir gesehen haben — eine ideale Größe, die ihre Voraussetzung in dem Gegebensein eines anderen konkreten Tatbestandes hat. Die Kenntnis der rein rechtlichen Tatsachen kann danach auf folgende Weise ausgeschlossen werden:

1. Der konkrete Tatbestand, der den Grund der rein rechtlichen Tatsache bildet, ist nicht bekannt oder wird falsch beurteilt.

2. Dieser konkrete Tatbestand ist bekannt, aber der darauf anzuwendende Rechtssatz ist nicht bekannt oder wird falsch beurteilt. Die Unkenntnis oder das falsche Urteil kann sich beziehen auf:

a) den abstrakten Tatbestand, das „Wenn" (Subsumtionsirrtum);

b) die abstrakte Rechtsfolge, das „So"[54]).

Neben diesen Möglichkeiten muß noch berücksichtigt werden, daß es denkbar ist, daß jemand über eine rein rechtliche Tatsache ein Urteil vollzieht, das zwar im Endergebnis wahr ist, aber ohne Kenntnis der die Rechtsfolgen begründenden Tatsachen oder durch fehlerhaftes Denken oder Rechtsunkenntnis zustande gekommen ist. Nehmen wir beispielsweise an, die rein rechtliche Tatsache sei die, daß A. Eigentümer einer Sache ist, so kann die

---

53) Henle Irrtum S. 359.

54) Die Ansicht von Teutsch S. 9/10, der noch eine vierte Möglichkeit konstruieren will, „der Subsumierende kenne die abstrakte Rechtsfolge zwar und wisse, daß sie anwendbar sei, mißdeute sie aber" scheint ein Widerspruch in sich zu sein. Eine selbständige Bedeutung gegenüber den übrigen Möglichkeiten kann dieser Konstruktion jedenfalls nicht zugesprochen werden.

Kenntnis dieser Tatsache gegeben sein, ohne daß der Betreffende weiß, auf Grund welches Tatbestandes das Eigentum des A. entstanden ist oder er zwar den Tatbestand kennt, aber annimmt, das Eigentum sei aus einem anderen Tatbestand herzuleiten. Da wir die rein rechtlichen Tatsachen als solche als Glieder des konkreten Tatbestandes ansehen, müssen wir auch in diesem Falle die Kenntnis vom Grunde bejahen.

Von einem Rechtsnormenirrtum kann man nur im Falle zu 2. sprechen, so daß also die Möglichkeit gegeben ist, daß die Kenntnis der vom Recht geschaffenen Tatsachen durch einen tatsächlichen Irrtum ausgeschlossen wird.

Es ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, ob der Rechtsnormenirrtum im bürgerlichen Recht dieselben Wirkungen habe, wie ein tatsächlicher Irrtum[55]). Diese Frage ist in zweifacher Form gestellt worden, nämlich:

1. Ist die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit eines Rechtssatzes von seiner Kenntnis oder Nichtkenntnis bei den Beteiligten abhängig zu machen?

2. Erscheint, soweit es für die Beurteilung eines Tatbestandes auf subjektive Momente in der Person eines Beteiligten ankommt, der Rechtsnormenirrtum als geeignet, zu solcher Beurteilung herangezogen zu werden[56]).

Die erste Frage würde, auf unser Thema angewandt, darauf hinauslaufen, ob die Folge, die jeweils an den Tatbestand der Kenntnis eines Grundes angeknüpft ist, nur dann eintritt, wenn diese Folge selbst auch bekannt ist. Diese Frage ist ohne weiteres zu verneinen. Sie ist überhaupt nur aufgetaucht auf Grund des früher mehrfach ausgesprochenen und in dieser Form unrichtigen Satzes: ignorantia juris nocet. Daß ein Rechtssatz auch auf denjenigen Anwendung findet, der ihn nicht kennt, bei Verwirklichung des Rechtstatbestandes die Rechtsfolgen auch ohne Kenntnis der Folgen eintreten, „ist es selbstverständlich und folgt direkt aus dem Inhalt der einzelnen Gesetze, welche für die Irrenden und Unwissenden keine Ausnahmen machen[57])".

Mangels einer dahingehenden ausdrücklichen Bestimmung muß die Frage also verneint werden.

---

55) Vgl. Adler in Iherings J. 33, 149 ff.; Oertmann Rechtsirrtum.

56) Oertmann Rechtsirrtum S. 4, 5.

57) Adler S. 211/212.

Die zweite Frage ist zu bejahen. Zwischen tatsächlichem und Rechtsnormenirrtum besteht ein formaler Unterschied nicht. Der Rechtsnormenirrtum könnte also nur dann als irrelevant angesehen werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt wäre. Dafür spricht auch die Entstehungsgeschichte des BGB. Im E. I § 146 war die Bestimmung aufgenommen worden: „Im Sinne des Gesetzes ist unter Irrtum sowohl der Irrtum über eine Tatsache als auch der Rechtsirrtum zu verstehen." Diese Bestimmung wurde von der zweiten Kommission als überflüssig, nicht als unrichtig gestrichen[58]). Die Kenntnis wird also in den Fällen, in denen sie als Tatbestandsmoment aufgestellt ist, durch Rechtsnormenirrtum ebenso ausgeschlossen sein, wie durch tatsächlichen Irrtum.

Schließlich sei noch erwähnt, daß sich die Kenntnis auf alle rechtlich erheblichen Tatsachen erstrecken muß, damit der Tatbestand der Kenntnis vom Grunde erfüllt ist. Dies gilt also gleichermaßen von den engeren Gründen, wie von den Tatsachen, die nur Bedingungen oder Voraussetzungen genannt wurden. In dem Verhältnis zur Kenntnis ergibt sich aber dennoch ein Unterschied zwischen den engeren Gründen und den Bedingungen. Die Bedingungen haben wir als solche Erscheinungen erkannt, die im allgemeinen als selbstverständlich vorausgesetzt werden können. Daraus ist in subjektiver Hinsicht abzuleiten, daß die Kenntnis dieser Umstände auch nur ausnahmsweise nicht vorhanden ist. Ebensowenig wie man normalerweise das Nichtvorhandensein der Bedingungen erwartet, kann man erwarten, daß über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Bedingungen Ueberlegungen angestellt werden. Die Kenntnis des Grundes muß daher auch dann bejaht werden, wenn ein Urteil über diese Bedingungen überhaupt nicht vollzogen wird. Ausgeschlossen ist also die Kenntnis nur dann, wenn ausnahmsweise über die Bedingungen ein Urteil vollzogen wird und dieses Urteil falsch ist, das heißt durch Irrtum im engeren Sinne.

III. Kenntnis des Anfechtungsgrundes.

Wenden wir uns nun den einzelnen Begriffen zu, so müssen wir jedesmal in erster Linie die mit „Grund" verbundenen Hauptwörter bestimmen. Danach können wir erst sagen, welche Bedeutung dem Begriff Grund an dieser Stelle zukommt. Soweit diese

58) Prot. I S. 188.

Hauptwörter zur Bezeichnung von bestimmten Rechtsfolgen dienen, haben wir die Bedeutung des Wortes Grund bereits bestimmt.

1. Der Begriff: Anfechtungsgrund.

Von der Kenntnis des Anfechtungsgrundes spricht das BGB. an verschiedenen Stellen: Im allgemeinen Teil § 121 Abs. 1, im Schuldrecht § 318 Abs. 2 und im Erbrecht §§ 1954, 2082, 2283. In sämtlichen Fällen ist als Rechtsfolge an die Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes der Beginn einer Frist geknüpft. In Abweichung von dem an diesen Stellen verwendeten Ausdruck spricht das Gesetz in § 122 Abs. 2 von Kennen und Kennenmüssen des Grundes der Anfechtbarkeit.

Die Verwendung der verschiedenartigen Ausdrücke könnte zunächst den Eindruck erwecken, als ob Anfechtungsgrund und Grund der Anfechtbarkeit inhaltlich verschiedene Begriffe wären. Tatsächlich haben auch die Worte Anfechtung und Anfechtbarkeit eine unterschiedliche Bedeutung. Das Wort Anfechtbarkeit dient zur Bezeichnung einer Rechtslage, die durch den Eintritt eines bestimmten Tatbestandes geschaffen wurde. Es ist die Rechtsfolge, die das Gesetz in dem betreffenden Rechtssatz durch die Worte „kann anfechten" oder „kann angefochten werden" begrifflich bestimmt (vgl. §§ 119, 120, 123, 1330 ff., 2078; 2079; 2281). Das Rechtsgeschäft oder der Akt, der angefochten werden kann, ist anfechtbar und der bestehende Rechtszustand ist die Anfechtbarkeit, nämlich eine gewisse Fehlerhaftigkeit, deren Inhalt hier nicht näher erläutert zu werden braucht. Die Anfechtbarkeit bedeutet für die im Gesetz jeweils bestimmten Personen — die Anfechtungsberechtigten — die Verleihung eines Rechts, nämlich des Anfechtungsrechtes.

Im Gegensatz zur Anfechtbarkeit versteht das Gesetz unter Anfechtung nicht eine Rechtsfolge, sondern eine Handlung und zwar die Handlung, durch die das Anfechtungsrecht ausgeübt wird. Die Anfechtung ist demnach niemals Rechtsfolge, sondern Rechtstatsache, an die als Rechtsfolge im BGB. Nichtigkeit und teilweise auch weitere Folgen geknüpft sind.

Nach der strengen technischen Bedeutung der Worte Anfechtung und Anfechtbarkeit wären demnach unter dem Anfechtungsgrund und dem Grund der Anfechtbarkeit verschiedene Begriffe zu verstehen.

Grund der Anfechtbarkeit ist nach den bisherigen Ausführungen zweifellos derjenige konkrete Tatbestand, an dessen Verwirklichung die Anfechtbarkeit als Rechtsfolge geknüpft ist.

Der Grund der Anfechtung, also einer Handlung, ist dagegen auf ganz anderem Gebiete zu suchen. Hier kommt der Satz vom zureichenden Grunde des Werdens zur Anwendung und zwar in der Gestalt der Motivation. Als Motiv kommen alle erdenklichen Vorstellungen in Betracht, die sich vor der Handlung im Inneren des Handelnden abspielen und aus denen schließlich der Entschluß hervorgeht, die Handlung auszuführen. Daraus, daß die Motive ein vor der Handlung liegendes Moment sind, läßt sich ersehen, daß das Gesetz unter dem Anfechtungsgrund nicht den Grund der Anfechtungshandlung versteht. In den fraglichen Tatbeständen ist an die Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes der Beginn der Frist geknüpft, innerhalb der die Anfechtung bei Vermeidung des Verlustes des Anfechtungsrechts erklärt werden muß. Wollte man hier also unter dem Anfechtungsgrund den Beweggrund der Anfechtung verstehen, so wäre dies vollkommen widersinnig. Die Vorschriften setzen gerade voraus, daß eine Anfechtung noch nicht erfolgt sei. Ist aber eine Anfechtung noch nicht erfolgt, so kann man auch nicht den Grund der Anfechtung kennen. Ein wahres Urteil über die Vorstellungen, die bei der Entstehung des Willensentschlusses mitwirken, kann erst vollzogen werden, wenn die Handlung ausgeführt ist.

Daß im Gesetz unter Anfechtungsgrund nicht der Beweggrund der Anfechtung zu verstehen ist, zeigt ferner ein Vergleich mit den §§ 121, 318, 1954, 2082 und 2283 entsprechenden ähnlichen Bestimmungen.

Die Frist, innerhalb der das Anfechtungsrecht ausgeübt werden muß, ist außer in den genannten noch in einer Reihe anderer Vorschriften geregelt, in denen das Wort Anfechtungsgrund nicht verwandt wird. So ist nach § 124 Abs. 2 der Beginn der Frist für den Fall der Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung an den Zeitpunkt der Entdeckung der Täuschung durch den Anfechtungsberechtigten geknüpft. Die Anfechtbarkeit einer Ehe folgt aus ähnlichen Vorschriften wie die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen. Die Anfechtungsfrist beginnt nach § 1339 in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt, in dem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird, bzw. in dem der anfechtungsberechtigte Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt. Im Falle der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes beginnt die Anfechtungsfrist nach § 1594 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Geburt des Kindes. Aus diesen Vorschriften, die nach Sinn und Zweck vollkommen den Vorschriften, in denen vom Anfechtungsgrunde gesprochen

wird, entsprechen und die deshalb als analoge Rechtsvorschriften bezeichnet werden können, läßt sich ersehen, daß der maßgebende Zeitpunkt für den Beginn dieser Fristen nicht die Kenntniserlangung irgendwelcher Vorstellungen, sondern der Tatbestände ist, die das Anfechtungsrecht begründen, nämlich der Irrtum, die Täuschung und die übrigen Tatsachen, die eintreten müssen, damit das Anfechtungsrecht entsteht. Diese Tatbestände bilden den Grund der Anfechtbarkeit. Es muß daher gefolgert werden, daß in den entsprechenden Vorschriften die Bedeutung des Wortes Anfechtungsgrund diesem Grund der Anfechtbarkeit gleichzusetzen ist. Dementsprechend findet sich in § 1599 auch die Formulierung: „wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat". Dieser Grund der Anfechtbarkeit ist nichts anderes als der Anfechtungsgrund, von dem das Gesetz an anderer Stelle spricht. Einen weiteren Beweis hierfür bietet § 1954 Abs. 2. Hier sind gewissermaßen die Tatbestände der §§ 121 und 124 in demselben Satz zusammengefaßt und die gleiche Präklusivfrist für alle Anfechtungsgründe aufgestellt. Aus diesem Satz ergibt sich zweifelsfrei die Vergleichbarkeit und inhaltliche Uebereinstimmung der §§ 121, 124.

Das gefundene Ergebnis läßt sich gleichermaßen aus der Entstehungsgeschichte des § 2082 herleiten. Im ersten Entwurf des BGB. hieß es im § 1785 noch: Kenntnis der „das (Anfechtungs-) Recht begründenden Tatsachen". Ein Antrag, diese Worte durch den Ausdruck „Anfechtungsgrund" zu ersetzen, wurde von der zweiten Kommission abgelehnt [1]). Aus den Protokollen läßt sich nicht ersehen, wie in der jetzigen Fassung des § 2082, die mit § 1955 des E. II übereinstimmt, trotzdem der Ausdruck „Anfechtungsgrund" aufgenommen wurde. Dies läßt sich wohl nur so erklären, daß es sich hierbei nicht um einen Streit um den Sinn der verschiedenen Ausdrücke handelt, sondern diese Ausdrücke inhaltlich das gleiche besagen. Der jetzigen Fassung wurde wohl aus dem Grunde der Vorzug gegeben, weil diese der des § 121 entspricht, der erst von der zweiten Kommission neu eingefügt worden war. Diese beiden inhaltlich einander entsprechenden Vorschriften sollten auch äußerlich miteinander in Einklang gebracht werden [2]).

Der § 1785 des E. I erläutert also gleichzeitig den Begriff des Anfechtungsgrundes als „die das Anfechtungsrecht begrün-

1) Prot. 5 S. 68, III a.
2) Vgl. RG. 107, 192.

denden Tatsachen". Damit steht fest, daß der Ausdruck Anfechtungsgrund grammatisch falsch ist. Anfechtungsgrund ist nicht der Grund der Anfechtung, sondern der Anfechtbarkeit. In diesem Zusammenhänge läßt sich nun auch verstehen, warum das Gesetz einmal vom Anfechtungsgrunde und ein anderes Mal vom Grunde der Anfechtbarkeit spricht: Nicht etwa, weil diese Ausdrücke einen Gegensatz bilden, sondern weil ihnen der Gesetzgeber inhaltlich gleiche Bedeutung zugelegt hat, werden sie wahlweise nebeneinander verwandt. Statt „wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte", könnte es in § 122 Abs. 2 ebensogut heißen: „Nichtigkeitsgrund und Anfechtungsgrund". Aus grammatikalischen Gründen, um die doppelte Verwendung des Wortes Grund zu vermeiden, sind hier die Genitive mit dem Wort Grund nicht verbunden worden und nun, nachdem die Worte auseinandergezogen waren, wurde das falsche Wort Anfechtung durch das richtige Wort Anfechtbarkeit ersetzt. Daraus läßt sich gleichzeitig ersehen, daß der Ausdruck „Anfechtungsgrund" nur aus einer sprachlichen Bequemlichkeit entstanden ist, um das unhandliche Wort „Anfechtbarkeitsgrund" zu vermeiden. Das Wort Anfechtungsgrund stellt also einen laxen Sprachgebrauch dar, der möglicherweise auch durch Weglassung der Zwischensilbe „rechts" zustandegekommen ist. Da der Anfechtbarkeit das Anfechtungsrecht entspricht, wäre es ebenso richtig, wie vom Grunde der Anfechtbarkeit vom „Anfechtungsrechtsgrunde" zu sprechen, so daß auch auf diesem Wege der unrichtige Ausdruck, den heute das BGB. verwendet, entstanden sein mag. Diese Ungenauigkeit findet sich gleichermaßen im Wortlaut des § 318 Abs. 2 S. 1, wobei sich dieser Wortlaut aber nicht mit den angegebenen Gründen rechtfertigen läßt. Hier spricht das Gesetz von Anfechtung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung, bezeichnet also mit anderen Worten diese Begriffe als Grund der Anfechtung. Richtig müßte es hier heißen: Anfechtbarkeit wegen Irrtums usw., welche Fassung im 4. und 5. Buche des BGB. auch tatsächlich gewählt ist (vgl. §§ 1599 und 1954 Abs. 2, 2283 Abs. 2). Bei genauer Fassung hätte § 318 Abs. 2 Satz 1 danach den Wortlaut: Im Falle der Anfechtbarkeit der getroffenen Bestimmung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht die Anfechtung (noch besser: das Anfechtungsrecht) nur den Vertragschließenden zu.

Das Wort Anfechtungsgrund ist heute derartig allgemein gebräuchlich geworden und wird in diesem Sinne kaum mißverstanden, daß bei rechtspolitischer Betrachtung ein Bedürfnis für eine Aenderung nicht festgestellt werden kann. Auch in fast sämt-

lichen Kommentaren und Lehrbüchern wird das Wort Anfechtungsgrund gleicherweise zur Bezeichnung des Grundes der Anfechtbarkeit nach § 122 Abs. 2 wie der einzelnen Tatbestände, von denen in §§ 124 und 1339 die Rede ist, verwandt[3]), ohne daß auf die grammatikalische Verschiedenheit der Ausdrücke auch nur hingewiesen würde.

Damit ist also der Begriff des Anfechtungsgrundes festgestellt als derjenige Tatbestand, an dessen Vorhandensein die Rechtsfolge der Anfechtbarkeit geknüpft ist. In diesem Sinne wird der Ausdruck Anfechtungsgrund auch in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein verstanden. So definiert Henle[4]) den Anfechtungsgrund als „die tatsächliche Unterlage des Anfechtungsrechts", Staudinger[5]) als „die Tatsache, daß die abgegebene Willenserklärung durch einen erheblichen Irrtum i. S. des § 119 veranlaßt ist oder eine solchem Irrtum gleichstehende unrichtige Uebermittelung erfahren hat": entsprechend zählt Staudinger[6]) die Anfechtungsgründe auf und bezeichnet als solche: „Irrtum, unrichtige Uebermittelung, arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung". Ebenso Düringer-Hachenburg[7]) „die Tatsache, die dem Anfechtenden das Recht der Anfechtung gibt". Im übrigen werden die Anfechtungsgründe meist aufgezählt als „Irrtum, unrichtige Uebermittelung" usw.[8]). Als unrichtig muß nach den vorstehenden Ausführungen die Begriffsbestimmung von von Thur[9]) bezeichnet werden, der als Anfechtungsgrund „die Tatsachen" bezeichnet, „welche Anfechtung begründen". Trotzdem versteht aber von Thur den Ausdruck Anfechtungsgrund im richtigen Sinne, denn er führt in Klammern als einzelne Gründe an: Irrtum und unrichtige Uebermittelung. Der Ausdruck Anfechtung soll also i. S. von Anfechtungsrecht oder Anfechtbarkeit verstanden werden. Es läßt sich daher sagen, daß über den Begriff des Anfechtungsgrundes in der Rechtslehre Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen.

---

3) Vgl. z. B. Staud. 4 zu § 122; 3b zu § 1337; Oertmann 4 zu § 122; RGRKomm. 4 zu § 122; Planck 3 zu § 1339.

4) Henle Lehrbuch, Allg. Teil § 33 I 2b αbb.

5) 2 zu § 121.

6) 2 zu § 142.

7) Band IV Anm. 169.

8) So Soergel 2 zu § 121; Ennecc. Lehrbuch I § 158 II; RG. 85, 223.

9) II § 67 IV Note 110.

2. Die einzelnen Tatbestände.

Trotz dieser Einhelligkeit, die in der Rechtslehre über die Bedeutung des Wortes Anfechtungsgrund herrscht, können sich Schwierigkeiten bilden bei der Feststellung, welche Tatsachen im einzelnen zu den Tatbeständen der Anfechtbarkeit gehören und wann Kenntnis dieser Tatsachen vorliegt. Grundsätzlich läßt sich für alle Fälle der Anfechtbarkeit sagen, daß die Kenntnis der Tatbestände der Anfechtbarkeit nichts zu tun hat mit den Rechtsfolgen dieser Kenntnis, nämlich dem Beginn und Ablauf der Fristen, da die Wirksamkeit der Rechtssätze von ihrer Kenntnis unabhängig ist[10]).

Ebensowenig ist Kenntnis der Anfechtbarkeit bzw. des Anfechtungsrechts erforderlich, da diese die Rechtsfolge dieser Tatbestände darstellen[11]). Hätte das Gesetz die Kenntnis dieser Rechtsfolgen selbst als Kriterium aufstellen wollen, so hätte es sich nicht des Ausdrucks „Kenntnis vom Grunde" der Anfechtbarkeit bedient, sondern von „Kenntnis der Anfechtbarkeit" schlechthin gesprochen. Dies folgt zweifelsfrei aus § 142 Abs. 2, wo dieser Ausdruck tatsächlich verwandt wird. Weiterhin ergibt sich dies aus der bereits oben angestellten Erwägung, daß in den Fällen, in denen das Gesetz vom Grunde einer Rechtsfolge spricht, nur der Sachverhalt, an den die Rechtsfolge angeknüpft ist, gemeint ist, nicht aber auch der Satz des objektiven Rechts, der diese Rechtsfolge zu einer solchen macht. Der Sachverhalt als Grund bildet, wie wir gesehen haben, gerade das Gegenstück zur Folge und das Gesetz spricht stets dann vom Grunde, wenn es den Tatbestand im Gegensatz zur Rechtsfolge bezeichnen will.

Bei der Behandlung der Einzelfälle der Anfechtungsgründe sind in erster Linie die des § 121 und 122 Abs. 2 zu erörtern. In beiden Fällen sind die Tatbestände, aus denen das Recht der Anfechtung folgt und deren Kenntnis erforderlich ist, die gleichen. Die Objekte der Kenntnis unterscheiden sich nach beiden Bestimmungen nicht voneinander, verschieden ist aber das Subjekt der Kenntnis. In § 121 ist von der Kenntnis des Anfechtungsberech-

---

10) Vgl. S. 38.

11) Oertmann § 121 Anm. 1 aα; Planck § 121 Anm. 1; von Thur und Henle Lehrbuch, Allg. Teil a. a. O.; Die für den Fall des § 2082 abweichende Auffassung des OLG. Dresden (JFG. 5, 174 ff.) ist weiter unten noch zu erörtern, da sie nur für einen bestimmten Fall und unter Anerkennung des hier ausgesprochenen Grundsatzes vertreten wird.

tigten, in § 122 Abs. 2 von der des Anfechtungsgegners die Rede. Zudem bietet § 122 Abs. 2 die Besonderheit, daß nicht allein positive Kenntnis den Tatbestand erfüllt, sondern auch bereits die durch Fahrlässigkeit verschuldete Nichtkenntnis.

Objekt der Kenntnis bilden in beiden Fällen die Tatbestände der §§ 119, 120. Diese Tatbestände enthalten vier verschiedene Fälle, die alle gemeinsam bestimmte Eigenschaften haben müssen, um die Rechtsfolge der Anfechtbarkeit eintreten zu lassen.

Der erste Fall setzt voraus, daß jemand bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war. Die Auslegung dieser Bestimmung, die äußerst umstritten ist, kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Um überhaupt untersuchen zu können, was hier als Gegenstand der Kenntnis in Frage kommt, muß aber eine kurze Umschreibung des Ausdrucks Inhalt der Erklärung gegeben werden. Statt des Wortes Inhalt lassen sich ebensogut die Worte Sinn oder Bedeutung gebrauchen und als solcher ist anzusehen „der Gedanke, den die Erklärung in sich trägt“[12]), wobei — wie Henle hervorhebt — der Gedanke nicht als das subjektive Denken, sondern objektiviert als etwas nicht Reales zu verstehen ist. Nach allgemeiner Auffassung ist dem Irrtum hier die Unkenntnis gleichzusetzen, das Wort Irrtum also in seinem weiteren Sinne aufzufassen. Zerlegt man nunmehr diesen Tatbestand, so ergibt sich, daß die Kenntnis dieses Tatbestandes ein wahres Urteil über folgende drei Tatsachen erfordert:

1. daß eine bestimmte Erklärung abgegeben wurde,
2. daß diese Erklärung objektiv einen bestimmten Gedanken in sich trägt; dieser wird bestimmt:
   a) durch den Wortsinn,
   b) durch den wirklichen Sinn der Erklärung,
3. daß der Erklärende subjektiv einen von dem objektiven Sinne abweichenden Gedanken mit der Erklärung verband[13]).

Diesem ersten Fall ist nach § 119 Abs. 2 der Fall eines Irrtums über solche Eigenschaften der Person oder der Sache gleichgesetzt, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, obwohl dieser Irrtum nicht den Inhalt der Erklärung betrifft, sondern einen Mangel in der Entstehung des Willens, einen Irrtum im Motiv darstellt. Die Person, deren Eigenschaften hier in Betracht

12) Henle Irrtum S. 315/16.

13) Die Einteilung zu 2 und 3 entspricht dem Schema von Henle in Gött. gel. Anz. 1908, 464.

kommen, ist die, mit der das Rechtsgeschäft abgeschlossen werden sollte und Sachen sind Objekte, auf die sich die rechtliche Regelung bezieht. Dieser Tatbestand setzt sich aus folgenden vier Tatsachen zusammen:

1. daß eine bestimmte Erklärung abgegeben wurde,
2. daß die in Frage kommenden Personen oder Sachen bestimmte Eigenschaften hatten oder nicht hatten,
3. daß diese Eigenschaften im Verkehr als wesentlich angesehen werden,
4. daß dem Erklärenden bei Abgabe der Erklärung diese Eigenschaft oder das Fehlen einer solchen Eigenschaft oder zwar die Eigenschaft aber deren Verkehrswesentlichkeit nicht bekannt war.

Der 3. Fall setzt voraus, daß jemand bei Abgabe einer Willenserklärung eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte. Dieser Fall, der praktische Bedeutung vor allem beim Sichversprechen, -verhören, -vergreifen, -verschreiben usw. erlangt, setzt sich aus zwei Tatsachen zusammen:

1. daß eine bestimmte physische Betätigung bei Abgabe einer Erklärung vorgenommen wurde,
2. daß der Erklärende bei Abgabe dieser Erklärung den Willen hatte, eine andere physische Betätigung vorzunehmen.

Der 4. Fall endlich enthält den Tatbestand, daß eine Willenserklärung durch die zur Uebermittelung verwendete Person oder Anstalt unrichtig übermittelt wurde. Dieser Tatbestand setzt sich also aus den zwei Tatsachen zusammen:

1. daß eine Willenserklärung einer Person oder Anstalt zur Uebermittelung übergeben wurde,
2. daß diese Uebermittelung durch die Person oder Anstalt unrichtig vorgenommen wurde.

Zu dieser hier vorgenommenen Analysierung muß bemerkt werden, daß es sich hierbei, dem abstrakten Tatbestand entsprechend, um Heraushebung bestimmter, den Begriffen der Tatbestände entsprechender Tatsachen handelt. Die konkreten Tatsachen lassen sich ihrerseits meist durch eine weitergeführte Analyse wieder in mehrere Tatsachen zerlegen, so daß bedacht werden muß, daß es sich bei der oben vorgenommenen Zerlegung nur um „einen willkürlichen Behelf des Menschengeistes“ [14]) handeln kann.

14) von Thur II § 43 I Note 5.

Zu den genannten vier Tatbeständen muß jeweils noch die Kenntnis von zwei weiteren Tatsachen hinzutreten, damit die Kenntnis des Grundes der Anfechtbarkeit vorliegt, nämlich daß anzunehmen ist,

1. daß der Erklärende die Erklärung nicht abgegeben haben würde, wenn er die Sachlage gekannt hätte (Kausalität). Unter Sachlage sind hier die oben einzeln dargelegten Tatsachen der vorgenannten vier Fälle zu verstehen.
2. daß der Erklärende bei verständiger Würdigung des Falles die abgegebene Erklärung nicht abgegeben haben würde, mit anderen Worten, daß die bei Abgabe der Erklärung unterlaufenen Fehler nach der Verkehrsanschauung erheblich sind.

Die Tatsache der Kausalität betrifft hier, da es sich um den Grund einer Handlung handelt, den Beweggrund der Erklärung. Erforderlich ist, daß die Kenntnis der Sachlage, also beispielsweise des Irrtums, das Motiv für Nichtabgabe der Erklärung gebildet haben würde. Diese Kausaltät ist als natürliche Kausalität zu unterscheiden von dem zwischen Tatbestand und Rechtsfolge bestehenden juristischen Zusammenhang. Das Vorhandensein oder Fehlen des Zusammenhangs zwischen der Erklärung und dem Irrtum ist nicht aus dem Gesetz, sondern „aus der Erfahrung und Beobachtung zu entnehmen“[15]). Der Satz, „daß anzunehmen ist“, schließt nicht aus, daß die Tatsache der Kausalität oder Erheblichkeit auch tatsächlich gegeben sein muß, sondern setzt nur prozessual an die Stelle des klaren Beweises die Mutmaßung des Richters[16]).

In diesen sämtlichen Tatbeständen wird man diese letzteren beiden Tatsachen als bloße Bedingungen (vgl. S. 18/19), die übrigen Tatsachen als Grund im engeren Sinne ansehen können. Darüber, daß der Irrtum erheblich oder kausal für die Abgabe der Erklärung war, wird wohl nur ausnahmsweise ein positives Urteil abgegeben werden und abgegeben zu werden brauchen. Wird aber ausnahmsweise einmal hierüber ein unrichtiges Urteil vollzogen, so kann von Kenntnis des Anfechtungsgrundes nicht gesprochen werden.

Zur Kenntnis vom Anfechtungsgrunde ist in den einzelnen Fällen danach erforderlich, daß ein wahres Urteil über die vorgenannten Tatsachen abgegeben wird, und zwar, daß sich dieses

15) von Thur II § 43 III.
16) Vgl. auch Bekker Grundbegriffe S. 72/73.

Urteil kumulativ auf sämtliche dieser Tatsachen bezieht. In allen Fällen, in denen ein Urteil über einzelne dieser Tatsachen nicht vollzogen wird, liegt keine Kenntnis vom Anfechtungsgrunde vor.

Die hier vertretene Auffassung wird auch in der Rechtslehre vertreten. Während die meisten sich mit der Bemerkung begnügen, daß zur Kenntnis des Grundes Kenntnis des Tatbestandes gehöre, ohne daß sie dabei auf den näheren Inhalt des Tatbestandes eingehen, schreibt Staudinger[17]), daß Anfechtungsgrund die Tatsache sei, „daß die abgegebene Willenserklärung durch einen erheblichen Irrtum im Sinne des § 119 veranlaßt" sei. Aus den Worten „erheblich" und „veranlaßt" läßt sich ersehen, daß er die hier vertretene Auffassung teilt. Ausdrücklich verlangt aber Oertmann[18]), daß nicht nur Kenntnis „von dem Irrtum oder der Verstümmelung der Willenserklärung an sich, sondern auch von den Eigenschaften des Willensfehlers, die ihm die Bedeutung eines solchen i. S. der §§ 119, 120 verleihen", vorliege. Die Richtigkeit dieses Satzes wird mit der Einschränkung, daß ein positives Urteil über diese Tatsachen nicht abgegeben zu werden braucht, auch zu bejahen sein. Kennt der Anfechtungsberechtigte den Irrtum bzw. die sonstigen oben aufgeführten Tatsachen, macht sich aber über deren Erheblichkeit keine Gedanken — was der Normalfall ist — so liegt dennoch Kenntnis des Anfechtungsgrundes vor. Andernfalls würde § 121 praktisch vollkommen bedeutungslos.

Da die Kenntnis des Anfechtungsgrundes Kenntnis aller den Tatbestand ausmachenden Tatsachen erfordert, genügt es beim Anfechtungsgrund des Irrtums auch nicht, daß Kenntnis derjenigen Tatsachen vorliegt, über die geirrt wurde. Ein Beispiel hierfür bietet die Entscheidung des RG. 85, 221 ff. In diesem Falle hatte der Anfechtungsberechtigte nur von dem richtigen Sachverhalt, der seinen Irrtum bedingt hatte, Kenntnis. Nicht aber hatte er auch Kenntnis von der Tatsache, daß er eine bestimmte Erklärung abgegeben hatte. Wie das RG. sich ausdrückt, hat er nur Kenntnis erlangt von der Tatsache, über die er geirrt hatte, nicht Kenntnis des Irrtums selbst, also daß er geirrt hatte. Wie aus unserem Schema des Inhaltsirrtums ersichtlich, gehört aber zur Kenntnis des Anfechtungsgrundes an erster Stelle Kenntnis der Tatsache, daß eine bestimmte Erklärung abgegeben wurde. Liegt diese Kenntnis nicht vor, so kann auch von Kenntnis des Anfechtungsgrundes nicht gesprochen werden.

---

17) Staudinger 2 zu § 121.
18) § 121, 1a $\alpha^{\alpha\alpha}$.

Betrachten wir uns die Tatsachen, die den Anfechtungsgrund bilden, näher, so sehen wir, daß es sich dabei teils um nach außen hin sichtbar in Erscheinung tretende Geschehnisse, teils um interne Vorgänge des Seelenlebens handelt. Da diese Tatsachen Gegenstand eines Urteils bilden müssen, ist die Unterscheidung in innere und äußere Tatsachen insofern von Bedeutung, als je nach dem Subjekt der Kenntnis (§ 121 oder § 122 Abs. 2) bei den inneren Tatsachen ein Urteil über Vorgänge entweder des eigenen oder fremden Seelenlebens vollzogen werden muß. Ein unbedingt wahres Urteil über Vorgänge fremden Seelenlebens läßt sich naturgemäß überhaupt nicht vollziehen, da diese Vorgänge nur aus dem äußeren Verhalten der betr. Personen gefolgert werden können, dieses äußere Verhalten mit dem inneren Geschehen aber keineswegs übereinzustimmen braucht. Praktisch dürfte dieser Umstand aber weniger zu Schwierigkeiten führen, da es auf die Wahrheit oder Unwahrheit eines vollzogenen Urteils hier weniger ankommt, als auf das aus dem äußeren Verhalten zu Folgernde und die Frage der Kenntnis mehr zu einer Frage der Beweisbarkeit derselben wird, die meist durch den Wahrscheinlichkeitsbeweis zu lösen ist.

Handelt es sich um Vollziehung eines Urteils über Vorgänge des eigenen Seelenlebens, so bedeutet dies psychologisch eine Frage der Erinnerung, des Gedächtnisses. Bei dem Tatbestandsmoment des Irrtums heißt Kenntnis dieses Moments: Vollziehung eines wahren Urteils über die Tatsache, daß ein objektiv unrichtiges Urteil bei Abgabe der Erklärung vollzogen wurde.

Das unrichtige Urteil, der Irrtum, kann sich — wie wir gesehen haben — auf Tatsachen oder Rechtsnormen erstrecken. Die Bedeutung des Rechtsnormenirrtums scheidet selbstverständlich ohne weiteres für die Fälle des Versehens und der unrichtigen Uebermittelung aus. Bei dem Irrtum über den Inhalt der Erklärung kann dem Rechtsnormenirrtum nur dann Bedeutung zukommen, wenn er sich auf den Inhalt der Erklärung erstreckt. Ein Beispiel für Rechtsnormenirrtum über den Inhalt der Erklärung bildet der von Oertmann[19]) erörterte Fall, daß ein Geldgeber in Unkenntnis des Grundbuchrechts glaubt, durch das bloße Versprechen einer dinglichen Sicherung bereits eine Hypothek für sein Darlehen zu erhalten. Bilden Darlehnshingabe und Sicherungsversprechen ein einheitliches Rechtsgeschäft, so muß der Rechtsnormenirrtum zur Anfechtung berechtigen. Anfechtungsgrund bilden dann die Tatsachen,

19) § 119 Anm. 7 b γ.

1. daß bestimmte Erklärungen abgegeben wurden,
2. daß diese Erklärungen objektiv den Gedanken in sich tragen, daß eine Darlehnshingabe ohne dingliche Sicherung stattgefunden hat,
3. daß der Geldgeber subjektiv der Erklärung den Sinn einer Darlehnshingabe gegen Hypothekenbestellung beigelegt hat.

Die Kenntnis der Tatsache zu 2. setzt also voraus, daß auch die Normen des BGB. über Wirksamwerden einer Hypothekenbestellung bekannt sind. Das unrichtige Urteil über die Rechtsnorm, das den Irrtum bewirkt hat, ist aber, was zu beachten ist, Objekt des wahren Urteils, das die Kenntnis des Anfechtungsgrundes herbeiführt. Es liegt also hier keiner der Fälle vor, in denen die Kenntnis vom Anfechtungsgrunde durch Rechtsnormenirrtum ausgeschlossen wird, sondern dieser Rechtsnormenirrtum gehört zum Anfechtungsgrunde selbst. Es wird demgemäß auf Seiten des Anfechtungsberechtigten sowohl als auch des Anfechtungsgegners die Kenntnis vom Anfechtungsgrunde nicht ohne weiteres durch Kenntniserlangung der fraglichen Rechtsnormen hergestellt, sondern es ist weiterhin auch Kenntnis davon erforderlich, daß bei Abgabe der Erklärung ein unrichtiges Urteil über diese Rechtsnormen vollzogen wurde.

Die Tatbestände der Anfechtbarkeit im Falle des § 318 sind hier die gleichen wie in §§ 119 ff., wobei die abgegebene Erklärung in der Bestimmung einer Leistung besteht. Die Unterscheidung liegt vor allem darin, daß Anfechtungsberechtigter hier ein anderer als der Irrende ist. Soweit die Tatbestände innere Tatsachen enthalten, kommt daher regelmäßig nur Kenntnis fremder Seelenvorgänge in Betracht. Die Vorschrift des § 318 Satz 2 und 3 enthält eine Gleichsetzung der Bestimmungen der §§ 121 und 124 für den Fall der Anfechtung der Bestimmung einer Leistung, wobei die Regelung des § 121 für alle Anfechtungsgründe zugrunde gelegt wird. Es ist daher auch im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung und arglistiger Täuschung die Anfechtung unverzüglich und nicht lediglich binnen Jahresfrist nach Erlangung der Kenntnis vom Anfechtungsgrund zu erheben.

Anfechtungsgründe i. S. des § 1954 Abs. 2 bilden die oben besprochenen Tatbestände der §§ 119, 120. Eine Besonderheit ergibt sich hierbei nicht.

Die Anfechtungsgründe, von denen im § 2082 die Rede ist, sind im Gegensatz zu §§ 318, 1954 besonders geregelt.

Die Tatbestände, die § 2078 Abs. 1 enthält, entsprechen genau dem des § 119 Abs. 1, also den oben besprochenen

Fällen 1. und 3. Die Erklärung besteht hier in der letztwilligen Verfügung eines Erblassers. Ein Unterschied besteht gegenüber § 119 nur insofern, als lediglich die Tatsache, daß der Erblasser die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde (Kausalität), nicht aber auch die Tatsache, ob der Erblasser bei verständiger Würdigung des Falles anders verfügt haben würde (also die Erheblichkeit) zum Anfechtungsgrunde gehört.

Der zweite Tatbestand des § 2078 Abs. 2 entspricht genau dem der Drohung nach § 123. Eine Abweichung ergibt sich hierfür nicht.

Besondere von den allgemeinen Vorschriften gänzlich abweichende Tatbestände sind dagegen der Fall 1 des § 2078 Abs. 2 und die Fälle des § 2079. Der erstere Tatbestand setzt sich zusammen aus den Tatsachen:

1. daß der Erblasser eine bestimmte letztwillige Verfügung getroffen hat,
2. daß sich der Erblasser bei Abgabe der in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Erklärungen in der irrigen Annahme oder Erwartung (Vollziehung eines unrichtigen Urteils) des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes befand,
3. daß diese Annahme oder Erwartung für den Erblasser von bestimmendem Einfluß auf die Abgabe der Erklärung war (Motivirrtum).

Die Kenntnis des Anfechtungsberechtigten erstreckt sich also hier stets auf den Irrtum eines Dritten, des Erblassers.

Im Falle des § 2079 ist nach § 2080 Abs. 3 Anfechtungsberechtigter der Pflichtteilsberechtigte. Nach dem Tatbestand des § 2079 muß dieser Kenntnis davon haben,

1. daß er pflichtteilsberechtigt ist,
2. daß der Erblasser eine bestimmte letztwillige Verfügung getroffen hat,
3. daß er durch diese letztwillige Verfügung übergangen wird,
4. entweder
   a) daß der Erblasser keine Kenntnis von dem Vorhandensein des Pflichtteilsberechtigten hatte, d. h. entweder von der Existenz seiner Person oder seiner Pflichtteilsberechtigung oder
   b) daß er (der Anfechtungsberechtigte) nach der Errichtung des Testaments geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist,

5. daß nicht anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde (Kausalität).

Die Tatbestände der §§ 2078, 2079 bilden in gleicher Weise den Anfechtungsgrund, von dem in § 2283 Abs. 2 der Anfechtbarkeit des Erbvertrags die Rede ist. Ausgenommen ist hier nur der Fall der Anfechtbarkeit wegen Drohung, der wieder in gleicher Weise wie in § 124 BGB. geregelt ist. Der Grund dieser Sonderregelung ist darin zu erblicken, daß der Erbvertrag auch von dem Erblasser, also dem Erklärenden selbst, angefochten werden kann; in allen den Fällen, in denen der Erklärende anfechten kann, weil er selbst widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe der Erklärung bestimmt worden ist, beginnt die Präklusivfrist verständlicherweise nicht mit Kenntnis des Anfechtbarkeitstatbestandes, sondern mit Aufhören der Zwangslage. Folgerichtig gilt diese Sonderregelung des § 2283 nur für die Anfechtung des Erblassers selbst, während es beim Erbvertrag für die Anfechtung der übrigen Anfechtungsberechtigten bei der Regelung des § 2283 verbleibt, abgesehen von der in § 2285 getroffenen Bestimmung, die aber entsprechend auch für Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments mit wechselbezüglichen Verfügungen gilt[20]).

Eine besondere Untersuchung erfordert die unter § 2079 als 4a aufgeführte Tatsache, daß der Erblasser keine Kenntnis vom Vorhandensein des Pflichtteilsberechtigten hatte. Die Tatsache ist Unkenntnis im engeren Sinne, ignorantia. Wie Zitelmann[21]) ausführt, soll „genau genommen" diese ignorantia niemals als Tatbestandsmoment in Frage kommen, „da sie nichts als eine Negation ist und das Kausalgesetz positive Größen zu seiner Anwendung verlangt; wenn in wenigen Fällen die ignorantia als Erfordernis für den Eintritt einer Rechtsfolge genannt wird, so hat sie nur die Bedeutung einer negativen Bedingung, d. h. ihr Gegenteil, das Richtigwissen, hat die Kraft, als hemmende Gegenursache den Eintritt der Wirkung zu hindern; um dies kurz auszudrücken, setzt man die Verneinung dieser mit hemmender Kraft begabten Tatsache dem an sich allein genügenden Tatbestand als negative Bedingung hinzu". Daß auch negative Tatsachen zum Grunde einer Rechtsfolge gehören können, ist bereits oben ausgeführt. Es ist vor allem aber nicht richtig, daß die Unkenntnis des Erblassers hier nur als negative Bedingung auftreten soll. Die Unkenntnis

20) RG. 77, 165.
21) S. 349/50.

vom Vorhandensein des Pflichtteilsberechtigten ist hier ein Moment, das zu anderen regelmäßig vorhandenen Momenten, nämlich die Existenz pflichtteilsberechtigter Personen, ausnahmsweise hinzutritt, gehört also als solche zu den eigentlich rechtsbegründenden Tatsachen und zum Grund im engeren Sinne.

Die im Tatbestand des § 2079 enthaltene Tatsache, daß nicht anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde, stellt eine positive Bedingung dar. Die negative Fassung stimmt inhaltlich genau überein mit der in § 2078 Abs. 1 enthaltenen Bedingung, daß anzunehmen ist, daß der Erblasser die Verfügung bei Kenntnis der Sachlage nicht getroffen haben würde. Die Bedeutung der in § 2079 enthaltenen negativen Fassung dieser positiven Tatsache liegt lediglich in einer Umkehrung der Beweislast. Gegenstand der Kenntnis ist in beiden Fällen die gleiche Tatsache, nämlich die Kausalität. Daß diese Kausalität mit zum Anfechtungsgrunde gehört, haben wir bereits früher gesehen. Eine Entscheidung des Reichsgerichts[22]) betont dies ebenfalls ausdrücklich für den Fall des § 2078 Abs. 2, in dem ausgeführt wird, „daß der Anfechtende auch Kenntnis davon erlangt haben muß, daß der Erklärende durch den Irrtum bestimmt worden ist". Auch hier haben wir wieder die Einschränkung hinzuzufügen, daß die Kenntnis nur durch einen Irrtum im engeren Sinne ausgeschlossen wird (vgl. S. 35, 18/19).

Für den Geltungsbereich des § 2082 ist sämtlichen Anfechtungsgründen noch eine weitere Tatsache gemeinsam. Die Anfechtung der nach § 2080 berechtigten Personen kann nur erfolgen, wenn der Erblasser gestorben ist. Das Anfechtungsrecht entsteht also erst mit dem Erbfall. Obwohl dies nicht expressis verbis im Gesetz ausgesprochen ist, folgt dies aus der Bestimmung des § 2080, wonach das Anfechtungsrecht demjenigen zusteht, dem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Zustatten kommt die Aufhebung dem Berechtigten unmittelbar aber erst nach dem Erbfall; mit dem Erbfall entsteht also erst die Berechtigung. Noch deutlicher folgt dies aus § 2080 Abs. 2, wo das Gesetz davon spricht, daß eine Person „anfechtungsberechtigt sein würde, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte". Daraus

22) In Gruch. 59, 482. In gleicher Weise wird im RGRK. 2 zu § 2082 ausgeführt, daß der Anfechtungsgrund mit dem Irrtum des Erblassers oder einem gegen ihn ausgeübten Zwang und seine Bestimmung durch den Irrtum oder Zwang ergebenden Tatumständen der §§ 2078, 2079 entstanden sei.

läßt sich ersehen, daß ein Anfechtungsberechtigter erst mit dem Erbfall vorhanden ist und dieser Erbfall das Anfechtungsrecht erst in der Person des Berechtigten entstehen läßt. Zum Anfechtungsgrunde gehört also auch der Erbfall, so daß die Frist nicht vor Kenntnis vom Tode des Erblassers beginnt[23]).

Die Auslegung, die die §§ 2082 und 2283 in Rechtslehre und Rechtsprechung erfahren haben, führt uns zu einer äußerst wichtigen, alle Anfechtungsgründe betreffenden Frage. In einer Entscheidung des Reichsgerichts[24]) ist ausgeführt, das Anfechtungsrecht nach § 2079 werde nur begründet durch das Vorhandensein eines gültigen Testamentes; eine entsprechende Ausführung des Kammergerichts findet sich[25]) für alle Anfechtungsgründe des § 2082. Soweit in den Kommentaren diese beiden Entscheidungen wiedergegeben werden, wird ihnen nicht widersprochen. Die Prüfung der Richtigkeit dieser Entscheidung führt uns aber zu einer Frage, die alle Anfechtungsgründe betrifft und die lautet: gehört die Gültigkeit einer Willenserklärung zum Grunde ihrer Anfechtbarkeit?

Zunächst ist zu betonen, daß auch die ungültige Willenserklärung noch immer eine Willenserklärung ist[26]).

An das Problem muß von einer anderen Seite herangetreten werden. In der Rechtswissenschaft wird durchaus herrschend die Meinung vertreten, daß eine Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte nicht möglich sei[27]). Die gegenteilige Ansicht von Kipp und

---

23) Ausdrücklich als Bestandteil des Anfechtungsgrundes wird der Erbfall auch aufgeführt in RGK. 2 zu § 2082 und Planck 2 zu § 2082, KG. in KGJ. 40 A S. 50, jedoch ohne jegliche Begründung. Nach Kipp (Ennecc. II 3 § 22 VII Note 37) „beginnt die Frist des § 2082 niemals vor dem Erbfall zu laufen", wobei also offenbleibt, ob der Erbfall auch zum Grunde der Anfechtbarkeit gehört. Die Begründung, die Kipp dazu gibt, „die Frist laufe gegen den Anfechtungsberechtigten, sie könne also nicht laufen, als bis ein Anfechtungsberechtigter vorhanden sei und dies sei vor dem Tode des Erblassers nicht der Fall", ist aber in Wahrheit keine Begründung, denn sie geht an der einzigen Zweifelsfrage vorbei, warum vor dem Tode des Erblassers ein Anfechtungsberechtigter nicht vorhanden ist.

24) 107, 192 ff. = JW. 1924, 295.

25) Im KGJ. 40 A S. 50/51.

26) Vgl. Henle § 7 I.

27) So Staud. IX zu § 119; Oertmann 3b zu § 123; Planck 5b zu § 119; von Thur II S. 5; Leonhard in DJZ. 1905 20 ff.: Henle, Anwendungsgebiet der Anfechtbarkeit; A. M. Kipp, Ueber Doppelwirkungen; Peter a. a. O.

Peter entspricht der hier abgelehnten Auffassung von der Wurzel des Grundes der Rechtsfolgen. Kipp will das Gesetz der Motivation anwenden, Peter das des Erkenntnisgrundes. Nach der Auffassung, daß der Grund einer Rechtsfolge dem natürlichen Kausalverhältnis entspreche, ist die Vorstellung, daß Anfechtbarkeit und Nichtigkeit nebeneinander bestehen könnten, undenkbar. Ist die Willenserklärung schon ohnehin nichtig, so wäre eine Anfechtung gegenstandslos. Mit der Feststellung, daß ein nichtiges Rechtsgeschäft nicht anfechtbar sei, haben wir aber umgekehrt auch schon die Feststellung getroffen, daß die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts zum Tatbestande und zum Grunde der Anfechtbarkeit gehört. Die Gültigkeit ist jedoch nicht Grund im engeren Sinne, sondern nur Bedingung, da sie normalerweise als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann.

Die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Willenserklärung ist ein rein juristisches Phänomen, eine Rechtsfolge. Die Kenntnis dieser Gültigkeit kann also durch tatsächlichen oder Rechtsnormenirrtum ausgeschlossen werden. So kann z. B. die Kenntnis der Gültigkeit einer Willenserklärung durch den tatsächlichen Irrtum ausgeschlossen werden, der Erklärende sei geisteskrank oder durch Unkenntnis oder Irrtum über die Vorschrift des § 134 BGB. Im Falle des § 2082 kann die Auffassung von der Gültigkeit der anzufechtenden Verfügung sowohl durch einen Rechtsnormenirrtum über deren Gültigkeit[28]), als auch durch irrtümliche Vorstellung über das Vorhandensein eines späteren, abweichenden Testaments oder rechtsirrtümliche Auffassung über die Unwirksamkeit eines vorhandenen späteren, abweichenden, in Wirklichkeit gültigen Testaments[29]). Wie in der besprochenen Reichsgerichts-Entscheidung aber zutreffend hervorgehoben wird, ist die Frage der Kenntnis der Gültigkeit des Testaments scharf zu scheiden von der anderen Frage, ob die Frist erst mit Kenntnis des Anfechtungsrechts zu laufen beginne. Diese letzte Frage ist, wie wir bereits früher ausgeführt haben, zu verneinen. Zu Unrecht führt Kipp[30]) demgegenüber an, „in Wahrheit sei diese Unterscheidung schwer aufrecht zu erhalten" Kipp begründet seine Meinung folgendermaßen: „Wenn der Anfechtungsberechtigte die Verfügung für nichtig hält, so glaubt er natürlich, daß es zu ihrer Beseitigung eines Willens-

28) So RG. 107, 192 ff.
29) So KGJ. 40 A 47.
30) Erbrecht § 22 VII Note 36.

aktes von ihm nicht bedürfe. Man müßte sich also die Sache so vorstellen, daß der Anfechtungsberechtigte zwar annehme, die Verfügung sei an sich wirksam und müsse erst beseitigt werden, zugleich aber des Glaubens lebte, daß er zu dieser Beseitigung nichts zu tun hätte." Es ist zwar richtig, daß der Glauben an die Nichtigkeit einer Erklärung und die Unkenntnis der Anfechtbarkeit zusammenfallen können, und diese Tatsache ist in der Entscheidung des RG. nicht erwähnt worden. Keineswegs aber sind der Glaube an die Nichtigkeit der Erklärung und die Unkenntnis des Anfechtungsrechts stets identisch. In Wirklichkeit sind hier drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Der Anfechtungsberechtigte hält die Erklärung aus einem außerhalb des Bereichs des Anfechtungsgrundes liegenden Grunde für nichtig.
2. Der Anfechtungsberechtigte hält die Erklärung gerade wegen Vorliegen des Anfechtungsgrundes für nichtig.
3. Der Anfechtungsberechtigte hält die Erklärung für gültig, befindet sich aber in Unkenntnis über das Anfechtungsrecht, also entweder der Möglichkeit der Anfechtung überhaupt, oder der einzelnen Erfordernisse der Anfechtung (z. B. Form).

Ein Beispiel zur Erläuterung der unter 1. aufgeführten Möglichkeit wäre der Fall, daß ein Kaufmann sich mündlich verbürgt (und zwar nach § 350 HGB. wirksam) und dabei über den Inhalt der Erklärung irrt. Als er den Irrtum erfährt, unterläßt er die Anfechtung, weil ihm jemand sagt, die Bürgschaftserklärung sei mangels Schriftlichkeit nichtig. In diesem Beispiel ist sehr wohl möglich, daß der Kaufmann über die Anfechtungsnormen des BGB. Bescheid weiß, daß er auch weiß, daß seine Bürgschaftserklärung wegen Irrtums an sich anfechtbar wäre und wie das Anfechtungsrecht ausgeübt werden könnte. Trotzdem unterläßt er die Anfechtung, weil er über die Gültigkeit seiner Willenserklärung irrt. Möglich wäre es auch, daß er die Erklärung wegen Formmangels für nichtig hält, ohne Kenntnis von der Anfechtbarkeit wegen Irrtums zu haben. In beiden Fällen wäre — der zitierten Entscheidung des RG. entsprechend — anzunehmen, daß die irrige Vorstellung der Nichtigkeit der Erklärung die Kenntnis des Anfechtungsgrundes ausschließt. Ob es sich hierbei um eine letztwillige Verfügung oder eine sonstige Willenserklärung handelt, muß gleich sein.

Daß bei der dritten Möglichkeit trotz Irrtums über das Anfechtungsrecht die Präklusivfrist mit Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu laufen beginnt, ist bereits mehrfach ausgeführt worden. Insoweit dürften ernstliche Zweifel kaum bestehen. Weiß der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde und hat er beispielsweise nur keine Kenntnis davon, daß nach § 2083 die Anfechtung dem Nachlaßgericht gegenüber erklärt werden muß, so hindert diese Unkenntnis nicht den Beginn und Ablauf der Ausschlußfrist[31]). Trotzdem findet sich in einem Beschluß des OLG. Dresden[32]) die These: „Das Recht zur Anfechtung der Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments durch den überlebenden Ehegatten wegen Uebergehung eines nach der Errichtung pflichtteilsberechtigt Gewordenen erlischt mit Ablauf der Jahresfrist für die Anfechtung dann nicht, wenn dem Ueberlebenden zwar die Uebergehung bekannt gewesen ist, er sich aber über die Notwendigkeit der Anfechtung im Rechtsirrtum befunden hat." Eine Begründung dieser These fehlt. Nach dem bisher Gesagten dürfte sie in dieser Form jedenfalls falsch sein. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt dasselbe Gericht in einem späteren Beschluß[33]). In einem Falle, in dem der Erblasser die Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments wegen Uebergehens eines Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2079 deshalb versäumt hatte, weil er von der Notwendigkeit der Anfechtung keine Kenntnis hatte, führt das

---

31) Mit Recht ist dies vom RG. in der zit. Entscheidung ausdrücklich festgestellt worden. An dieser Stelle sei bemerkt, daß die Besprechung von Fromhold in JW. 1924 S. 295 keineswegs den Kernpunkt dieser ganzen vom RG. behandelten Fragen berührt. Die Polemik gegen das Urteil mit der Begründung, ein Rechtsirrtum über die Form der Anfechtung könne nicht die Ausschlußfrist berühren, geht ins Leere, da dies vom RG. selbst ausdrücklich festgestellt ist. Die Feststellung aber, ein Rechtsirrtum könne überhaupt nicht von Einfluß auf Beginn und Lauf der Ausschlußfrist sein, ist als falsch zu bezeichnen. Richtig ist, daß Anfechtungsgrund nur das ist, was objektiv vorliegt und nicht, was der Anfechtende subjektiv dafür hält, sowie, daß der Lauf einer Frist von subjektiven Momenten unabhängig ist. Falsch ist jedoch, daß nur objektive Momente überhaupt die Frist berührten, denn der Beginn der Frist ist an das subjektive Moment der Kenntniserlangung geknüpft. Die Frist beginnt also nur dann zu laufen, wenn das subjektive Urteil des Anfechtungsberechtigten mit dem objektiv vorliegenden Anfechtungsgrund übereinstimmt.

32) Vom 16. 1. 24; JFG. 1, 163.

33) JFG. 5, 174 ff.

OLG. aus, daß zwar bei Versäumnis der Anfechtungsfrist durch den Erblasser auf Grund der für das gemeinschaftliche Testament mit gegenseitigen Verfügungen analog anzuwendenden Bestimmung des § 2285 an sich auch das Anfechtungsrecht des Pflichtteilsberechtigten erloschen sei. Trotzdem sei aber dieses Anfechtungsrecht im vorliegenden Falle nicht erloschen, weil dem Erblasser die Notwendigkeit der Anfechtung nicht bekannt gewesen sei. Die Auffassung, die das OLG. in seiner Begründung vertritt, das Anfechtungsrecht des Erblassers sei deshalb nicht erloschen, weil er die Vorstellung gehabt haben müsse, daß ein Testament vorliege, das ihn zur Anfechtung nötige, kann in dieser Form nicht geteilt werden. Wenn der Erblasser von dem Tatbestande Kenntnis hatte, der das Anfechtungsrecht begründete und nur deshalb die Anfechtung unterlassen hat, weil er die Rechtsfolge dieses Tatbestands, die Anfechtbarkeit nicht kannte, ist sein Anfechtungsrecht erloschen. Bloße Billigkeitserwägungen können bei einer solch formalen, im Interesse der Rechtssicherheit erlassenen, Vorschrift, wie der Ablauf einer Präklusivfrist sie darstellt, keine Rolle spielen. Eine andere Frage ist dagegen, ob für diesen Fall § 2285 anzuwenden ist und also auch das Anfechtungsrecht des übergangenen Pflichtteilsberechtigten erloschen ist. Auf diese Frage laufen auch die weiteren Ausführungen des OLG. hinaus, wenn es darauf hinweist, daß „der mit der Anfechtung erstrebte gesetzgeberische Zweck, die endgültige Klärung der Rechtslage herbeizuführen, gegenüber dem Billigkeitsgrunde für den Fall keine Geltung haben könne, daß die Nichtausübung des Anfechtungsrechts durch die irrige Vorstellung des Anfechtungsberechtigten hervorgerufen ist". In der Tat dürfte es angesichts des Umstandes, daß dem wirklichen Willen des Erblassers im Erbrecht eine solch erhebliche Bedeutung zugelegt wird, richtig sein, daß § 2285 dann nicht anzuwenden ist, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten nicht in seinem Recht zurücksetzen wollte und er die Anfechtung nur deshalb unterlassen hat, weil er von der Notwendigkeit der Anfechtung keine Kenntnis hatte. Es ist jedoch zu beachten, daß es sich hierbei nicht um eine Auslegung der §§ 2082, 2283 handelt, sondern um eine Auslegung des § 2285.

Zu erörtern bleibt jetzt noch die zweite der oben genannten drei Möglichkeiten. Der Anfechtungsberechtigte hält die Erklärung gerade wegen Vorliegens des Anfechtungsgrundes für nichtig. Dies ist der einzige Fall, für den die Feststellung von Kipp, daß ein Unterschied zwischen dem Glauben an die Nichtigkeit der Ver-

fügung und der Unkenntnis von der Notwendigkeit der Anfechtung nicht bestehe, zutrifft. Auch hier liegt Irrtum über die Gültigkeit der Erklärung vor. Dieser Irrtum besteht aber ausschließlich in einem Rechtsnormenirrtum über die Rechtsfolgen des Anfechtungstatbestandes. Eine selbständige Bedeutung kann diesem Irrtum wohl nicht zukommen. Die Gültigkeit der Willenserklärung ist eine der Erklärung zukommende rechtliche Eigenschaft. Der Irrtum über diese Eigenschaft kann nicht deshalb die Kenntnis vom Anfechtungsgrunde ausschließen, weil über die Rechtsfolgen dieses Grundes geirrt wird. Andernfalls würde die Unkenntnis über die Rechtsfolgen des Anfechtungsgrundes stets dann die Kenntnis des Grundes ausschließen, wenn sich diese Unkenntnis auf die Gültigkeit der Erklärung erstreckte. Praktisch würde dies darauf hinauslaufen, daß die Kenntnis des Anfechtungsgrundes der Kenntnis der Anfechtbarkeit gleich käme, was nach dem Wortlaut des Gesetzes gerade nicht der Fall sein sollte.

3. Aehnliche Vorschriften.

Zum Abschluß der Untersuchungen über den Anfechtungsgrund ist noch auf einige in anderen Gesetzen enthaltene, den hier besprochenen ähnlichen Vorschriften hinzuweisen.

Für die Anfechtung im Konkurse und nach dem Anfechtungsgesetz sind gewisse Rechtsfolgen daran geknüpft, daß jemand „die Umstände, die die Anfechtbarkeit begründen", kennt. (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 KO., § 11 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 Anf. G.) Dieser Begriff stimmt offensichtlich mit dem Begriff der Kenntnis des Anfechtungsgrundes überein. „Anfechtungsgrund" und „die Umstände, die die Anfechtbarkeit begründen", haben dieselbe rechtliche Bedeutung. Auch hier findet sich also wieder ein Beweis dafür, daß die Kenntnis des Anfechtungsgrundes den Tatbestand der Anfechtbarkeit betrifft.

Eine den in diesem Kapitel besprochenen Bestimmungen fast wörtlich entsprechende Vorschrift enthält ferner § 586 ZPO. Die Frist, innerhalb der die Restitutions- oder die Nichtigkeitsklage erhoben werden muß, „beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat". Anfechtungsgrund sind hier die Tatsachen, die zur Erhebung der Wiederaufnahmeklage berechtigen. Den in diesem Kapitel entsprechenden Grundsätzen entsprechend, gehört auch hier die Kenntnis von den Rechtsfolgen dieser Tatsachen, der Berechtigung zur Erhebung der Klage, nicht hierher.

IV. Kenntnis des Berufungsgrundes.

Den Ausdruck „Berufungsgrund" gebraucht das BGB. mehrmals und zwar in den §§ 1944, 1948, 1949 und 1951. Von Kenntnis des Berufungsgrundes ist nur in § 1944 Abs. 2 die Rede. Diese Bestimmung entspricht in ihrem Sinn und ihrer Anordnung vollkommen dem § 121. An die Kenntniserlangung vom Berufungsgrunde ist hier ebenfalls der Beginn einer Frist geknüpft, mit deren Ablauf ein Recht, und zwar das Recht auf Ausschlagung der Erbschaft, erlischt. Im Gegensatz zu § 121 genügt für § 1944 aber nicht allein die Kenntniserlangung vom Grunde der Berufung; es ist vielmehr als zweites Erfordernis Kenntnis vom Anfall der Erbschaft vorausgesetzt.

1. Der Begriff: Berufungsgrund.

Der Ausdruck Berufung ist aus dem römischen Recht entnommen. „Wie wir von berufen, so sprechen die Quellen von vocare"[1]). Es verbindet sich mit diesem Ausdruck also die Vorstellung von jemandem, der einen anderen „ruft". So heißt es in den Quellen auch wirklich „vocatur aliquis per legem" oder „ex senatus consulto" oder „testator vocat"[1]). Nach dieser Ausdrucksweise schiene die Berufung in der Weise zu erfolgen, daß irgendein Subjekt den Erben rufe, also gewissermaßen durch eine Willensäußerung zum Erben mache. Grund dieser Willensäußerung müßte danach das Motiv derselben sein. In der Tat haben — wie wir später sehen werden — solche Vorstellungen eine Reihe von Schriftstellern bei der Auslegung des Begriffes Berufungsgrund zu ähnlichen Folgerungen geführt.

Im BGB. bedeutet aber, trotz des Ausdrucks „Berufung", diese nicht eine Willensäußerung, also eine Handlung, sondern eine Rechtsfolge. Die Berufung ist teilweise sogar selbst die Rechtsfolge einer Willensäußerung. Sie stellt, wie ein Blick auf den Gesetzestext zeigt, einen rechtlichen Zustand dar, den das Gesetz mit „berufen sein" bezeichnet. (Vgl. §§ 1930, 1931, 1942, Abs. 1, 1944 Abs. 2 Satz 2.) Dieses „Berufensein" ist aber nichts anderes als die Rechtsfolge, die vom Gesetz mit dem Ausdruck „Erbe ist" und „Erben sind" gekennzeichnet wird. Was dieses „Erbe sein" bedeutet, ergibt sich aus § 1922: Erben sind „ein oder mehrere

1) Windscheid-Kipp, Pandekten III § 529 Note 1.

Personen, auf die die Erbschaft mit dem Erbfall übergeht" und zwar erfolgt dieser Uebergang nach § 1942 „auf den berufenen Erben" und „unbeschadet des Rechts, die Erbschaft auszuschlagen". Eine Gegenüberstellung der §§ 1922 und 1942 zeigt, daß die Worte Berufung zur Erbschaft und Anfall der Erbschaft im BGB. ungefähr dasselbe besagen. Formal unterscheiden sich diese beiden Begriffe allerdings dadurch, daß das Berufensein einen rechtlichen Zustand, der Anfall der Erbschaft dagegen ein rechtliches Ereignis darstellt. Nach dem Wortlaut des § 1942 allein könnte es den Anschein haben, als ob der Anfall sich als Rechtsfolge der Berufung darstellte. In diesem Sinne führt Silverberg[2]) aus: „Anfall setzt Berufung voraus" und definiert:

> „Berufung ist die Ausstattung einer bestimmten Person mit dem Recht, Erbe zu werden."

„Anfall ist der vorläufige Erwerb der Erbschaft oder einer Quote derselben auf Grund der Berufung"[3]). Er vertritt also die Auffassung, „daß Berufung und Anfall nicht synonym gebraucht werden dürften" und begründet dies vor allem mit einem Hinweis auf die Bestimmungen über Nacherbschaft. Dem Nacherben fällt nach § 2139 die Erbschaft nicht mit dem Erbfall, sondern mit „dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge" an. Nach § 2142 kann der Nacherbe aber schon mit dem Eintritt des Erbfalles die Erbschaft ausschlagen, woraus Silverberg folgert, daß der Nacherbe schon mit dem Erbfall wirksam berufen sei, während sich der Anfall an ihn erst später vollziehe. Die Berufung sei also vom Anfall unabhängig.

Gegen diese Ausführungen wendet sich Hellwig[4]) mit der Begründung, „von Berufung könne nur nach dem Erbfall die Rede sein und dann handele es sich für den Berufenen nicht um Erbe werden, sondern um Erbe bleiben." Im Anschluß an Binder definiert er[5]) „Berufensein i. S. des BGB. bedeutet eine derartige Rechtslage einer Person, daß ihr eine Erbschaft oder ein Erbteil (mit dem Recht der Ausschlagung) angefallen ist".

Der Frage, ob es sich bei der Berufung um Erbe werden oder Erbe bleiben handelt, kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu; es handelt sich hier mehr um einen Streit um Worte. Zweifelsfrei ist Berufung im BGB. eine Rechtsfolge, und zwar

2) S. 27.
3) S. 28.
4) ArchZivPr. 102, S. 435 Note 78.
5) S. 434.

diejenige Rechtsfolge, durch die die Erbberechtigung einer Person hergestellt wird.

Nach den im ersten Teil der Arbeit getroffenen Feststellungen muß demnach als Grund der Berufung derjenige Tatbestand bezeichnet werden, an dessen Eintritt das Gesetz die Rechtsfolge der Berufung geknüpft hat. Dieses Ergebnis ist aber für den Berufungsgrund in der Rechtslehre keineswegs allgemein anerkannt. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Fassungen der gesetzlichen Bestimmungen, in denen vom Berufungsgrunde die Rede ist, hat sich hierüber ein lebhafter Streit entsponnen.

Die eine Auffassung geht dahin, daß als Berufungsgrund niemals der konkrete Tatbestand der Berufung angesehen werden könne, sondern daß es nur zwei Berufungsgründe gebe, nämlich den Willen des Erblassers und das Gesetz[6]). Neben Gesetz und Wille des Erblassers sollen keine Berufungsgründe im BGB. vorhanden sein. Eine weitere Unterscheidung könne nur innerhalb dieser beiden Gründe möglich sein. Silverberg argumentiert dabei folgendermaßen: „Bei aller Berufung durch Verfügung von Todes wegen sei der sinnfällig erkennbare Wille des Erblassers der Grund der Berufung, das Gesetz mache ihn zur Ursache der Rechtswirkung. In den übrigen Fällen sei das Gesetz selbst Berufungsgrund. Dies erfordere allerdings das Vorhandensein des negativen Tatbestandes des Nichtvorliegens einer gültigen Berufung durch den Willen des Erblassers und weiterhin „Voraussetzungen" (Verwandtschaft oder Ehe) für die Person des zu Berufenden. Derjenige aber, der den Erben ruft, is qui vocat, sei das Gesetz selbst. Die Tatbestände, an die das Gesetz anknüpfe, seien allerdings „begründend" dafür, daß dasselbe eine bestimmte Person berufe. Diese Eigenschaften der Personen, diese Tatbestände, habe das Gesetz nicht zu Berufungsgründen erhoben, sondern sie veranlaßten das Gesetz lediglich, sich selbst zum Grunde der Berufung zu machen. Im Falle der Berufung durch den Willen des Erblassers bildeten Testament und Erbvertrag keine besonderen Berufungsgründe, sondern lediglich zwei „Erscheinungsformen" desselben Berufungsgrundes, nämlich des Willens des Erblassers. Dieser Wille bilde den „wirklichen inneren Grund" der Berufung „gegenüber den rein äußerlichen und formellen Tatbeständen": Testament und Erbvertrag, aus denen lediglich Erbberechtigung und Berufung erkennbar seien." Silverberg stellt demnach folgende Skala auf:

---

6) Silverberg (siehe vor allem S. 20).

1. Der entferntere Grund aller Berufung ist das Gesetz.
2. Die näheren Gründe sind Gesetz und Wille des Erblassers.
3. Die nächsten Gründe:
   a) bei Berufung durch den Willen des Erblassers jede erkennbar selbständige Willensäußerung des Erblassers,
   b) bei Berufung durch das Gesetz: das Gesetz.

Die gleiche Zweiteilung der Berufungsgründe in Gesetz und Wille des Erblassers findet sich bei Landsberg[7]) und Crome[8]). Auch Knitschky[9]) würde es für „logisch richtig" halten, nur diese zwei Berufungsgründe zu unterscheiden.

Mit logischen Erwägungen dürfte diese Rechtsauffassung jedoch kaum zu begründen sein. In erster Linie ist zu beanstanden, daß „näherer und nächster" Grund im Falle der gesetzlichen Erbfolge das Gesetz selbst sein soll. Es wurde oben (S. 10) bereits ausgeführt, daß vom logischen Standpunkt aus das Gesetz Grund jeder Rechtsfolge ist. Wenn das BGB. von „gesetzlicher Erbfolge" spricht, so ist es klar, daß damit nicht verkannt werden soll, daß jede Berufung als Rechtsfolge ihren Grund im Gesetz hat. Der Ausdruck „gesetzlich" wird vom BGB. vielfach für solche Rechtsfolgen verwandt, die nicht auf einem Rechtsgeschäft beruhen[10]). Der Sinn dieses Ausdrucks ist daher nicht der, daß diese Berufung allein auf dem Gesetz beruhe, sondern es soll die unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Berufung im Gegensatz zu der durch die vom Gesetz zugelassene Willensäußerung des Erblassers erfolgte Berufung gekennzeichnet werden[11]). Diese Tatsache wird auch von den vorgenannten Schriftstellern keineswegs verkannt, indem als „entfernter Grund" jeder Berufung das Gesetz aufgeführt wird. Verkannt wird dagegen der weitere Umstand, daß das Gesetz seine eigene Existenz zweifellos voraussetzt und sich nicht selbst als Grund einer Rechtsfolge bezeichnet. Wir haben gesehen, daß in allen Fällen, in denen das Gesetz vom Grunde einer Rechtsfolge spricht, nicht das Gesetz „in seiner allgemeinen Eigenschaft als rechts-

---

7) II S. 1056 f.
8) System Bd. V § 645 Anm. 1.
9) ArchZivPr. 91, 302.
10) Vgl. Windscheid-Kipp Pand. I Zusatz zu § 63: so z. B. „gesetzlicher" Vertreter (§ 107), „gesetzliches" Veräußerungsverbot (§ 135), „gesetzliche" Unterhaltspflicht (§ 679), „gesetzlicher" Forderungsübergang (cessiolegis) (§ 412).
11) Vgl. Windscheid-Kipp Pand. III § 529, Note 1; Staud. II 1 zu § 1922.

ordnende Einrichtung[12]), sondern der Tatbestand, an dessen Vorhandensein die Rechtsfolge geknüpft ist, unter diesem Grunde zu verstehen ist. Dies hat, wie für jede Rechtsfolge, so auch für die Berufung zu gelten. Die gegenteilige Auffassung ist offenbar durch den Ausdruck Berufung beeinflußt worden. Man hat vielleicht das Gesetz gewissermaßen personifiziert als jemanden, der ruft, „is qui vocat," aufgefaßt. Aber selbst unter Zugrundelegung dieser Auffassung ließen sich Widersprüche nicht vermeiden und so kommt Silverberg dazu, zu sagen, die Tatbestände seien zwar „begründend", aber doch nicht Grund, sie „veranlaßten" das Gesetz, sich selbst zum Grunde der Berufung zu machen. Es scheint so, als bestünde hier die Auffassung, daß nur der Tatbestand, der eine ein Recht schaffende Willensäußerung enthält, als Grund angesehen werden solle, während die sonstigen Tatbestände nicht in der Lage seien, den Grund einer Rechtsfolge zu bilden. Diese Auffassung würde aber mit unseren gewonnenen Erklärungen des Verhältnisses zwischen Tatbestand und Rechtsfolge in Widerspruch stehen.

Ebenso unrichtig dürfte die Meinung sein, daß in den Fällen der gewillkürten Erbfolge nur der Wille des Erblassers als solcher den Grund der Berufung bilde. Der Wille als solcher allein ist niemals Grund einer Rechtsfolge. Bedeutung gewinnt der Wille vielmehr erst dann, wenn er als Element eines Tatbestandes auf Grund der Zulassung des Gesetzes Rechtsfolgen herbeizuführen vermag. Grund ist dann aber nicht allein der Wille, sondern der gesamte Tatbestand, der neben dem Willen auch äußere Vorgänge wie Abgabe einer Erklärung, bzw. Niederschrift eines Testamentes enthalten muß. Den Willen allein zum Grunde der Rechtsfolge zu machen, scheiterte auch schon allein an der Unbestimmtheit dieses Ausdrucks. Der Wille tritt, wie Henle[13]) ausführt, in drei Stufen auf, als bloßer Betätigungswille, als Erklärungswille und als Wollen des erklärten Rechtserfolges. Der Wille, den Silverberg den Grund der Berufung nennt, soll offenbar der letztere Wille sein. Dieser kann aber, soweit ihm für den Eintritt der Rechtsfolge überhaupt Bedeutung zukommt, nicht unmittelbar von Einfluß auf den Eintritt des Erfolges sein, da in erster Linie die Gestalt der Erklärung den Rechtserfolg bestimmt und der nicht vorhandene oder mangelhafte Rechtserfolgswille lediglich indirekt (z. B. Anfechtbarkeit) diesen Rechtserfolg vereiteln kann. Grund

12) KG. in JFG. 1, 146.
13) Henle Lehrbuch, Allg. Teil § 26.

der Berufung muß demnach auch im Falle der gewillkürten Berufung der Tatbestand, diejenige Tatsache sein, an die das Gesetz die Rechtsfolge knüpft. Gerade das, was Silberberg nicht den Grund, sondern bloß die „Erscheinungsformen" des Grundes nennt, gehört aber in erster Linie hierher, nämlich das Vorliegen eines konkreten Testaments oder Erbvertrags, was Hauptbestandteil des Tatbestands ist, aus dem die Berufung folgt. Auch in dieser Beziehung dürfte die Auffassung, daß der Wille den Grund der Berufung bilde, von der Vorstellung der Berufung im Sinne einer Betätigung, eines vocare, veranlaßt sein. Das „Rufen" zur Erbfolge geschieht seitens des Erblassers durch Anfertigung einer Verfügung von Todes wegen. Der Grund dieses „Rufens" ist allerdings der Wille (Erstrebtsein), eine bestimmte Person zum Erben zu machen. Dieses „Rufen" ist aber, wie wir gesehen haben, nicht gleich der Berufung, sondern ist lediglich der Grund (Tatbestand) dieser Berufung.

Eine zweite Meinung will dementsprechend eine Dreizahl der Berufungsgründe anerkennen, und zwar Gesetz, Testament und Erbvertrag. Diese Meinung stützt sich weniger auf logische Momente, als auf Geschichte und Wortlaut der §§ 1948 und 1951. So weist Rickelt[14]) auf eine Auslegungsregel in § 2037 Abs. 1 S. 2 des Entw. I hin, wonach als verschiedene Berufungsgründe Erbeinsetzung, letztwillige Verfügung und Gesetz gelten. Die Aufnahme dieser Bestimmung ins BGB. ist von der 2. Kommission beantragt, aber abgelehnt worden[15]). Aus diesem Grunde will Rickelt selbst sie weder für noch gegen seine Auffassung verwerten. Dagegen glaubt Rickelt eine Begründung daraus herleiten zu können, daß „in § 1948 Abs. 1 das BGB. die Verfügung von Todes wegen dem Gesetz als Berufungsgrund gegenüber stelle; im § 1948 Abs. 2 spreche es von dem Testament als dem einen Berufungsgrund und vom Erbvertrag als dem anderen Berufungsgrund". Ferner weist er auf § 1951 Abs. 2 Satz 2 hin. Aus diesen Vorschriften soll allgemein hergeleitet werden können, daß das Gesetz drei Berufungsgründe kenne: Gesetz, Testament und Erbvertrag, und eine Verschiedenheit der Tatbestände eine Verschiedenheit der Berufungsgründe nicht zur Folge haben. So sollen also beispielsweise mehrere gesetzliche Tatbestände (mehrfache Verwandtschaft) einerseits und mehrere Testamente andererseits nur je einen Berufungsgrund darstellen. Die gleiche Auf-

14) S. 73 ff.
15) Prot. V 627.

fassung vertritt Knitschky[16]), der sich ebenfalls auf die §§ 1948, 1951 beruft. Er führt aus, daß die §§ 1948, 1951 den Zweck verfolgten, „dem Herrschaftsgebiet des Gesetzes, das immer nur dem bekundeten Willen des Erblassers zu weichen brauche, die ihm gebührende durchgreifende Herrschaft zu sichern". Diesem Zweck werde gedient, indem die Ausschlagung der testamentarischen oder vertraglichen Erbfolge die gesetzliche unberührt lasse und ebenso die Annahme oder Ausschlagung eines Erbteils. „Habe das Gesetz einmal gestattet, daß mehrere Berufungsgründe nebeneinander zur Anwendung kommen, so dürfe sich der Erbe auch für den einen oder anderen entscheiden". Durch Auslegung der §§ 1948 und 1951 kommt also auch Knitschky dazu, allgemein für das BGB. die erwähnte Dreizahl der Berufungsgründe anzunehmen.

Gegenüber diesen Auffassungen ist allerdings zuzugeben, daß dem Gesetz die Möglichkeit gegeben ist, durch positive Anordnung dem Ausdruck Berufungsgrund einen von der Bedeutung des Wortes verschiedenen Inhalt zu geben. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß das Gesetz eine solche Anordnung getroffen hat. Eine positive Bestimmung, was als verschiedene Berufungsgründe zu gelten habe, findet sich lediglich in § 1951 Abs. 2 S. 2; danach beruht die Berufung auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist. Dieser Satz bezieht sich auf die Berufung einer Person zu verschiedenen Erbteilen. Ein Grund, diese positive Einschränkung des Begriffs der Verschiedenheit des Berufungsgrundes auch auf andere Fälle als den der Berufung zu verschiedenen Erbteilen auszudehnen, dürfte nicht gegeben sein. Diese Begriffsbestimmung kann nach ihrer Stellung und ihrem Sinn nur für diesen Fall angewandt werden[17]). Trotzdem will eine Reihe von Schriftstellern den Begriff des Berufungsgrundes auch in anderen Tatbeständen verschieden beurteilt haben. So soll nach Leonhard Berufungsgrund in den §§ 1948, 1949 und 1951 die Art und Weise der Berufung durch Gesetz, Testament oder Erbvertrag bedeuten[18]). Eine nähere Begründung hierfür ist nicht gegeben. Eine eigenartige Auffassung vertritt Planck. Nach ihm soll der Begriff Berufungsgrund in den §§ 1944, 1949 und 1951 je eine ver-

16) ArchZivPr. 91, 302 ff.

17) RGRK. 1 zu § 1949; Planck 2 zu § 1949; Hellwig, ArchZivPr. 102, 435.

18) I zu § 1949; I C zu § 1948; I A zu § 1951.

schiedene Bedeutung haben. Berufungsgrund im Sinne des § 1949 soll „der konkrete Tatbestand" sein, „aus dem sich als rechtliche Folge die Berufung zur Erbschaft ergibt". Ein Irrtum über eine konkrete Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel Testament statt eines anderen Testamentes) bilde den Irrtum über den Berufungsgrund i. S. des § 1949[19]). In § 1944 soll die Kenntnis des Erben sich aber „vor allem" darauf erstrecken, „ob ihm die Erbschaft als gesetzlichen oder als gewillkürten Erben angefallen sei". Kenntnis der konkreten Verfügung von Todes wegen, kraft deren der Anfall erfolgt ist, soll hier nicht erforderlich sein[20]). Im Gegensatz hierzu soll aber wieder in dem Fall, daß sich die vermeintliche Kenntnis auf eine unwirksame Verfügung erstreckt, während der Anfall auf einer anderen Verfügung beruht, Kenntnis vom Berufungsgrunde fehlen. Diese Unterscheidung, die ohne jede Begründung vorgenommen wird, dürfte sich innerlich kaum rechtfertigen lassen.

Mit der durchaus herrschenden Meinung ist vielmehr festzustellen, daß als Grund der Berufung (i. S. des § 1944 Abs. 2) der Tatbestand anzusehen ist, an dessen Eintritt das Gesetz die Rechtsfolge der Berufung zur Erbschaft knüpft[21]). Dies ist die Auslegung, die dem Ausdruck der Bedeutung nach zukommt, die das Gesetz an anderen Stellen dem Wort Grund zulegt und die danach auch hier anzunehmen ist. Praktisch führt diese Auslegung auch zu den annehmbarsten Ergebnissen. Zur Beweisführung Staudingers sind allerdings noch Bedenken geltend zu machen. Es dürfte nicht richtig sein, das Gesetz deshalb nicht als den Grund der Berufung anzusehen, weil dies im konkreten Falle doch nur die auf den betreffenden Fall passende gesetzliche Bestimmung sei und diese sachlich ohnedies im einzelnen Falle mit dem von ihr vorausgesetzten Tatbestande zusammenfalle. Wie oben ausgeführt, muß unterschieden werden zwischen dem abstrakten gesetzlichen und dem konkreten tatsächlichen Tatbestand. Nur der letztere bildet den Grund i. S. der hier behandelten Vorschriften. Zu seiner

19) 2 zu § 1949.

20) 3b zu § 1944.

21) So RGK. 1 zu 1949; 2 zu 1951; Staud. 2 zu 1949, 2 vor §§ 1922 ff.; 3 zu 1951; Dernburg Bd. 5, § 147 I 3a, KG. in FGJ. 1, 146 = Recht 1923 Nr. 749; JR. 1926 Nr. 576; Kipp Erbrecht § 54 II; Hellwig für §§ 1944, 1948; ArchZivPr. 102, 435; Leonhard für § 1944; I A zu § 1951; Binder § 6 Note 11. Auch in den Motiven (Bd. 5 S. 498) wird von „Kenntnis aller einschlagenden Tatsachen" gesprochen.

Kenntnis gehört nicht auch Kenntnis des „Gesetzes", also des entsprechenden abstrakten Tatbestandes[22]). Es genügt, daß die einzelnen verwirklichten Tatsachen von der Kenntnis erfaßt werden: daß der Betreffende auch noch weiter davon Kenntnis habe, daß diese Tatsachen als Begriffe den Tatbestand einer gesetzlichen Bestimmung bilden, also Gesetzeskenntnis, ist nicht erforderlich. Zur Argumentation darf im vorliegenden Falle nicht der Begriff des abstrakten Tatbestandes herangezogen werden, da dieser nicht selbst den Grund der konkreten Rechtsfolge i. S. des Gesetzes bildet.

Zur Kenntnis des Berufungsgrundes gehört nicht Kenntnis von den Rechtsfolgen dieses Grundes, nämlich der Berufung selbst. Im Gegensatz zum Tatbestand des § 121 ist aber im § 1944 Abs. 2 ausdrücklich die Kenntnis der die Berufung begründenden Tatsachen nicht für genügend, sondern auch noch Kenntnis vom Anfall für erforderlich erklärt. Der Erbe muß also außerdem Kenntnis vom Uebergang der Erbschaft auf ihn haben. Kennt also der Erbe den Berufungstatbestand, zieht er aber infolge Rechtsunkenntnis nicht aus diesem ihm bekannten Tatbestand die Folgerung, daß die Erbschaft auf ihn übergegangen sei, so beginnt die Frist zur Ausschlagung nicht zu laufen[23]). Nur unter diesem Gesichtspunkt kann ein solcher Irrtum beachtlich werden. Es erscheint daher falsch, wenn ausgeführt wird[24]), „der Erbe irre über den Berufungsgrund auch, wenn er aus dem ihm bekannten Tatbestande nicht die richtige rechtliche Folgerung ziehe". Ebenso falsch dürfte es sein, für den § 1949 Irrtum über den Berufungsgrund anzunehmen, wenn dem Erben die Berufung nicht bekannt war[25]).

Ist dem Erben der Anfall und der Grund der Berufung bekannt, so ist eine nähere Kenntnis vom Inhalt des Rechts nicht erforderlich[26]). Die Frist beginnt auch dann zu laufen, wenn der Erbe beispielsweise nicht weiß, daß er als Erbe für die Nachlaß-

---

22) Vgl. KG. in JR. 1926 Nr. 776: „Die konkrete Gesetzesbestimmung, auf der das Erbrecht beruht, gehört nicht zu dem ‚Berufungsgrund' i. S. des § 1944 BGB.".

23) Motive 5 S. 499; Staud. 4b zu 1944; KGJ. 34 A 82, 46 A 131; Leonhard II A zu § 1949.

24) Jn RGRK. 1 zu § 1949.

25) So RG. in Recht 1923 Nr. 52.

26) Nach KGJ. 41 A 57 soll „die Richtigkeit dieses Satzes zumindest zweifelhaft sein". Die Beispiele, die hierzu angeführt werden, vermögen dies aber nicht zu bekräftigen. Glaubt der überlebende Ehegatte, daß ihm kraft des Gesetzes nur der Voraus oder Dreißigste zu-

verbindlichkeiten haftet oder daß und auf welche Weise er den Anfall durch Ausschlagung rückgängig machen kann. Ebensowenig ist natürlich erforderlich, daß der Erbe die Rechtsfolge der Kenntniserlangung nach § 1944 kennt.

2. Die einzelnen Tatbestände.

Die einzelnen Tatbestände, die den Grund der Berufung bilden, sind mannigfacher Art.

Sämtlichen Tatbeständen ist gemeinsam die Tatsache des Todes des Erblassers. Wie wir gesehen haben, kann ohne diese Tatsache von Berufung noch nicht gesprochen werden, so daß zur Kenntnis vom Berufungsgrunde auch Kenntnis vom Tode des Erblassers gehört[27]).

In den Fällen der sog. gesetzlichen Erbfolge gehört zum Tatbestand in erster Linie die negative Tatsache, daß eine gültige, die gesetzliche Erbfolge ausschließende Verfügung von Todes wegen nicht vorhanden ist. Diese Tatsache muß als bloße Bedingung angesehen werden, da sie nicht das eigentlich begründende Moment ist, sondern eine stillschweigende Voraussetzung, die in der augenfälligen Bedeutung hinter der Erscheinung der übrigen konkreten Tatsachen zurücktritt. Kenntnis dieser Tatsache ist also nur dann nicht gegeben, wenn der Erbe irrtümlich annimmt, eine Verfügung von Todes wegen sei vorhanden oder eine vorhandene (ungültige) Verfügung sei gültig[28]). Ob dieser Irrtum ein tatsächlicher oder Rechtsirrtum ist, ist — wie wir gesehen haben — unerheblich, da eine Unterscheidung in dieser Hinsicht nicht zu machen ist.

Im übrigen ergibt sich der Inhalt der gesetzlichen Tatbestände aus den §§ 1924 bis 1931. Diese Tatbestände bilden in concreto insoweit den Berufungsgrund, als an ihren Eintritt die Erbfolge geknüpft ist. Zur Kenntnis vom Berufungsgrunde gehört danach allgemein Kenntnis des Erben von der Tatsache:

---

stehe, so beginnt die Ausschlagungsfrist deshalb nicht, weil der Erbe keine Kenntnis vom Uebergang des Vermögens als Ganzes, also vom Anfall hat. Mit „dem Inhalt und der juristischen Natur der ihm kraft Gesetzes angefallenen Rechte" hat dies aber nichts zu tun.

27) Nach der gegenteitigen Ansicht würde die Tatsache des Erbfalls zur Kenntnis des Anfalls gehören; praktisch ist diese Unterscheidung also bedeutungslos.

28) Vgl. Staud. 4b zu § 1944; OLG. 16, 251.

1. daß und in welchem tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnis er mit dem Erblasser steht oder daß er mit ihm verheiratet war,
2. daß Verwandte, die ihn, wenn sie lebten, von der Erbfolge ausschließen würden, nicht vorhanden sind.

Zu 1. ist nicht erforderlich, daß der Erbe weiß, daß das BGB. sein Verhältnis zum Erblasser ein Verwandtschaftsverhältnis oder gar ein solches eines bestimmten Grades oder ein solches in der Seitenlinie nennt (also vom Inhalt der §§ 1589 ff.), er muß dagegen das tatsächliche Verhältnis kennen, das ihn zu einem Verwandten bestimmten Grades macht. Dies folgt daraus, daß das Gesetz nicht im Tatbestand von bestimmten Verwandten, sondern von „Abkömmling", „Eltern" und „Großeltern" spricht. Ist aber auch Kenntnis von der Verwandtschaft als solcher für die Kenntnis des Berufungsgrundes nicht erforderlich (diese Kenntnis kann jedoch für Kenntnis des Anfalls der Erbschaft bedeutsam sein), so ist auf der anderen Seite diese Kenntnis allein nicht genügend. Der Erbe muß auch sein tatsächliches Verhältnis zu dem Erblasser im einzelnen kennen. Wieweit hier die Identität des konkreten Tatbestandes geht, läßt sich nicht allgemein bestimmen. Zur Kenntnis vom Berufungsgrunde gehört auf jeden Fall, daß der Erbe Kenntnis seiner Zugehörigkeit zu der Verwandtenklasse hat, die im Gesetz jeweils ein besonderes erbrechtliches Verhältnis begründet. Identität dieser Tatbestände ist also zweifellos insoweit nicht gegeben, als das Gesetz die Unterscheidung nach der Zugehörigkeit zu verschiedenen Parentelen trifft[29]). Glaubt also beispielsweise der Erbe, er sei über die Urgroßeltern des Erblassers mit diesem verwandt, während er es tatsächlich bereits über dessen Großeltern ist, so liegt Kenntnis vom Berufungsgrunde nicht vor. Ob innerhalb der einzelnen Ordnungen eine Verschiedenheit der Tatbestände anzunehmen ist, kann zweifelhaft sein. Der Umstand, daß der Grad der Verwandtschaft als solcher nicht zum abstrakten Tatbestand der Berufung gehört, schließt begrifflich nicht aus, daß bei Verwandtschaft verschiedenen Grades innerhalb derselben Parentel dennoch Verschiedenheit des konkreten Tatbestandes vorliegt. Man muß im Gegenteil sagen, daß begrifflich keine Identität des konkreten Tatbestandes vorliegt, wenn der Erbe beispielsweise in der dritten Ordnung als Neffe statt als Vetter berufen ist. Ob diese begriffliche Unterscheidung aber für die Kenntnis des Berufungsgrundes von Bedeutung ist, erscheint fraglich. Der Sinn

29) So auch RGRK. 1 zu § 1949; Planck 2 zu § 1949.

des § 1944 Abs. 2 ist der, daß der Erbe sich Kenntnis der für seine Berufung wesentlichen Tatsachen[30]) verschafft haben soll, ehe die Ausschlagungsfrist zu laufen beginnt, damit er sich von diesem Zeitpunkt an über seine Maßnahmen schlüssig werden kann. Die Tatsachen müssen allgemein irgendwie geeignet sein, den Erben zur Ausschlagung oder Unterlassung der Ausschlagung zu bestimmen. Zu den wesentlichen Tatsachen gehört aber nicht der Grad der Verwandtschaft innerhalb einer Parentel. Als wesentlich kann nur diejenige Tatsache angesehen werden, der irgend eine rechtliche Bedeutung zukommt. Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ordnung folgt aus § 1930. Dem Grade der Verwandtschaft dürfte mit Rücksicht auf §§ 1931, 1932 nur insoweit Bedeutung zugemessen werden, als innerhalb der dritten Ordnung die Berufung als Großelternteil oder als Abkömmling der Großeltern erfolgt. Diese Unterscheidung könnte danach ebenfalls noch als wesentlich angesehen werden, dürfte allerdings praktisch kaum einmal bedeutsam werden.

Der Ehegatte muß Kenntnis vom Bestehen der Ehe haben. Glaubt er also aus irgendeinem Grunde irrtümlich, die Ehe sei aufgelöst (etwa weil er seit längerer Zeit von dem Erblasser getrennt lebte oder weil dieser sich neu verheiratet habe), so schließt diese irrtümliche Annahme — ob sie auf tatsächlichem oder Rechtsnormenirrtum beruht und ob sie schuldhaft ist oder nicht — die Kenntnis des Berufungsgrundes aus.

Im Falle der Berufung durch Verfügung von Todes wegen gehört zum Berufungsgrund das Vorhandensein und der Inhalt einer bestimmten Verfügung von Todes wegen und die Tatsache, daß diese Verfügung nicht ungültig ist. Der Tatbestand ist in diesen Fällen nur dann einheitlich, wenn die bestimmte Verfügung von Todes wegen, die dem Erben bekannt ist, die Berufung begründet. Eine Mehrheit vom Erblasser abgegebener Willenserklärungen (in rechtswirksamer Form) begründet eine Mehrheit der Berufungsgründe. Eine solche Mehrheit ist dann anzunehmen, wenn der Erblasser seine Verfügungen in Testament und Erbvertrag oder in mehreren Testamenten oder mehreren Erbverträgen getroffen hat. Auch hier wird aber eine Mehrheit der konkreten Tatbestände für die Kenntnis des Berufungsgrundes nur dann von Bedeutung sein, wenn sie nicht nur begrifflich aus mehreren Verfügungen besteht, sondern diese Ver-

30) So auch RGRK. 1 zu 1949; Planck 2 zu 1949.

fügungen in ihrem Inhalt wesentliche Abweichungen aufweisen[31]). Es ist also nicht nur eine Mehrheit, sondern auch eine Verschiedenheit, und zwar eine wesentliche, der Tatbestände erforderlich. Mit Recht wird angeführt[32]), daß eine Abweichung im Datum der Verfügung nicht in Betracht komme. Aus den gleichen Erwägungen hat der Erbe Kenntnis vom Berufungsgrunde auch dann, wenn er die ihn berufende Verfügung nicht ihrem genauen Inhalt und Wortlaut nach kennt, sondern nur dem wesentlichen Inhalt nach, insbesondere hinsichtlich der die Erbeinsetzung betreffenden Anordnungen. Es ist auch nicht erforderlich, daß er die rechtliche Natur der Verfügung von Todes wegen kennt, er sich also darüber im Klaren ist, ob die ihm bekannte Verfügung eine letztwillige oder ein Erbvertrag ist[33]). Zur Begründung dieses Satzes kann aber wohl nicht geltend gemacht werden, „daß es oft überaus zweifelhaft sei, bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines darüber geführten Prozesses auch zweifelhaft bleibe, ob eine im Erbvertrag enthaltene Erbeinsetzung wirklich erbvertragsmäßig erfolgt sei oder nicht, vielleicht bloß als letztwillige Verfügung gelten könne"[34]). Diese Zweifelhaftigkeit gilt gleichermaßen für die Frage der Gültigkeit einer Verfügung und trotzdem ist unbestritten, daß irrtümliche Annahme der Nichtigkeit einer gültigen Verfügung die Kenntnis vom Anfechtungsgrund ausschließen kann. Der Satz ist vielmehr damit zu begründen, daß zum Grunde der Berufung nur die konkrete Tatsache und nicht die rechtliche Natur dieser Tatsache gehört. Zu weit geht aber wohl der Satz, daß Kenntnis der konkreten Verfügung von Todes wegen überhaupt nicht erforderlich sei, sondern es genüge, daß die Kenntnis des Erben dahin gehe, daß er kraft einer Verfügung von Todes wegen zur Erbschaft berufen sei[35]). Die Meinung würde wieder auf die Unterscheidung der Berufungsgründe in Gesetz und Wille des Erblassers hinauslaufen, die wir abgelehnt haben[36]), denn dann brauchte der Erbe außer vom Anfall der Berufung nur zu wissen, daß er überhaupt durch den Willen des Erblassers berufen sei. Die konkrete Verfügung muß der Erbe kennen.

---

31) RGRK. 1 zu § 1949; ähnlich Planck 2 zu § 1949.
32) In RGRK. 1 zu § 1949.
33) RGRK. 2 zu § 1944; Planck 3b zu § 1944.
34) Planck a. a. O.
35) So RGRK. 2 zu § 1944; Planck 3b zu § 1944 mit abweichender Meinung für 1949; Leonhard II B zu § 1944.
36) Und die vom RGRK. selbst verworfen wird.

Ist die Verfügung gültig, hält der Erbe sie aber als Rechtsirrtum für nichtig, so liegt Kenntnis vom Berufungsgrunde nicht vor. Ebenso ist die Rechtslage, wenn zwei Testamente vorhanden sind, von denen das zweite das erste ausschließen würde, der Erbe aber vom Vorhandensein des ersten überhaupt keine Kenntnis hat oder irrtümlich das zweite Testament für gültig hält und glaubt, auf Grund dieses Testamentes berufen zu sein[37]).

V. Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes.

1. Der Begriff: Mangel des rechtlichen Grundes.

Die Frage nach der Bedeutung des Begriffes des Mangels des rechtlichen Grundes führt uns zu einem der schwierigsten und umstrittensten Probleme unseres Rechts. Das Gesetz selbst hat von einer Erläuterung dieses Begriffes abgesehen und somit die Beantwortung der Frage der Wissenschaft und Praxis überlassen.

Die für die bisher erörterten Fragen gefundene Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Grund" erweist sich als zur Lösung dieser Frage vollkommen untauglich.

Zunächst ist festzustellen, daß dem im Gesetz vorkommenden Ausdruck „rechtlicher" oder „Rechts"-Grund nicht die Bedeutung zukommt, vom „Grund eines Rechts". Wir haben hier nicht die Frage nach dem Grund eines Rechts zu beantworten, sondern die Frage nach dem Rechtsgrund eines anderen Moments. Das gewisse „Etwas", der Genitiv, durch den das Wort Grund erst seine Berechtigung und seinen Inhalt erhält, ist nicht ein „Recht". Dem Wort „Recht" kommt hier, worauf der Ausdruck „rechtlicher" Grund hinweist, vielmehr nur eine adjektivische Bedeutung zu. Dadurch weist der Ausdruck bereits auf einen besonderen, von dem an den übrigen Stellen des Gesetzes erwähnten Ausdruck „Grund" abweichenden Sinn hin.

Welches hier das „Etwas" ist, nach dessen rechtlichem Grunde wir forschen, zeigt uns wörtlich der das Fundamentalprinzip der

37) Planck Anm. 3b zu § 1944; RGRK. 2 zu 1944. Ein Widerspruch mit Leonhard II B zu 1944, wie ihn die beiden Kommentare feststellen wollen, kann hier nicht gefunden werden, da Leonhard davon ausgeht, daß die zwei Verfügungen „denselben Inhalt" haben, während bei Planck und RGRK. von „anderen Verfügungen mit anderem Inhalt" die Rede ist.

Bereicherungsansprüche ausdrückende § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Danach handelt es sich hier um ein „etwas ohne rechtlichen Grund Erlangen", also kurz die Bereicherung.

Die Bereicherung stellt sich selbst meist als Rechtsfolge dar, ausnahmsweise auch als eine bloß natürliche Folge tatsächlicher Vorgänge. Es liegt auf der Hand, daß diese Folgen nicht ohne einen zureichenden Grund eintreten können. Das ergibt sich aus der Unbedingtheit des Satzes vom zureichenden Grunde. Von Folge können wir nur da sprechen, wo auch ein Grund vorliegt. Diesem Grund kommt die Bedeutung zu, die wir bisher dem Ausdruck beigelegt haben: ein konkreter Tatbestand, an den die Folge geknüpft ist. Da dieser konkrete Tatbestand eine Summe von Tatsachen darstellt, erscheint es berechtigt, den anfangs gebildeten Ausdruck „tatsächlicher Grund" hierfür beizubehalten. Eine Bereicherung ohne tatsächlichen Grund ist also nicht denkbar. Besteht die Bereicherung im Erwerb von Eigentum, so tritt sie ein, weil der konkrete Tatbestand, an den das Gesetz die Rechtsfolge des Eigentumserwerbs knüpft, verwirklicht ist. Alle Gütervermehrungen erfolgen auf Grund der Verwirklichung irgend eines konkreten Tatbestandes, der ihren Grund bildet.

Wir sehen somit, daß die bisherige Begriffsbestimmung uns positiv keinen Aufschluß über das Wesen des rechtlichen Grundes geben kann, da ohne tatsächlichen Grund von einer Bereicherung nicht gesprochen werden kann. Negativ haben wir aber die Erkenntnis gewonnen, daß rechtlicher Grund jedenfalls das nicht ist, was wir den tatsächlichen Grund genannt haben, Zu einer Lösung des Problems reicht diese Erkenntnis jedoch nicht aus.

Die Methode einer rein logischen Auslegung allein kann wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks nicht zum Ziele führen. Eine solche Methode würde wohl zunächst dazu veranlassen können, vom Grunde der Rechtsfolge auf den weiteren Grund, den Grund dieses Grundes zurückzugreifen. Betrachten wir in erster Linie einmal die größte Gruppe der Bereicherungsfälle, nämlich die, in denen die Bereicherung unmittelbar auf einer Handlung des Entreicherten beruht, so ist der nächst-folgende Grund in genereller Weise zu ermitteln. Auf dem Gebiet des Handelns ist als Grund in jedem Falle das Motiv, der den Handelnden zum Handeln bewegende Grund (Beweggrund), anzusprechen. Tatsächlich glaubt Klingmüller hierin auch bereits die Lösung des Problems gefunden zu haben. Indem er das, was wir tatsächlichen Grund genannt haben, als objektiven (primären) Rechtsgrund bezeichnet, erblickt er in dem von ihm subjektiver (sekundärer) Rechtsgrund

genannten Begriff den rechtlichen Grund im Sinne der Bereicherungsvorschriften. Dieser subjektive Rechtsgrund soll „ein innerer psychologischer Vorgang, der Beweggrund, das Motiv“[1]) sein. Er betrachtet also den Ausdruck Rechtsgrund als doppeldeutig, da dieser einmal im objektiven und ein anderes Mal im subjektiven Sinne zu verstehen sei. Unter dem subjektiven Rechtsgrund sollen nur die rechtlich erheblichen Motive in Betracht kommen. Darunter versteht Klingmüller zunächst einmal, soweit es sich um rechtliche Willensäußerungen der Menschen handelt, diejenigen Vorstellungen des handelnden Subjekts, die sich auf den rechtlichen Zweck der Willensäußerung beziehen. Klingmüller beschränkt den Begriff des subjektiven Rechtsgrundes aber keineswegs auf die auf einer Willensäußerung beruhenden Rechtsfolgen. Sämtliche juristischen Tatbestände sollen einen subjektiven Rechtsgrund haben. „Dieselben Motive, die im einzelnen Falle als rechtlich erhebliche auf den Urheber des Geschäfts einwirken, dem Uebertragungsakt den rechtlichen Zweck verleihen, beeinflussen in gleicher Weise die rechtserzeugenden Faktoren bei der allgemeinen Erwägung, ob ein tatsächlich erfolgter Rechtserwerb nach dem „Zweck im Recht“ aufrecht zu erhalten oder als rechtlich nicht zu schützende Gütervermehrung in seiner Wirkung wieder aufzuheben sei. Es handelt sich also in beiden Fällen um eine vom Recht verlangte Motivierung des Rechtserwerbs[2]).“ Demnach soll sich das Motiv in den Fällen eines Vermögenserwerbs ohne Rechtsgeschäfte auf diejenigen Umstände beziehen, „die für den Gesetzgeber den eingetretenen Vermögenserwerb als juristisch gerechtfertigt oder ungerechtfertigt erscheinen lassen“[3]). Von einem rechtlich zureichenden Grunde, „einer vom Recht verlangten Motivierung“, sei „als von einem juristisch technischen Begriff“ zu reden. Die Bereicherungsklagen seien gegeben, wenn ein Vermögenserwerb sich infolge eines objektiven Rechtsgrundes vollzogen habe, aber des subjektiven rechtlichen Grundes entbehre.

Als eine gelungene Lösung des Problems können diese Ausführungen wohl nicht angesehen werden. Der Hauptmangel ist in der Verwendung des subjektiven Begriffs des Beweggrundes für die Fälle eines nicht auf einer Willensäußerung beruhenden Vermögenserwerbs zu erblicken. Da von einem Beweggrund nur in Zusammenhang mit menschlichen Handlungen gesprochen werden

1) Klingmüller S. 116.
2) Klingmüller S. 13.
3) Klingmüller S. 116.

kann, ergab sich die Notwendigkeit, in Ermangelung einer solchen menschlichen Handlung im Rechtstatbestand die menschliche Handlung des Gesetzgebers zur Unterstellung eines Beweggrundes heranzuziehen. Die Vorstellungen aber, die die „rechtserzeugenden Faktoren" zur Erlassung einer Rechtsnorm bewegten, können trotz der zum Entwurf des BGB. herausgegebenen „Motive" nicht zum Inhalt der bestehenden Rechtsnormen gemacht werden; vor allem deshalb nicht, weil es überhaupt an einem personifizierten Gesetzgeber für unser BGB. fehlt und auch von einem wirklichen gesetzgeberischen Willen nicht gesprochen werden kann[4]). Im übrigen erscheint es kaum denkbar, daß der Gesetzgeber einen Vermögenserwerb eintreten läßt, den er nicht für juristisch gerechtfertigt hält. Es handelt sich hier um eine zur Durchführung einer begonnenen Konstruktion erzwungene Notlösung, die weder logische noch praktische Berechtigung hat.

Aber auch bezüglich der auf einer Willensäußerung beruhenden Bereicherung erscheint die Lösung in der vorliegenden Fassung verfehlt. Wollte man die Bereicherungsklagen auf das Vorhandensein eines rechtlichen Motivs auf Seiten des Leistenden abstellen, so wäre eine Bereicherungsklage überhaupt nicht denkbar. Eine Leistung wird niemals um ihrer selbst willen vorgenommen. Die Vorstellung eines rechtlichen Zwecks, um dessentwillen die Leistung erfolgt, hat jeder Leistende[5]). Dies gilt in gleicher Weise für rechtsgeschäftliche wie tatsächliche Leistungenn. Beruht also die Bereicherung auf dem Willen des Geschädigten, so liegt ein subjektiver Rechtsgrund stets vor[6]). In jedem Falle führt somit der Begriff des subjektiven Rechtsgrundes im Sinne von Beweggrund nicht zum Ziele.

Trotzdem steckt in dieser Lösung ein richtiger Kern, sofern man es statt der subjektiven Vorstellung eines rechtlichen Zwecks objektiv auf den rechtlichen Zweck selbst abstellt. Um dies zu verstehen, muß man sich vor allem die historische Entstehung des Ausdrucks vor Augen halten. Der Ausdruck entstammt dem römischen Recht und ist im Grunde nur die Uebersetzung einer

---

4) Vgl. Bekker, Grundbegriffe S. 327; Staud. Bd. I Einleitung VI 2.

5) Vgl. Henle Lehrbuch, Allg. Teil § 21 III 1: „Nur ein geisteskrank gewordener Jurist könnte eine Uebereignung um ihrer selbst willen vorzunehmen trachten". Vgl. auch Enneccerus Lehrbuch I § 139 I 2; Crome System Bd. 2 § 317 1a.

6) Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch II § 219 I.

überlieferten Kategorie[7]). Wie wir vom rechtlichen Grunde sprechen die Quellen von causa und die ungerechtfertigte Bereicherung ist in den Quellen eine condictio sine causa (im weiteren Sinne). Dieser Ausdruck causa ist nun eins der vieldeutigsten Wörter der lateinischen Sprache und geht in seiner Vieldeutigkeit noch über unser Wort Grund hinaus. Als rechtlicher Begriff hat es aber eine spezifische Bedeutung gewonnen, so daß sich hierunter ganz bestimmte rechtliche Elemente einordnen lassen. Klarheit besteht hier jedoch keineswegs, da die Bedeutungen des Wortes in mannigfacher Weise ineinanderfließen. Die Entwicklung des causa-Begriffes geht vor allem auf die römisch-rechtliche Unterscheidung von obligatorischen und dinglichen Geschäften und deren gegenseitigem Abhängigkeitsverhältnis zurück. Von causa wird in der Pandektenlehre vor allem in Zusammenhang mit „Zuwendung" gesprochen, ein Begriff, der auch im BGB. verwendet wird und der inhaltlich dem der „Leistung" i. S. des § 812 BGB. sehr nahe kommt[8]).

Zur Erörterung der verschiedenen Bedeutungen von causa nehmen wir einmal einen typischen Fall einer Bereicherung durch Leistung und zwar auf Grund eines Kaufes. Wir unterscheiden bei diesem Vorgang folgende Glieder einer Reihe:

a) die bei Abschluß des Kaufvertrages abgegebenen Willenserklärungen,
b) die Entstehung einer Kaufschuld,
c) den Eigentumsübertragungsakt,
d) den Eigentumserwerb,
e) das Erlöschen der Kaufschuld.

Das vierte Glied. der Eigentumserwerb, stellt die Bereicherung dar.

a) causa dieser Bereicherung kann nun zunächst einmal der Uebertragungsakt als tatsächlicher Grund genannt werden[9]).

b) Ausgehend von der Erkenntnis, daß diese Uebereignung wie alle Leistungen nicht um ihrer selbst willen vorgenommen wird, hat man dem Wort causa auch für die Bezeichnung derjeni-

---

7) Jung, Bereicherungsansprüche S. 18.

8) Die Hauptunterscheidung besteht darin, daß die Zuwendung auch Verpflichtungsgeschäfte umfaßt, was auf den Leistungsbegriff nicht zutrifft (von Thur III § 71 I 4 S. 53). Gegen den Begriff des Ausdrucks Zuwendung: Henle Lehrbuch, Allg. Teil § 21 III 1c Note 38.

9) Vgl. S. 62.

gen Momente Bedeutung beigelegt, die das „Warum", also den Grund des Uebereignungsaktes bilden. Auf diesem Wege gelangt man naturgemäß zunächst wieder auf den subjektiven Begriff de Beweggrundes. Den Inhalt dieses Beweggrundes verstehen wir am besten, wenn wir die obige Reihe unter dem Gesichtspunkt des von Zitelmann aufgestellten Begriffs der „erweiterten Handlungsreihe" betrachten. In dieser Reihe bildet das zweite Glied, die Entstehung der Kaufschuld, das die Unlust und das Streben zur Aufhebung der Unlust setzende Moment. Das dritte Glied, die Handlung (Bewegung), das vierte Glied die Folge f 1 und das fünfte Glied die Folge f 2. f 2 ist das Glied der Kette, das die unmittelbare Aufhebung der Unlust zur Folge hat, f 1 das Zwischenglied, das die unmittelbare Ursache dieses letzten Erfolges bildet. Motiv ist nun die Vorstellung von dem Erlöschen der Schuld und davon, daß dieses Erlöschen eine Folge der Handlung sein werde, zugleich das Erstrebtsein dieser Folge. Diese Vorstellungen sind Beweggrund der Folge f 1 und damit zugleich Element der Absicht auf die Folge f 2. Die rechtlichen Folgen bilden nun allerdings nicht die einzigen Folgen der Handlung. Die Handlung setzt als Vorgang des natürlichen Geschehens gleichzeitig in der natürlichen Welt eine Kette von Ursachen und Wirkungen in Bewegung, auf die sich die Vorstellung des Handelnden gleichfalls erstrecken kann. Diese Vorstellungen werden meist irgendwie bei der Entstehung des Willensentschlusses fördernd oder hindernd mitwirken, bilden also ebenfalls Motive der Handlung und sind Bestandteile der Absicht. Sieht man von diesen tatsächlichen Vorstellungen ab, so deckt der Ausdruck causa in seiner Bedeutung die erstgenannten rechtlichen Vorstellungen. In diesem Sinne haben auch die Ausdrücke causa und Rechtsgrund in der Rechtslehre Eingang gefunden[10]).

c) Jede menschliche Handlung ist auf die Aufhebung einer vorhandenen Unlust gerichtet. Dieser letzte Erfolg jeder Handlung tritt aber nicht mit Deutlichkeit ins Bewußtsein. Im täglichen Sprachgebrauch werden daher nicht Unlust und Aufhebung der Unlust als Ursachen und Erfolg der Handlung angesehen, sondern unter Ueberspringung des Mittelgliedes die Ursachen der Unlust und die Ursachen der Aufhebung der Unlust. Wie Zitelmann[11]) dies zutreffend dargelegt hat, wird von der die Bewegung herbei-

10) Vgl. Henle Lehrbuch, Allg. Teil § 21 III 1 Note 18; Ennecc. Lehrbuch I § 139 I 2.

11) Zitelmann S. 162 ff.

führenden Ursachenreihe nur die hervortretendste äußere Ursache als Grund der Bewegung angegeben. Beschenke ich jemanden, der mir das Leben gerettet hat, so gebe ich als Motiv zur Schenkung nur an: „weil er mir das Leben gerettet hat". Ebenso sagt im vorliegenden Falle der Handelnde zur Motivierung der Uebereignung: „weil ich die Sache schuldete". Anstelle der Unlust wird somit die weitere Ursache, die Entstehung der Kaufschuld, gesetzt. Diesem Sprachgebrauch trägt auch die Rechtslehre Rechnung und zwar mit vollem Recht. Die feine psychologische Betrachtung beleuchtet Vorgänge des Seelenlebens, über die im täglichen Leben sich niemand ein Urteil bildet. Ursache einer Handlung nennt man meist nicht seine Vorstellung von etwas, sondern dieses Etwas selbst, das die Vorstellung hervorgerufen hat. Dementsprechend deckt der Ausdruck causa ferner im objektiven Sinne in dem obigen Beispiel die Verpflichtung, durch die sich der Handelnde zur Uebereignung veranlaßt fühlt, hier also die Kaufschuld [12]).

d) Das erste Glied der Kette, die auf den Kaufabschluß gerichteten Willenserklärungen, wird auch mit causa in Verbindung gebracht. Indem man im Falle der rechtsgeschäftlichen Erfüllung der Schuld das die Erfüllung herbeiführende Geschäft „Erfüllungsgeschäft" nennt, wird das Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung begründet, im Gegensatz hierzu (Rechts-) „Grundgeschäft" oder Kausalgeschäft genannt [13]). Dieses Grundgeschäft steht mit der Entstehung der Verpflichtung im Verhältnis von tatsächlichem Grund und Rechtsfolge, stellt aber auch wieder die causa des Erfüllungsgeschäfts dar [14]).

e) Die obengenannte zweite Folge, das Erlöschen der Schuld, tritt in der Regel durch die Vornahme des Erfüllungsgeschäfts, bzw. allgemein der Handlung, nicht ohne weiteres ein. Diese Handlung ist „nur das eine Element der Erfüllung"; es wird ferner noch das Hinzutreten eines anderen Elements erfordert, durch das bei der Erfüllung angegeben wird, „welche Verpflichtung erfüllt werden soll" oder in welcher Weise überhaupt durch eine

---

12) Vgl. Henle Lehrbuch, Allg. Teil § 21 III 1 Note 16; Ennecc. Lehrbuch I § 139 I 2 Note 4; von Thur § 72 I S. 63 Note 4.

13) Henle Lehrbuch, Allg. Teil a. a. O. Note 21.

14) Vgl. Ennecc. Lehrb. I § 139 I 2 N. 4, der die Verwendung des Ausdrucks in diesem Sinne jedoch als „abgekürzte und ungenaue Redeweise" bezeichnet.

Leistung auf eine Verpflichtung eingewirkt werden soll[15]). Dieses Element, das man „Erfüllungsvertrag" bzw. allgemeiner: „Verabredung des Zwecks", „Zweckvereinbarung" nennt, fällt gleichfalls unter die Bedeutung des Wortes causa[16]).

f) Der Begriff der erweiterten Handlungsreihe führt uns schließlich noch zu einem anderen Begriff, der im Vorstehenden schon verschiedentlich angedeutet und umschrieben wurde. Die einzelnen Glieder der Reihe sind alle miteinander kausal verknüpft, indem jedes die Folge des vorhergehenden und den Grund des nachfolgenden bildet. In der Natur dieser Reihe liegt aber außerdem ein anderes Verknüpfungsgesetz verborgen, nämlich das von Zweck und Mittel. Die Betrachtung der Reihe nach ihrer kausalen Verknüpfung zeigt nur die einzelnen Atome in ihrer Reihenfolge auf, nicht aber die Bedeutung der Reihe als Ganzes. Diese Bedeutung vermittelt dagegen die teleologische Betrachtungsweise. Danach ist davon auszugehen, daß die Handlung als Aeußerung des Willens auf irgend einen Endpunkt hinzielt. Dies haben wir bereits oben für die Leistungen festgestellt, indem wir sagten, daß keine Leistung um ihrer selbst willen vorgenommen wird. Der Endpunkt ist der letzte Punkt der Reihe, der unmittelbar die Aufhebung der vorhandenen Unlust zur Folge hat, der („reale") Zweck. Von dem psychischen Zweck, der Aufhebung der zur Handlung treibenden Unlust, der den Zweck jeder Handlung bildet[17]), kann hier abgesehen werden. Der Zweck muß zum Ausgangspunkt der Betrachtungsweise genommen werden, indem man die vorhergehenden Glieder zu ihm in Beziehung setzt und zwar in der umgekehrten Reihenfolge der kausalen Verknüpfung. Die übrigen Glieder verblassen dann in ihrer Bedeutung und erscheinen nur noch als Zwischenglieder, als „Mittel" zum Zweck. Wenden wir diese Betrachtungsweise auf die von uns als Beispiel genommene Reihe an, so sehen wir, daß Zweck hier das Erlöschen der Schuld ist. Der Uebergang des Eigentums bildet das Mittel, das diesem Zweck unmittelbar vorangeht. Wir erkennen damit die Bedeutung der Handlung in ihrem Hinzielen auf das Erlöschen der Schuld. Die Bereicherung ist hier also nicht der Erfolg, auf den die Handlung letzten Endes hinzielt, sondern nur ein Zwischenglied in der Reihe. Der letzte Erfolg der Reihe ist der „bezweckte" oder „mittel-

15) Henle Lehrb., Allg. Teil a. a. O., Note 20; Ennecc. Lehrbuch I § 139 I 3.

16) S. Anm. 15 und von Thur a. a. O.

17) Zitelmann S. 143.

bare" Erfolg, mit dessen Eintritt die Bedeutung der Kausalreihe für den Handelnden zu Ende ist. Auch hier haben wir wieder — wie vorher bei den Motiven — die tatsächlichen Erfolge, die auch Zweck sein können, beiseite zu lassen und nur die rechtlichen Erfolge als rechtliche Zwecke in Betracht zu ziehen.

Die teleologische Betrachtungsweise steht zur kausalen keineswegs in Widerspruch. Das Verhältnis dieser beiden Kategorien ist vielmehr so, daß die Teleologie die Kausalität voraussetzt, die letztere erst die Vorbedingung für die erstere schafft. Von Mitteln kann man überhaupt nur dann reden, wenn diese Ursachen für die Erreichung des Zwecks sind. Kausalität und Teleologie stellen daher Beziehungen dar, die stets zusammengedacht werden müssen[18]). Wegen dieser Verbundenheit von Kausalität und Teleologie und weil ferner die Verknüpfung bei der letzteren in der umgekehrten Reihen der ersteren erfolgt, erscheint es berechtigt, den Zweck als Grund der Mittel zu bezeichnen[19]). In diesem Sinne hat das Wort causa ebenfalls Eingang in der Rechtslehre gefunden. Dies ist in erster Linie auf den Sprachgebrauch im römischen Recht zurückzuführen. „Das römische causa ist Grund im weiteren Sinne, umfaßt auch den Zweck[20])." In der Gleichsetzung von „Grund" und „Zweck" wird heute vielfach eine Lösung des Problems der Grundlosigkeit der Bereicherung erblickt. In den Beratungen der 2. Kommission ist z. B. der Antrag gestellt worden, den Mangel des Rechtsgrundes als den „Mangel des bezweckten Erfolges" zu bezeichnen[21]). Crome[22]) will „zwecklos" und „grundlos" hier überhaupt synonym nehmen. Von Thur[23]) spricht vom rechtlichen Zweck als der causa. Als „hypothetischen Versuch" einer Erklärung des Begriffes des mangelnden Rechtsgrundes bringt Oertmann[24]) vor, daß bei den auf Leistung beruhenden Fällen maßgebend sei „der Gegensatz zwischen dem rechtlichen Zweck des Aktes und den aus irgendwelchen Gründen von der Rechtsordnung als selbständig anerkannten Mitteln (Hilfsgeschäften)". Nach Planck[25]) bildet der materielle Zweck, welcher für

18) Zitelmann S. 139/140.
19) Eisler Bd. 3 S. 676: „Teleologisch betrachtet ist die Wirkung eine Ursache".
20) Lotmar S. 33.
21) Prot. Bd. 2 S. 691.
22) System Bd. 2 § 317 1a Note 13.
23) III. § 72 I (S. 62 ff.).
24) 1d η vor § 812 ff.
25) 3a 3 zu § 812.

den rechtlichen Charakter eines Geschäftes bestimmend ist, den „eigentlichen Rechtsgrund". Irgendwie erscheint überhaupt in fast allen Ausführungen, die bisher zur Erklärung des rechtlichen Grundes im Sinne der Bereicherungsvorschriften gemacht wurden, der Ausdruck Zweck[26]). Wie diese Häufigkeit der Verwendung des Wortes Zweck zeigt, kann diesem Ausdruck eine Bedeutung für die Lösung nicht abgesprochen werden. Es muß hierbei aber auf folgende Erscheinungen hingewiesen werden:

Die erste dieser Erscheinungen ist die enge Beziehung zwischen Zweck, Motiv und Absicht. Man kann vielfach finden, daß eine Unterscheidung zwischen diesen Begriffen überhaupt nicht vorgenommen wird[27]). Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß unter Zweck nicht die subjektive Vorstellung von etwas zu verstehen ist, sondern das Eintreten eines bestimmten Erfolges. Der Zweck ist daher eine Tatsache, die sich irgendwie in der Außenwelt ereignet[28]). Im Verhältnis zu Motiv und Absicht stellt der Zweck lediglich das Objekt dar, insofern die Erreichung des Zwecks Inhalt der Absicht und des Motivs ist. Die bloße Vorstellung vom Eintritt eines Erfolges und der Eintritt des Erfolges selbst dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Man kann sehr wohl die Vorstellung eines Zweckes haben, ohne daß ein solcher Zweck vorhanden ist. Die Gleichsetzung von Zweck und Grund stellt im Grunde genommen eine mangelnde Unterscheidung dar zwischen dem Begriff Zweck in seinem objektiven Sinne und dem Motiv als Vorstellung dieses Zwecks. Einer logischen Betrachtung vermag diese Gleichsetzung nicht Stand zu halten. In der Kausalreihe stellt der Zweck als letztes Glied nicht einen Grund, sondern eine Folge dar. Grund als solcher ist aber die Vorstellung des Zwecks, der Beweggrund. Durch die sprachliche Vermengung von Zweck und Beweggrund, Realem und Vorgestelltem, ist man dazu gelangt, auch den Zweck als Grund zu bezeichnen. Daß dies so gewonnene Ergebnis dennoch in gewisser Weise gerechtfertigt ist, wurde oben bereits ausgeführt. Die Unterscheidung von Zweck und der Vorstellung des Zwecks hat vor allem Bedeutung für die Bereicherungen. Eine Bereicherung durch Leistung ohne ein rechtliches Motiv und eine Absicht auf Seiten des Leistenden ist nicht

---

26) Vgl. Ennecc.-Lehmann Lehrbuch II § 219 I; Staud. I 4 zu § 812: RGRK. 6 zu § 812: RG. in Warn. 1910 Nr. 17 u. a. m.

27) Vgl. z. B. Ennecc. Lehrbuch I § 139 I 2; von Thur III S. 62 ff.

28) Zitelmann S. 144.

denkbar. Aus dieser Erwägung heraus mußte auch der Begriff des mangelnden rechtlichen Motivs für die Bereicherung als untauglich verworfen werden. Die Bedeutung des Zweckbegriffes wird dadurch jedoch nicht berührt. Die Vereitelung des rechtlichen Zwecks bildet vielmehr den Hauptbestandteil der meisten Kondiktionsfälle. Der Nichteintritt des mittelbaren mit der Leistung bezweckten rechtlichen Erfolges macht die Bereicherung grundlos.

Wenn aber auch einerseits festgestellt wurde, daß der Zweckbegriff ein objektiver ist, so darf andererseits auch nicht verkannt werden, daß der Begriff dennoch ein psychologischer ist. Die teleologische Betrachtungsweise wird zu einer willkürlichen und verliert ihre Berechtigung, wenn es sich bei der kausalen Reihe nicht um eine, eine menschliche Willensbetätigung enthaltende Reihe handelt. Der Begriff Zweck erhält erst dadurch seine Berechtigung, daß „das Subjekt der Bewegung ein vorstellendes und wollendes Wesen ist", das durch Zielsetzung in der Vorstellung einen Erfolg zum Zweck setzt und dadurch die vorhergehenden Folgen zu Mitteln stempelt[29]). Dadurch erleidet der Zweckbegriff eine Beschränkung, die seine Anwendbarkeit auf einen großen Teil der Bereicherungsfälle verhindert. Seine Bedeutung erstreckt sich nur auf die Fälle der auf Leistung beruhenden Bereicherung, da die Leistung aus einer äußeren und einer inneren Tatsache zusammengesetzt ist und den psychologischen Teil einer menschlichen Bewegung mit in sich schließt. Ein großer Teil der Bereicherungen tritt aber auch ohne den Willen eines handelnden Subjekts ein und beruht lediglich auf irgendwelchen äußeren Vorgängen, wie z. B. Anschwemmen von Sachen, zufällige Vermischung: kurz: hierunter fallen diejenigen Fälle, die im § 812 unter dem Erlangen „in sonstiger Weise" zusammengefaßt sind. Diese Beschränkung der Bedeutung des Zweckbegriffes für die Bereicherungsfälle wird auch in der Rechtslehre allgemein anerkannt und die Verwendung dieses Ausdrucks erfolgt allgemein nur für die Fälle der Bereicherung durch Leistung des Entreicherten.

Für unsere Untersuchungen endigt damit an dieser Stelle die Bedeutung des Zweckbegriffs, da er zu einer allumfassenden Lösung des Problems des Mangels des rechtlichen Grundes nicht geeignet ist.

Das Gleiche ist von den übrigen oben ermittelten Bedeutungen, die dem Wort causa zugelegt werden können, zu sagen. In

---

29) Vgl. Zitelmann S. 137, 145.

allen bisher für die causa aufgestellten Begriffsbestimmungen kann eine für alle Bereicherungsfälle geltende Lösung nicht gefunden werden.

Von den überhaupt nicht in Frage kommenden Bedeutungen der causa, nämlich dem tatsächlichen Grund und dem Beweggrund, können wir gänzlich absehen.

Causa im Sinne von Verpflichtung, auf Grund deren die Leistung erfolgt, stellt einen für die Bereicherunggen durch Leistung durchaus geeigneten Begriff dar. Es ist auch bereits versucht worden, diesen Begriff zur endgültigen Lösung des Begriffs des rechtlichen Grundes im Sinne des § 812 heranzuziehen. Der Begriff der Verpflichtung oder des Schuldverhältnisses ist für die Fülle der Bereicherungsmöglichkeiten aber zu eng. So ist es z. B. anerkannten Rechtes, daß eine Bereicherung auch dann gerechtfertigt ist, wenn eine Leistung zwar ohne rechtliche Verpflichtung, aber aus Gefälligkeit oder auf Grund einer sittlichen oder Anstandspflicht bewirkt wird [30]).

In gleicher Weise ist das schuldrechtliche Grundgeschäft, das als causa des Erfüllungsgeschäftes ebenfalls von Bedeutung sein kann [31]), nicht für alle Bereicherungsmöglichkeiten der rechtliche Grund, sondern ist begrifflich auf die Fälle der durch ein Erfüllungsgeschäft herbeigeführten Bereicherungen beschränkt. Dieser Begriff ist daher noch enger als der der Verpflichtung.

Das Gleiche gilt weiter für den causa-Begriff, der „Verabredung eines Zwecks" (Zweckvereinbarung) genannt wurde. Die Bedeutung dieses Begriffes liegt wieder ausschließlich in den Fällen der auf dem Willen des Entreicherten beruhenden Vermögensverschiebungen begründet.

Die ganze Kategorie von Begriffen, die aus dem Wort causa abgeleitet werden kann, reicht also zur vollständigen Erläuterung dessen, was das BGB. unter Mangel des rechtlichen Grundes versteht, nicht aus. Die Untersuchung hat uns aber eine Reihe von Begriffen geliefert, die für die Lösung von Bedeutung sind und die uns das Wesen des rechtlichen Grundes im Sinne des BGB. näher gebracht hat. Aus dem Gesichtspunkt heraus, daß sich der Begriff des rechtlichen Grundes aus dem der causa entwickelt hat, muß die Lösung gesucht werden. Die Schwierigkeit der Lösung

---

30) RG. Warn. 1910 Nr. 17; JW. 1917, 104; Recht 1911 Nr. 717.

31) Vgl. z. B. Endemann in JW. 1926, 2843.

liegt in der Ausdehnung, die der Begriff im BGB. angenommen hat.

In der Rechtslehre sind verschiedene Formeln aufgestellt worden, durch die der Begriff des rechtlichen Grundes auf ein einheitliches Prinzip zurückgeführt werden soll.

Die hauptsächlich vorkommenden Wendungen sind die, daß es sich darum handele, daß ein „formell" gültiger Zustand der „materiellen" Rechtfertigung entbehre oder ein „äußerlich" gültiges Recht ohne „innerlich" gerechtfertigten Grund sei. Daß die „Rechtsverschiebung" gerechtfertigt sei, aber nicht die „Vermögensverschiebung". Nach Stammler handelt es sich um einen Konflikt zwischen dem „richtigen" und dem bloß „technisch geformten" Recht. Mit Recht wird gegen solche Deutungen eingewandt[32]), daß hiermit nichts erklärt wird. Es handelt sich hier höchstens um Erwägungen, die für den Gesetzgeber für die Zulassung der Bereicherungsklage bestimmend waren, inhaltlich ist damit aber nichts gewonnen. Das Gleiche gilt von den überall wiederkehrenden Redewendungen, daß es sich hier „um die höchsten Ziele der Rechtsordnung" handele oder die „Verwirklichung des materiellen Prinzips der Gerechtigkeit", sowie darum, gegenüber „Rechtswirkungen, die das Gesetz aus Gründen der Sicherheit, Erleichterung, Vereinfachung und Beschleunigung des Verkehrs" oder „anderen Ursachen formaler Natur", den „Anforderungen der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen[33]). Zweifellos enthalten alle diese Begriffsbestimmungen richtige und für das Verständnis der Bereicherungsvorschriften bedeutsame Gesichtspunkte; die verwendeten Begriffe sind aber inhaltlich noch wesenloser als der Begriff des rechtlichen Grundes selbst. Der von Hartmann aufgestellte und von Kühling[34]) aufgegriffene Satz, daß es sich immer um „einen Gegensatz zwischen rechtlichem Erlangthaben und rechtlichem Behaltendürfen" handele, ist zwar richtig, besagt aber nicht das Geringste darüber, wann dies der Fall ist. Damit wird also nicht die Voraussetzung der ungerechtfertigten Bereicherung, sondern deren Rechtsfolge gekennzeichnet.

Die Unzulänglichkeit all dieser Lösungen hat dazu geführt, daß von der jetzt wohl herrschenden Lehre die Möglichkeit, die ver-

---

32) Vgl. z. B. Oertmann 1 d vor §§ 812 ff.; Leonhard Besonderes Schuldrecht § 248; Jung Bereicherungsansprüche S. 22/23.

33) Vgl. Crome System Bd. 2 § 317; RGRK. 6 zu § 812; Staud. I 4 zu § 812; von Thur III S. 103.

34) Kühling S. 6/7.

schiedenen Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung unter einen einheitlichen Leitgedanken einzuordnen, überhaupt geleugnet wird[35]). Es wird daher gelehrt, daß man verschiedene Kategorien von Vermögensverschiebungen unterscheiden müsse, für die jeweils die Frage, wann ein rechtlicher Grund hierfür vorliege, verschieden beantwortet werden müsse.

Zu der ersten Kategorie werden ausnahmslos, dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, die auf einer Leistung, also dem Willen des Entreicherten, beruhenden Bereicherungsfälle gezählt. In dieser Kategorie wird dann vorwiegend mit dem — wie wir gesehen haben — für diese Fälle durchaus brauchbaren Begriff des Zwecks der Leistung gearbeitet[36]). Nach Leonhard soll in diesen Fällen als Rechtsgrund alles das zu betrachten sein, „was zur wirtschaftlichen Erläuterung der Leistung notwendig ist". Diese Formulierung scheint aber wenig sachdienlich zu sein. Der Begriff der „wirtschaftlichen Erläuterung" ist für die Umschreibung des rechtlichen Grundes nicht verwendbar. Der Richter hat seine Prüfung auf die rechtliche Seite der Vermögensverschiebung zu beschränken. Die wirtschaftliche Erläuterung der Güterverschiebungen muß der Nachprüfung der Parteien überlassen bleiben. Es kann eine Leistung, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, dennoch ihren zureichenden rechtlichen Grund haben. In solchen Fällen ist eine Rückgängigmachung der Vermögensverschiebung wegen mangelnder wirtschaftlicher Rechtfertigung aber nicht möglich.

Unter die nächste Kategorie werden dann die Fälle der Bereicherung „in sonstiger Weise" gerechnet, wobei teilweise nochmals zwischen mehreren Fällen unterschieden wird. Als Erläuterung ist für diese Kategorie vorgeschlagen worden die Unterscheidung, daß die Rechtsordnung jemandem einen konkreten Wertträger zuweise, nicht aber auch den darin steckenden abstrakten Wertbetrag[37]). Wann dies der Fall ist, soll sich wiederum nicht durch eine einheitliche Formel bestimmen lassen. Wie bei den vielen allgemeinen Begriffsbestimmungen handelt es sich auch hier also wieder um eine solche, die zwar etwas über das formale Wesen der Bereicherungen

---

35) Vgl. Oertmann 1d vor §§ 812 ff.; Planck I 3 zu § 812; Staud. I 4 zu § 812; Ennecc.-Lehmann Lehrbuch II § 215; Leonhard Besonderes Schuldrecht § 248.

36) So Ennecc.-Lehmann a.a.O.; Planck a.a.O.; RGRK. 6 zu § 812; Oertmann a.a.O.

37) Oertmann a.a.O.

sagt, nicht aber über den Inhalt. Noch weniger besagt der Satz, daß in diesen Fällen das „Gesetz selbst bestimme, wann eine Vermögensverschiebung rückgängig zu machen sei" oder „daß dies nach Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften beurteilt werden müsse". Es wird dementsprechend auch für diese Fälle die Möglichkeit der Aufstellung eines einheitlichen juristischen Prinzips verneint[38]).

Welcher Art die von einer Verschiedenheit des Begriffs des Mangels des rechtlichen Grundes in den einzelnen Fällen ausgehenden Formulierungen auch sein mögen, unsere Untersuchungen werden dadurch nicht gefördert. Es scheint richtig zu sein, daß eine Untersuchung, die auf die Feststellung hinzielt, wann materiell ein Bereicherungsanspruch gegeben sei und wann nicht, auf eine Unterscheidung nach verschiedenen Kategorien nicht verzichten kann. Das Gebiet der Bereicherungsfälle hat im BGB. eine solche Ausdehnung angenommen, daß eine einheitliche Formel für alle Bereicherungsfälle nicht gefunden werden kann. Die Fülle der Tatbestände hat zur Folge, daß die für eine Kategorie von Tatbeständen aufgestellte Begriffsbestimmung auf eine andere Kategorie nicht angewandt werden kann, da diese wieder andere Voraussetzungen erfordert. Für unsere Untersuchung, die sich in umgekehrter Richtung bewegt, können wir uns aber mit einer solchen Feststellung nicht begnügen. Die Bedeutung des § 819 erstreckt sich auf sämtliche Kondiktionenfälle des BGB. Es handelt sich hier um den Umfang der Bereicherungshaftung, nicht um deren Voraussetzungen. Es ist mit Recht in der Rechtslehre uneingeschränkt anerkannt, daß die für den Umfang der Bereicherungshaftung geltenden Vorschriften, also auch § 819, auf sämtliche Fälle Anwendung finden, in denen nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung etwas herauszugeben ist. Wenn das Gesetz aber in § 819 für alle Fälle der Bereicherung an die Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes bestimmte Folgen geknüpft hat, so gibt es damit zu erkennen, daß darin ein bestimmter, sämtlichen Fällen zugrunde liegender allgemeiner Rechtsgedanke enthalten ist. Ob dieser Begriff mit dem des § 812 überhaupt identisch ist, kann zweifelhaft sein. Der Streit, ob § 812 Abs. 1 Satz 1 eine Generalklausel für alle Kondiktionenfälle darstellt und die folgenden Tatbestände nur kasuistische Anwendungsfälle dieses Prinzips sind oder ob es daneben noch spezielle, nicht unter § 812 fallende Tatbestände gibt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Unsere Untersuchung zielt nicht auf die Feststellung hin, wann eine Be-

38) Planck 3b zu § 812.

reicherung ohne rechtlichen Grund sei, sondern darauf, worin in den Fällen, in denen eine Bereicherung als ungerechtfertigt rückgängig zu machen ist, der Mangel des rechtlichen Grundes liegt. Ebenso wie das Gesetz hier mit einem Wort einen für alle Kondiktionen gemeinsamen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringt, haben wir diesen Rechtsgedanken durch eine einheitliche Formel zu erläutern.

Es liegt auf der Hand, daß wir damit unsere Untersuchungen auf eine ganz andere Ebene verlegen müssen. Die Fülle der ungerechtfertigten Bereicherungen im BGB hat den Rahmen des rechtlichen Grundes in der Bedeutung, die ihm dem Wortsinne nach zugrunde gelegt werden kann, gesprengt. Aus der Uebersetzung des Wortes causa hat sich eine juristisch-technische Bezeichnung entwickelt, die im strengen Sinne nur noch für gewisse Fälle passend über die eigentliche Bedeutung dieses Wortes hinausgewachsen ist. Diesen technischen Begriff können wir also nicht ableiten, indem wir von der Bedeutung des Wortes rechtlicher Grund ausgehen. Die Lösung des Problems muß vielmehr auf der Grundlage gesucht werden, auf der die Bereicherungsansprüche entstanden sind, und diese Grundlage ist dieselbe, aus der sich die Bedeutung des Wortes causa entwickelt hat:

Den Bereicherungsansprüchen ist die Eigentümlichkeit gemeinsam, daß einerseits gewisse Rechtsfolgen auf Grund einer Zulassung des Gesetzes eintreten, diese Rechtsfolgen aber doch wieder auf Grund desselben Gesetzes in vermögensrechtlicher Hinsicht rückgängig gemacht werden. Der Rechtsgedanke, der diesem Gegensatz zugrunde liegt, liegt in dem Wesen der Unterscheidung zwischen absoluten Rechten und relativen Beziehungen begründet. Eine Reihe von allgemeinen Wendungen, die wir oben als nicht genügende Erklärungen abgelehnt haben, gewinnen unter diesem Gesichtspunkt wieder Bedeutung. Die Rechtsfolgen, die das Gesetz im Interesse der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs hat eintreten lassen, sind die Rechtsfolgen, die die zustandsrechtlichen Veränderungen betreffen. Die Rückgängigmachung wird dagegen durch die Grundsätze, denen die Bewegung der Werte zwischen bestimmten Personen unterliegen, bedingt. Es liegt den Bereicherungsansprüchen also das aus dem römischen Recht übernommene Verhältnis der dinglichen Zustandsrechte und der obligatorischen Beziehungen zugrunde. Aus diesem Gegensatz ist auch die Begriffsbestimmung für den Mangel des rechtlichen Grundes abzuleiten. „Die Kondiktion ist nur der Ausdruck dessen, daß die Obligation die rechtliche Form der Wertbewegung ist" und ist „eine

negative Sanktion der Gesamtheit der Grundsätze über die Obligationen“ [39]).

Aus dieser Konstruktion der Bereicherungsansprüche hebt sich das Wesen des rechtlichen Grundes von selbst ab. Mit Jung [40]) können wir darin die „in den Beziehungen der Beteiligten liegende rechtliche Qualifizierung des Vorgangs“ erblicken. Mangel des rechtlichen Grundes heißt also: Mangel einer „Einwirkung auf die besonderen (relativen) rechtlichen Beziehungen der beiden Beteiligten“ [41]). Diese Bedeutung kann dem Begriff in § 819 zugrunde gelegt werden. Darüber, ob in allen Fällen, in denen sich Vermögensverschiebungen ohne Einwirkung auf die besonderen rechtlichen Beziehungen der Beteiligten vollziehen, diese als ungerechtfertigte Bereicherungen rückgängig zu machen sind (wie dies von Jung, von Mayr und Plessen angenommen wird) soll hier nicht geurteilt werden. Wir stellen nur fest, daß darin für die Fälle, in denen ein Bereicherungsanspruch gegeben ist, das Prinzip zu verstehen ist, das durch die Bezeichnung Mangel des rechtlichen Grundes gekennzeichnet wird.

Diese „besonderen rechtlichen Beziehungen“ umfassen das ganze Problem. Ein Bereicherungstatbestand, der nicht irgendwie mit diesem Gesichtspunkt zu tun hätte, ist nicht denkbar. An einer solchen Einwirkung auf die besonderen Beziehungen kann es einmal deshalb fehlen, weil solche Beziehungen nicht vorhanden oder weggefallen sind und — was zu betonen ist — auch nicht durch einen Leistungsvorgang ins Leben gerufen wurden [42]). Es kann daran aber auch fehlen, wenn zwar solche Beziehungen vorhanden, die Vermögensverschiebungen aber ohne Einwirkung hierauf sind. Im einzelnen können diese Untersuchungen für die Behandlung der einzelnen Fälle zurückgestellt werden.

Man hat diese Erklärung des rechtlichen Grundes zwar „beachtenswert und für die meisten Fälle beifallswert“ und „einen bedeutenden Fortschritt“ genannt, aber dagegen eingewandt, daß sie einerseits nicht für alle Fälle zulänglich sei, andererseits den

---

39) Jung Bereicherungsansprüche S. 133.

40) Jung Bereicherungsansprüche S. 129 ff., in Iherings J. 69, 163 ff., in Reichsgerichtsfestgabe S. 154 ff.

41) Jung Bereicherungsansprüche a. a. O.; ebenso von Mayr S. 428/429; Plessen S. 50.

42) Jung Bereicherungsansprüche S. 129, Reichsgerichtsfestgabe S. 159.

Bereich der Ansprüche unzulässig erweitern würde. Unzureichend sei sie schon deswegen, weil es sich oft garnicht um Erwerb eines Rechts, sondern lediglich um andere wirtschaftliche Vorteile handele[43]). Was das Bedenken anbelangt, der Begriff sei zu weit, so gilt dies nur für die Bestimmung des mangelnden Rechtsgrundes in dem Sinne, wie sie von Jung getroffen wurde, nämlich als Begründung der Kondiktionstatbestände als solcher. Insoweit muß dieses Bedenken auch wohl geteilt werden. Wenn alle Vermögensverschiebungen ohne Einwirkung auf relative rechtliche Beziehungen der Beteiligten rückgängig gemacht werden müßten, würde der Kreis der Kondiktionen in einer Weise erweitert, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht. Im übrigen erscheinen aber die Einwendungen nicht begründet, wenn man den Begriff der Einwirkung auf relative rechtliche Beziehungen in seinem umfassendsten Sinne begreift. Ob es sich hier um den Erwerb eines absoluten Rechts oder eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils handelt, ist für die Anwendbarkeit des gefundenen Begriffs gleichgültig; die Unterscheidung zwischen absoluten Rechten und relativen Beziehungen wurde nur zur Entwicklung des Begriffs herangezogen. Das Fehlen der relativen Beziehungen ist zum Beispiel in gleicher Weise für Bereicherungen durch rein natürliche Vorgänge bedeutsam. Es muß ferner betont werden, daß die Begriffsbestimmung nur dazu angetan war, den Inhalt des Begriffs des mangelnden Rechtsgrundes seinem Wesen nach darzulegen. Die Bereicherungsfälle sind nun derartig vielgestaltig, daß auch Fälle denkbar sind, die zwar nicht genau und typisch hierunter einzuordnen sind, aber doch immerhin am Rande dieses Problems liegen und auf die die gewonnene Begriffsbestimmung irgendwie in brauchbarer Weise angewandt werden kann.

2. Die subjektive Voraussetzung des § 819.

Bevor wir uns der Untersuchung der einzelnen Bereicherungstatbestände zuwenden, ist noch kurz die subjektive Voraussetzung des § 819 zu prüfen. Das Gesetz spricht auch hier von „kennen" und „erfahren". Diese Begriffe stimmen überein mit den bereits

43) Vgl. Oertmann 1 d δ vor §§ 812 ff.; Leonhard §§ 249/251; ohne Begründung dagegen: Planck 3 vor § 812. Oertmann führt aber an anderer Stelle (7 b βββ vor §§ 104 ff.) selbst aus, daß der „Rechtsgrund nur in einer besonderen Beziehung zur Person des Zuwendungsempfängers bestehe". Gegen Oertmann: Jung Iherings J. 69, 164.

früher behandelten Begriffen der „Kenntnis" und „Kenntniserlangung". In Anlehnung an den im Sachenrecht verwendeten Begriff des guten Glaubens wird vielfach die Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes auch „Bösgläubigkeit" genannt[44]). Der Ausdruck ist berechtigt, aber mit der Einschränkung, daß die in § 932 Abs. 2 für die Bösgläubigkeit gegebene Begriffsbestimmung nicht angewandt werden kann. Der auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis ist in § 819 die Kenntnis nicht gleichgestellt. Um einen Gegensatz zu dem Begriff des guten Glaubens im Sachenrecht zu schaffen, wird auch von „Redlichkeit" und „Unredlichkeit" gesprochen[45]). Eine Bedeutung kommt diesen Wortbildungen jedoch nicht zu; es wird dadurch nur gekennzeichnet, daß mit der Kenntnis für den Betreffenden nachteilige Rechtsfolgen verbunden sind. Der Begriff der Kenntnis ist aber auch in § 819 von dem des Verschuldens unabhängig und deckt sich vollkommen mit der oben gegebenen Begriffsbestimmung. Der Begriff des Verschuldens hat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 819 nur eine Bedeutung für den Umfang der Haftung, insofern, als bei Vorliegen von Verschulden der Empfänger sich gemäß § 285 in Verzug befindet. Von Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes kann also dann gesprochen werden, wenn ein wahres Urteil über den Mangel einer Einwirkung auf die besonderen rechtlichen Beziehungen zwischen Empfänger und Entreicherten vollzogen wird. Die oben für den Begriff der Kenntnis entwickelten Grundsätze gelten auch hier. Die Kenntnis ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger ein Urteil über die Tatsache der mangelnden Einwirkung auf relative rechtliche Beziehungen überhaupt nicht vollzieht oder wenn er hierüber ein unrichtiges Urteil vollzieht. Soweit das Urteil über Rechtsfolgen vollzogen sein wird, kann die Kenntnis auch durch Rechtsnormenirrtum ausgeschlossen werden.

3. Die einzelnen Tatbestände.

Von den einzelnen Tatbeständen bilden die praktisch bedeutsamsten diejenigen der ungerechtfertigten *Bereicherung auf Grund einer Leistung* des Entreicherten. Sie sind daher in erster Linie zu untersuchen. Dabei haben wir von dem materiellen Voraussetzungen der Bereicherungsansprüche abzusehen und nur zu prüfen, wann die Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grun-

44) Vgl. Mot. II S. 845; *Kühling, Brücher, David.*
45) *Stöber* S. 10.

des in den Fällen, in denen ein Bereicherungsanspruch gegeben ist, vorliegt.

Herkömmlicherweise unterscheidet man drei Fälle der causa einer Leistung: Causa solvendi, causa credendi, causa donandi. Grundlegender dürfte jedoch die folgende von der heute herrschenden Lehre[46]) vorgenommene Unterscheidung sein:

a) Es fehlt an einer gültigen Zweckvereinbarung;
b) der vereinbarte Zweck wird nicht erreicht;
c) der Zweck wird zwar zunächst erreicht, fällt aber später wieder weg.

Diese Einteilung, deren Kriterium vor allem der Zeitpunkt ist, der über die Erreichung oder Nichterreichung des Zwecks entscheidet, geht wohl auf die von Jung[47]) angestellten Untersuchungen zurück. Danach werden vier Sondergruppen unterschieden:

a) Der Eintritt des rechtlichen Erfolges ist von vornherein unmöglich;
b) der Eintritt oder Nichteintritt entscheidet sich gleichzeitig mit dem Vollzug der Leistung;
c) die Erreichung des Zwecks ist erst einige Zeit nach der Leistung möglich;
d) der rechtliche Erfolg wird erreicht, durch hinzutretende Umstände stellt er sich aber als wieder vereitelt heraus.

Die Gruppen a) und b) entsprechen etwa der obigen Gruppe a), Gruppe c) der Gruppe b) und Gruppe d) der Gruppe c). Wie Jung[48]) schon betont hat, dient eine solche Einteilung nur theoretischen Zwecken. Sie soll auch für diese Ausführungen nur einer notwendigen Zusammenfassung von Gruppen von Bereicherungsfällen dienen, so daß es sich erübrigt, die innere Berechtigung der vorgenommenen Unterscheidung näher zu prüfen.

Für die Fälle unter a) der zuerst vorgenommenen Einteilung ist es also bezeichnend, daß entweder

a) der bezweckte rechtliche Erfolg der Leistung von vornherein unmöglich ist oder
b) der Eintritt oder Nichteintritt sich gleichzeitig mit dem Vollzug der Leistung entscheidet.

---

46) Vgl. Enneccerus-Lehmann Lehrbuch II § 219 I; Planck 3a 3 zu § 812; RGRK. 6 zu § 812.
47) Vgl. Bereicherungsansprüche S. 109 ff., insbes. S. 114/115.
48) Bereicherungsansprüche S. 115 Note 170.

Hierunter fällt die weitaus größte Zahl der praktisch vorkommenden Bereicherungsfälle. Die Unmöglichkeit des Nichteintritts des bezweckten rechtlichen Erfolges folgt hier entweder unmittelbar aus dem Nichtvorhandensein oder Nichtzustandekommen der relativen rechtlichen Beziehungen, auf die durch die Leistung eingewirkt werden soll oder aus der mangelnden Einwirkung auf solche vorhandenen Beziehungen durch die Leistung. Gehen wir auf die S. 72 angestellten Untersuchungen zurück, so können wir feststellen, daß es sich hierbei um das Fehlen folgender Arten von causa handeln kann:

causa i. S. von Grundgeschäft,
causa i. S. von Verpflichtung,
causa i. S. von Zweckvereinbarung.

Die herrschende Lehre stellt ihre Begriffsbestimmung vollkommen auf den letzteren Begriff ab. Das Fehlen des Grundgeschäftes oder der Verpflichtung soll danach nur auf dem Umwege einen Mangel des rechtlichen Grundes herbeiführen, daß die Zweckvereinbarung wegen Unmöglichkeit der Erreichung des Zwecks nichtig ist[49]). Diese Begriffsbestimmung erscheint jedoch gekünstelt und zu eng. Stellt man es auf die relativen rechtlichen Beziehungen der Parteien ab, so muß das Fehlen eines Grundgeschäfts bzw. einer Verpflichtung als solches als Mangel des rechtlichen Grundes angesehen werden.

Nach der oben aufgestellten Begriffsbestimmung ist also unter Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes die Vollziehung eines wahren Urteils über die Tatsache zu verstehen, daß es an einem der Leistung zugrunde liegenden Grundgeschäft, einer Verpflichtung oder Zweckvereinbarung fehlt. Fehlt es an einem Grundgeschäft oder einer Verpflichtung, so fehlt es an einer besonderen rechtlichen Beziehung überhaupt. Fehlt es dagegen nur an einer gültigen Zweckvereinbarung — z. B. der Leistende will ein Darlehn zurückgeben, der Empfänger nimmt als Geschenk an — so fehlt es zwar nicht an einer relativen rechtlichen Beziehung (da zwischen den Parteien ein Darlehnsvertrag besteht), wohl fehlt es aber an einer Einwirkung auf diese Beziehung. Die Fälle der letzteren Art werden praktisch allerdings für die Anwendung von § 819 von geringer Bedeutung sein. Das Fehlen kann sich als rein natürliche Tatsache darstellen, indem die betreffende rechtliche Beziehung überhaupt nicht vorhanden ist (keine diesbezüglichen

49) Vgl. Ennecc.-Lehmann Lehrbuch II, § 219 I 1a.

Erklärungen abgegeben wurden) oder als Rechtsfolge, indem ein an sich verwirklichter Tatbestand die Beziehung wegen entgegenstehender rechtlicher Bestimmung nicht herzustellen vermag, also vor allem bei Nichtigkeit. Das Urteil muß über das Fehlen als solches vollzogen werden, mehr oder weniger ist nicht erforderlich.

Vor allem ist nicht erforderlich, daß der Bereicherte die Rechtsfolgen des Fehlens der relativen rechtlichen Beziehungen kennt, also seine Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten[50]. Die gegenteilige Ansicht von Kühling[51], „der Empfänger müsse wissen, daß er zum Behalten des Erlangten nicht berechtigt sei und es auf Verlangen herausgeben müsse," kann nicht als richtig anerkannt werden. Diese Auffassung stützt sich auf die von Hartmann gegebene Erklärung, daß es sich bei den Bereicherungsklagen um einen Gegensatz zwischen rechtlichem Erlangthaben und rechtlichem Behaltendürfen handele, die oben (S. 73) bereits als Begriffsbestimmung für den Mangel des rechtlichen Grundes abgelehnt wurde. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt sich schon allein aus der Tatsache, daß das Gesetz die verschärfte Haftung nach § 819 Abs. 1 an die Kenntnis einer Voraussetzung des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung geknüpft hat und nicht an die Kenntnis des Anspruchs selbst. Andernfalls hätte § 819 Abs. 1 die einfache Fassung erhalten können: „Kennt der Empfänger seine Verflichtung zur Herausgabe ...." Kennt also der Empfänger den Mangel der relativen rechtlichen Beziehungen zu dem Leistenden, glaubt er jedoch, der Leistende habe den Irrtum zu vertreten und er selbst dürfe sich auf dessen Kosten bereichern, so gilt für ihn dennoch die verschärfte Haftung des § 819, was auch durchaus der Billigkeit entspricht. In diesem Sinne kann also Rechtsnormenirrtum dem Empfänger schaden.

Umgekehrt genügt in den Fällen, in denen sich das Fehlen der relativen Beziehungen als Rechtsfolge darstellt, nicht die Kenntnis der diese Rechtsfolge begründenden Tatsachen. Erforderlich ist vielmehr Kenntnis der Rechtsfolgen dieser Tatsachen, also insbesondere der Nichtigkeit eines Vertrages[52]. Rechtsnormenirrtum in diesem Sinne kann also für den Empfänger von Vorteil sein. Weiß beispielsweise der Empfänger, der eine Leistung auf Grund eines formnichtigen Vertrages erhalten hat und der die Form, in

---

50) Vgl. auch Brücher S. 10.

51) Kühling S. 7.

52) Staud. I 1a zu § 819; Planck Ib 3 zu § 819; RG. 93, 230; RG. in Warn. 1927 Nr. 91.

der der Vertrag geschlossen wurde, kennt, nichts von dem gesetzlichen Formerfordernis für den Vertrag, so haftet er nicht nach § 819. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 819, daß der Empfänger stets und nur dann schärfer haften soll, wenn er weiß, daß ihm das Erlangte nicht zusteht.

Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob andererseits die Kenntnis der den Mangel des rechtlichen Grundes begründenden Tatsachen, wenn auch nicht genügend, so doch erforderlich ist. In einer Entscheidung des Reichsgerichts[53]) findet sich der Satz, daß „bei einem wegen Geisteskrankheit nichtigen Vertrag Kenntnis der Geisteskrankheit und deren rechtliche Folgen nötig" sei. Ob allerdings das Reichsgericht damit sagen will, daß unbedingt auch Kenntnis der ersteren Tatsache erforderlich sei und die Kenntnis der Nichtigkeit allein nicht genüge, ist fraglich. Aus einer neueren Reichsgerichtsentscheidung[54]) läßt sich eine gegenteilige Auffassung ersehen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich darum, daß der Empfänger den der Leistung zugrunde liegenden Kaufvertrag deshalb für nichtig gehalten hat, weil in ihm die wahre Kaufsumme verschwiegen worden war. In Wirklichkeit war der Vertrag jedoch nur wegen Formmangels nichtig. Das OLG. hatte ausgeführt, der Empfänger „habe also gewußt, daß der Veräußerer ohne Rechtsgrund leiste. Daß dieses Wissen auf einer unrichtigen Grundlage beruht habe, sei gleichgültig." Das Reichsgericht weicht zwar einer klaren Entscheidung in dieser Frage aus, indem es zu der Annahme kommt, der Empfänger habe sich nicht einmal über die den Mangel des Rechtsgrundes ergebenden Tatsachen in einem Irrtum befunden. scheint aber doch die Auffassung des OLG. zu billigen. Diese Auffassung wird dem Wortlaut und Sinn des § 819 Abs. 1 auch durchaus gerecht. Der Empfänger wußte in diesem Fall, daß es an den konkreten relativen rechtlichen Beziehungen mangelte, also auch, daß sein Erwerb „ungerechtfertigt" war, er die Leistung nicht hätte fordern dürfen. Damit ist der Tatbestand des § 819 in vollem Umfange erfüllt. Dies wird vor allem klar, wenn man berücksichtigt, daß der Vorschrift des § 819 ein gewisser deliktischer Charakter innewohnt (die Motive[55]) sprechen von einem „zivilrechtlichen Delikt"), denn das Ergebnis entspricht durchaus den allgemeinen deliktischen Gesichtspunkten. Stiehlt A. eine dem B. gehörige Sache, so ist es für seine Haftung wie für seine Bestrafung

53) RG. 93, 230.
54) JW. 1933, 165 f.
55) Bd. II S. 840.

ohne Bedeutung, wenn A. geglaubt hat, die Sache gehöre dem C. Das Gleiche muß gelten, wenn jemand weiß, daß ihm eine Leistung nicht zusteht, sich dieses Wissen aber auf einen unrichtigen Sachverhalt gründet. Das Ergebnis entspricht ferner den oben[56]) über die Kenntnis von rein rechtlichen Tatsachen entwickelten Grundsätzen. Der Fall bietet also gleichzeitig ein Beispiel dafür, daß es zweckmäßig ist, der Rechtsfolge als solcher eine selbständige Bedeutung innerhalb des Tatbestandes zuzusprechen.

Angewandt auf den Hauptfall, nämlich den der Nichtigkeit des der Leistung zugrunde liegenden Vertrages, läßt sich also zusammenfassend sagen, daß Kenntnis der Rechtsfolgen der Nichtigkeit nicht erforderlich und Kenntnis der die Nichtigkeit begründenden Tatsachen weder genügend noch erforderlich ist.

Das Gleiche gilt hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, die sich als Mangel des rechtlichen Grundes darstellen. So gilt dies z. B. auch für die Anfechtbarkeit. Da nach der Anfechtung das Geschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist, ist die Anfechtbarkeit systematisch der Nichtigkeit gleichzusetzen. Sofern die Anfechtung erfolgt, ist gemäß § 142 Abs. 2 maßgebend die Kenntnis der Anfechtbarkeit. Der Empfänger hat also die Bereicherung in einem solchen Falle gemäß § 819 herauszugeben, wenn er die Anfechtbarkeit des Geschäfts kannte. Auch hier ist Kenntnis der Folgen der Anfechtbarkeit nicht erforderlich und Kenntnis des Anfechtungsgrundes allein weder erforderlich noch genügend[57]).

Kennt der Empfänger das Fehlen der relativen rechtlichen Beziehung, auf Grund deren die Leistung erfolgt ist, nimmt er aber irrtümlich an, der Leistende wisse das ebenfalls und wolle ihm eine unentgeltliche Zuwendung machen, so liegt Kenntnis vom Mangel des Rechtsgrundes nicht vor[58]). Der Empfänger weiß in einem solchen Falle nicht, daß es an einer relativen rechtlichen Beziehung überhaupt fehlt, er nimmt vielmehr irrtümlich das Vorliegen einer anderen rechtlichen Beziehung (Schenkung) an. Der Zusatz, der in § 741 des Entwurf I enthalten war, daß auch Kenntnis davon erforderlich sei, daß der Leistende das Fehlen des Rechtsgrundes nicht gekannt habe, ist lediglich zwecks einer Aenderung der Beweislast in das BGB. nicht aufgenommen worden.

---

56) S. 24/25.
57) Staud. I 1a zu § 819; Planck Ib 3 zu § 819.
58) Prot. II S. 711.

Der Fall der Kondiktion wegen verwerflichen Empfangs, der meist unter der hier besprochenen Gruppe eingeordnet wird, scheidet für unsere Untersuchung aus, da er durch § 819 Abs. 2 besonders geregelt wird. Das Gesetz legt in diesem Bereicherungsfall ohne weiteres die strengere Haftung zu Grunde, ohne daß es auf die Kenntnis irgend welcher Umstände ankäme.

Das Kriterium der zweiten Untergruppe der auf einer Leistung des Entreicherten beruhenden Bereicherungsfälle ist, daß der Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolges sich erst nach der Leistung entscheidet. Von einem Fehlen der relativen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien kann für diese Gruppe nicht die Rede sein. Es kann sich vielmehr nur um den Mangel der Einwirkung auf solche bestehenden relativen rechtlichen Beziehungen handeln. Mit anderen Worten, es fehlt nicht an einem Grundgeschäft, einer Verpflichtung oder Zweckvereinbarung, sondern nur an der Erreichung des mit der Leistung verfolgten Zweckes. Gegenstand der Kenntnis ist demnach für diese Untergruppe der Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten rechtlichen Erfolges. Ein Gegensatz zu den Fällen der ersten Untergruppe ist nicht gegeben, denn auch bei diesen fehlt es am Eintritt des bezweckten Erfolges. Die Besonderheit liegt lediglich darin, daß es bei den Fällen der zweiten Untergruppe *nur* am Eintritt dieses Erfolges fehlt und nicht außerdem an einem der Leistung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft.

Der Umstand, daß der Nichteintritt des Erfolges nicht schon von vornherein wegen der Vergangenheit angehöriger Umstände unmöglich ist, schließt nicht aus, daß der Empfänger schon im Zeitpunkt der Leistung ein wahres Urteil darüber vollzieht, daß der Erfolg auch später nicht eintreten wird.

Von den Fällen der zweiten Untergruppe zu denen der dritten Untergruppe ist es nur noch ein kleiner Schritt. Wird der Zweck der Leistung erreicht, und fällt er später wieder weg, so fehlt es an einer Einwirkung auf die relativen rechtlichen Beziehungen des Empfängers nicht überhaupt, sondern diese Einwirkung wird nur nachträglich wieder rückgängig gemacht. Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes ist in solchen Fällen dann und von dem Augenblick an als gegeben zu erachten, wenn der Empfänger ein wahres Urteil darüber vollzieht, daß der mit der Leistung bezweckte und erreichte Erfolg wieder weggefallen ist oder in der Zukunft wegfallen wird.

Als letzte große Gruppe sind noch die Fälle zu behandeln, in denen die Vermögensverschiebung *nicht durch eine Leistung*

des Benachteiligten erfolgt. Die Bezeichnung dieser Gruppe kann nur in dieser negativen Weise erfolgen, denn die hierunter zu begreifenden Fälle sind derartig mannigfach und verschieden, daß sich ein einheitlicher positiver Gesichtspunkt für sie nicht finden läßt.

Auch für diese Gruppe gilt der Satz, daß Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes gegeben ist, wenn der Empfänger ein wahres Urteil darüber vollzieht, daß die Vermögensverschiebung in den relativen rechtlichen Beziehungen zum Entreicherten keine rechtliche Grundlage hat oder ohne Einwirkung hierauf bleibt. Eine Aufzählung der sämtlichen hierher gehörenden Kondiktionenfälle ist nicht möglich. Eine gewisse Einteilung ergibt sich jedoch auch hier, wenn man die Bereicherungen auf Grund einer Handlung von den sonstigen Bereicherungsfällen sondert. Handlungen des Entreicherten scheiden selbstverständlich aus, da sie unter der Gruppe der Bereicherungen durch Leistung zusammengefaßt wurden.

In Frage kommt zunächst, daß die Bereicherung auf einer Handlung des Bereicherten beruht. Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes ist in solchen Fällen stets dann zu bejahen, wenn der Bereicherte weiß, daß ihm ein Recht zur Vornahme der Handlung nicht zustand[59]). Hierunter fällt die Bereicherung des nicht berechtigt Verfügenden (§ 816 Abs. 1 S. 1). Für den Nichtberechtigten greift also die verschärfte Haftung nach § 819 Abs. 1 dann ein, wenn er weiß, daß er im Verhältnis zu dem Entreicherten zu der Verfügung nicht berechtigt war, d. h. weiß, daß er weder absolut berechtigt (Eigentümer usw.) war, noch ihm ein relatives Recht zur Verfügung zur Seite stand. Kenntnis von der Person des wahren Berechtigten ist hierfür nicht erforderlich.

Ein entsprechendes gilt für den Fall, daß die Bereicherung auf der Handlung eines Dritten beruht. Der Empfänger weiß in einem solchen Falle, daß er ohne rechtlichen Grund erwirbt, wenn er die Nichtberechtigung des Dritten zu der Handlung oder *seine* Nichtberechtigung zum Erwerb kennt. Die Person des wahren Berechtigten braucht auch hierbei keineswegs bekannt zu sein. Hierhin gehören die Bereicherungen gemäß § 816 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2. Der auf Grund einer unentgeltlichen Verfügung eines Nichtberechtigten Bereicherte kennt den Mangel des

59) Vgl. Enneccerus-Lehmann Lehrbuch II § 219 II; Planck 3b zu § 812.

rechtlichen Grundes, wenn er weiß, daß der Verfügende zur Verfügung nicht berechtigt war. Diese Kenntnis kann naturgemäß erst nach dem Erwerb erlangt sein, da andernfalls ein Rechtserwerb wegen Bösgläubigkeit nicht stattfinden würde. Mit der Kenntnis dieses Umstandes ist für den Erwerber ohne weiteres die Kenntnis verbunden, daß ein anderer Berechtigter vorhanden ist und daß im Verhältnis zu diesem Berechtigten der Erwerb nicht durch relative rechtliche Beziehungen gerechtfertigt wird. Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist Kenntnis des Erwerbers davon erforderlich, daß er dem wahren Berechtigten gegenüber zum Erwerb nicht berechtigt ist, sein Erwerb dem Berechtigten gegenüber durch relative rechtliche Beziehungen nicht begründet ist.

Uebrig bleiben schließlich noch die Fälle der Bereicherung, die überhaupt nicht auf einer Handlung, also einem dahinzielenden Willen, sondern unmittelbar auf gesetzlicher Vorschrift beruhen. Die Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes wird hier meist mit der Kenntnis, daß ein Vermögenserwerb stattgefunden hat, zusammenfallen, denn es ist in diesen Fällen davon auszugehen, daß die Vermögensverschiebung nur ausnahmsweise von einer Einwirkung auf relative rechtliche Beziehungen begleitet ist. Hierunter fallen als die typischen Fälle die Bestimmungen der §§ 951, 977. Im Falle des § 951 haftet also der Erwerber regelmäßig gemäß § 819, sofern er nicht fälschlicherweise glaubt, der Vermögenserwerb, den er auf Grund der Vorschriften über Verbindung, Vermischung, Verarbeitung erlangt hat, sei durch relative rechtliche Beziehungen, also z. B. durch Vertragspflicht, gerechtfertigt. Eine wörtliche Anwendung des § 819 müßte zu dem gleichen Ergebnis für den § 977 führen. Dies Ergebnis würde jedoch mit dem Sinn und Zweck des § 977 in Widerspruch stehen. Der Finder weiß stets, daß sein Erwerb im Verhältnis zum Verlierer nicht durch irgend welche relativen rechtlichen Beziehungen gerechtfertigt ist. Das Vorliegen eines rechtlichen Grundes ist in diesem Falle überhaupt kaum denkbar (es sei denn, der Verlierer schuldet zufällig dem Finder die gefundene Sache), so daß praktisch der Finder sich nie auf den Wegfall seiner Bereicherung gemäß § 818 berufen könnte. Die Verweisung auf die Bereicherungsgrundsätze dient aber nur dazu, „den Umfang einer bereits vorhanden angenommenen Herausgabepflicht zu begrenzen", und zwar regelmäßig, um „den Herausgabepflichtigen damit günstiger zu stellen, als sonst dem strengen Recht entsprechen würde"[60]). Es

60) RG. 81, 205 f.

würde daher dem Sinn und Zweck der Verweisung zuwiderlaufen, wollte man dem Finder die strenge Haftung auferlegen, solange es sich von seinem Standpunkt um einen „wahrscheinlich nie zur Durchführung kommenden Bereicherungsanspruch eines Unbekannten handelt“ [61]). Man muß infolgedessen annehmen, daß der Finder nur dann gemäß § 819 haftet, wenn er nach dem Eigentumserwerb Kenntnis von der Person des Verlierers erhält [62]).

Auf eine erschöpfende Aufführung aller Fälle muß hier verzichtet werden. Das Gesetz enthält noch eine Reihe von einzelnen sich auf alle Bücher verteilenden Vorschriften, nach denen etwas nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben ist. Für diese sämtlichen Fälle gilt grundsätzlich der Satz, daß Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes vorliegt, wenn der Erwerber weiß, daß die Bereicherung sich ohne Einwirkung auf relative rechtliche Beziehungen vollzogen hat.

---

61) Wolff Sachenrecht § 82 VIII.
62) Wolff a. a. O.; Staud. 1a zu § 977.

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

A. Kommentare, Lehrbücher und Abhandlungen.

Adler, Karl: Die Wirkungen des Rechtsirrtums. Iherings J. 33, 149 ff.

Bekker, Ernst, Immanuel: Grundbegriffe des Rechts und Mißgriffe der Gesetzgebung. Berlin und Leipzig 1910.

Bekker, Ernst, Immanuel: System des heutigen Pandektenrechts. Band I. Weimar 1886.

Binder, Julius: Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. I. Teil. Leipzig 1901.

Brücher: Begriff und Rechtsfolgen der Gutgläubigkeit und der Bösgläubigkeit bei Empfang einer ungerechtfertigten Bereicherung. Diss. Leipzig 1904.

Crome, Karl: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Band 5. Tübingen 1912.

David: Gutgläubigkeit und Bösgläubigkeit bei Empfang einer ungerechtfertigten Bereicherung. Diss. Erlangen 1910.

Dernburg, Heinrich: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 5. Band. Erbrecht. Halle 1911.

Dernburg, Heinrich: Pandekten. Band I. Berlin 1900.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Band IV. Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.

Eisler, Rudolf: Wörterbuch der philosophischen Begriffe. 4. Auflage. Berlin 1927.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1. Band. Einleitung. Allgemeiner Teil. Marburg 1931. 2. Band. Recht der Schuldverhältnisse. 12. Bearbeitung von Lehmann. Marburg 1932.

Reichsgerichtsfestgabe, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Band 3. Berlin und Leipzig 1929.

Gottschalk: Die Bedeutung des Irrtums im Zivilrecht. Hannover 1917.

Hellwig, Hans: Beruht die gesetzliche Berufung zu mehreren Erbteilen auf „demselben Grunde" (§ 1951 Abs. 2 Satz 1 BGB.)? ArchZivPr. 102, 416 ff.

Henle, Rudolf: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Allgemeiner Teil. Berlin 1926.

Henle, Rudolf: Irrtum über die Rechtsfolgen. Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger. Berlin 1911.

Henle, Rudolf: Das Anwendungsgebiet der Anfechtbarkeit wegen Drohung. München 1913.

Henle, Rudolf: Besprechung von Rudolf Leonhard, der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge in Göttingische gelehrte Anzeigen 1908 Nr. VI. Berlin 1908.

Jung, Erich: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel „des rechtlichen Grundes". Leipzig 1902.

Jung, Erich: Erörterungen zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und zu den Zivilgesetzentwürfen Ungarns und Bulgariens. Iherings J. 69, 30 ff.

Jung, Erich: Das Wesen des schuldrechtlichen Grundes (§ 812 BGB.) und dessen Bedeutung für die Systematik des Privatrechts. Reichsgerichtsfestgabe Bd. III S. 143 ff.

Kipp, Theodor: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. V. Band. Das Erbrecht. Marburg 1930.

Kipp, Theodor: Ueber Doppelwirkungen im Recht. Festschrift für Martitz. 1911, S. 211 ff.

Klingmüller, Fritz: Der Begriff des Rechtsgrundes. Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts. 6. Heft. Breslau 1901.

Knitschky: Erbschaft und Erbteil. ArchZivPr. 91, 218 ff.

Kühling: Der Herausgabeanspruch bei der ungerechtfertigten Bereicherung unter besonderer Berücksichtigung von gutem und bösem Glauben des Empfängers. Diss. Leipzig 1908.

Landsberg: Das Recht des BGB. Ein dogmatisches Lehrbuch. Band II. Berlin 1904.

Leonhard, Franz: BGB. 5. Buch. Erbrecht. Berlin 1912.

Leonhard, Franz: Besonderes Schuldrecht des BGB. München und Leipzig 1931.

Leonhard, Franz: Beiträge zur Irrtumslehre. DJZ. 1905, 20 ff.

Lotmar, Philipp: Ueber causa im römischen Recht. München 1875.

Manigk, Alfred: Willenserklärung und Willensgeschäft, ihr Begriff und ihre Behandlung nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Berlin 1907.

Manigk, Alfred: Ueber Rechtswirkungen und juristische Tatsachen. Iherings J. 49, 459 ff.

von Mayr, Robert: Der Bereicherungsanspruch des deutschen Bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.

Motive, Zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin und Leipzig 1888.

Oertmann, Paul: Der Rechtsirrtum im Bürgerlichen Recht. SeuffBl. 67. Band. Erlangen 1902.

Dertmann, Paul: Bürgerliches Gesetzbuch. I. Band. Allgemeiner Teil. 3. Auflage. Berlin 1927. II. Band. Rechte der Schuldverhältnisse. 2. Abteilung. 5. Auflage. Berlin 1928.
Peter, Karl: Die Möglichkeit mehrerer Gründe derselben Rechtsfolge und mehrerer gleicher Rechtsfolgen. ArchZivPr. 132, 1 ff.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 4. Auflage. I. Band. Berlin 1913. II 2. Band. Berlin 1928. V. Band. Berlin und Leipzig 1930.
Pleffen, Richard: Die Grundlagen der modernen condictio. Rostocker rechtswissenschaftliche Studien II. Band. 5. Heft. Leipzig 1904.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrag des Reichsjustizamts bearbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn. Berlin 1898.
Regelsberger, Ferdinand: Pandekten. Band I. Leipzig 1893.
RGRK.: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert von Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Band I. Berlin und Leipzig 1934. Band II, III, V. Berlin und Leipzig 1928.
Rickelt: Der Irrtum über den Grund der Berufung zum Erben nach gemeinem Recht und BGB. Diss. Rostock 1904.
Savigny, Friedrich Karl von: System des heutigen römischen Rechts. Berlin 1840 bis 1851.
Schopenhauer, Arthur: Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1847.
Schulze, Werner: Tatbestand und Rechtsfolge. Berlin und Leipzig 1909.
Silberberg: Berufung, Berufungsgrund, Erhöhung und Anwachsung. Diss. Bonn 1902.
Sjögren: Zur Lehre von den Formen des Unrechts und den Tatbeständen der Schadenstiftung. Iherings J. 35, 343 ff.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 4. Auflage. Stuttgart 1929.
Staudinger: Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze. 9. Auflage. München, Berlin und Leipzig. Band I 1925. Band III 1926. Band V 1928.
Stöber: Begriff und Rechtsfolge der Redlichkeit und der Unredlichkeit bei dem Empfange einer ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Rechte des BGB. Diss. Leipzig 1906.
Teutsch, August: Der Rechtsirrtum im Bürgerlichen Recht, insbesondere als Anfechtungsgrund bei der Abgabe einer Willenserklärung. Diss. Erlangen. Landau (Pfalz) 1914.
von Thur, Andreas: Der allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts. München und Leipzig. Band I 1910. Band II 1914. Band III 1918.
Warneyer: Kommentar zum BGB. für das Deutsche Reich. Tübingen 1932.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Auflage. Frankfurt a. M. 1906.
Wolff, Martin: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Das Sachenrecht. Marburg 1932.
Zitelmann, Ernst: Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879.

B. Entscheidungssammlungen und Zeitschriften:

ArchZivPr. = Archiv für die zivilistische Praxis. Band 91, 102, 132.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung. Jahrgang 1905.
Gött.gel.Anz. = Göttingische gelehrte Anzeigen. Jahrgang 1908.
Gruch. = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts. Band 59.
JFG. = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Band 1, 5.
Iherings J. = Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts. Band 33, 35, 49, 69.
JR. = Juristische Rundschau. Jahrgang 1926.
JW. = Juristische Wochenschrift. Jahrgang 1917, 1924, 1926, 1933.
KGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Band 34, 40, 41, 46.
OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilwesens. Band 16.
Recht = Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Jahrgang 1911, 1923.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Band 77, 78, 81, 85, 93, 107.
Rostocker rechtswissenschaftliche Studien. Band II. Heft 5.
SeuffBl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Band 67.
Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts. Heft 6.
Warn. = Warneyers Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilrechts. Jahrgang 1910, 1927.